INITIATIVE FÜR EIN
DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen

Bericht 2017

IDB INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

INITIATIVE FÜR EIN
DISKRIMINIERUNGSFREIES
BILDUNGSWESEN

Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen

Bericht 2017

IDB INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

IMPRESSUM

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

HERAUSGEBER:

IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen

ZVR-ZAHL

421303680

office@diskriminierungsfrei.at

ADRESSE:

Große Sperlgasse 8/1/19

1020 Wien

SPENDENKONTO:

IBAN: AT18 2011 1837 4803 2500

BIC: GIBAATWWXXX

Danksagungen!

Herzlich bedanken möchten wir uns bei der Bundesjugendvertretung (BJV), die 2017 schon mit uns gemeinsam die Pressekonferenz abgehalten hat, und heuer mit einem Vorwort die Wichtigkeit dieser Thematik unterstreicht, genauso wie die Studierendenvertretung aller Bildungswissenschaftstudierenden an der Uni Wien (IG BiWi), die uns ebenfalls mit ihrem Vorwort beehrt, ein herzliches Dankeschön dafür!

Ganz besonders ehrt es uns, dass wir unsere Arbeit in der Bundespräsidentschaftskanzlei vorstellen durften und die Mitarbeiter_innen, allen voran MinR Mag. Rauchensteiner, der Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) ihre Unterstützung und Wertschätzung zum Ausdruck gebracht haben.

Unter den vielen ehrenamtlichen Unterstützer_innen der IDB möchten wir uns 2017 stellvertretend für ALLE bei Dr. Murat Batur für das Layout unseres Jahresberichts und bei Fuat Karakurt bedanken, der tatsächlich ebenfalls ehrenamtlich eine eigene App für die IDB entwickelt hat, die IDB-Report It! App. Ein großes Dankeschön nochmals an alle!

Als Kooperationspartner konnten wir 2017/2018 den Verein ZARA – Zivilcourage und Antirassismus Arbeit gewinnen, der uns mit Fällen unterstützt hat, ebenso wie Romano Centro, die Antidiskriminierungsstelle Niederösterreich, sowie die Schwarze Frauen Community. Vielen Dank an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit!

Auch möchten wir uns bei „jedesK!ND – das Bildungsnetzwerk“ für ihren wertvollen Beitrag in unserem Bericht bedanken, der sehr klare Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei Alexia Weiss, die das Kapitel zu Antisemitismus an Schulen geschrieben und uns so einen wertvollen Einblick gewährt hat.

Dem BMHS Landesschulsprecher von Wien, Emil Bannani gilt ebenso unser Dank und unsere besten Wünsche, da er mitten in den Maturaprüfungen noch die Zeit fand, mit uns ein Interview zu führen!

Ein großes Dankeschön auch an alle Lehrer_innen, die durch Akte der Zivilcourage dazu beigetragen haben, dass das österreichische Bildungswesen ein Stück weit mehr diskriminierungsfrei geworden ist. Es freut uns sehr, dass wir 2017 somit erstmals auch Fälle von Zivilcourage im Zusammenhang mit Diskriminierungen im Bildungswesen dokumentieren konnten.

Zu guter Letzt möchten wir uns natürlich bei all jenen bedanken, die 2017 den Mut aufgebracht haben, Diskriminierungserfahrungen im österreichischen Bildungswesen sichtbar zu machen und damit einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit im Bildungswesen leisteten!

Vielen Dank dafür! IDB-Report It!

Inhaltsverzeichnis

1 **Vorwort**

1.1 Vorwort der Bundesjugendvertretung (BJV) 06

1.2 Vorwort der Studierendenvertretung der Bildungswissenschaften Universität Wien (IG BiWi) 07

1.3 Vorwort von IDB-Obfrau Dr.in Sonia Zaafrani 11

1.4 Vorwort von IDB-Obmann-Stellvertreter Persy-Lowis Bulayumi 13

1.5 Vorwort von IDB-Ehrenbotschafterin Jenny Simanowitz 15

2 **Statistik**

2.1 Anstieg der Diskriminierungsfälle zum Vorjahr 17

2.2 Die Betroffenen von Diskriminierung im Bildungswesen 18

2.3 Gründe für Diskriminierung im Bildungswesen 18

2.3.1 Sichtbarkeit der religiösen Zugehörigkeit 19

2.4 Geschlechterstatistik 19

2.4.1 Einteilung nach dem Geschlecht der Betroffenen 19

2.4.2 Einteilung nach dem Geschlecht der Täter_innen 19

2.5 Orte der Diskriminierungserfahrungen eingeteilt nach Bildungseinrichtung 20

2.6 Diskriminierungserfahrung aufgeteilt auf Bundesländer 21

2.7 Zivilcourage in Zusammenhang mit Diskriminierungserfahrungen 21

3 **Ausgewählte Fallbeispiele (gereiht nach Häufigkeit)**

3.1 Diskriminierung aufgrund von Islamophobie 22

3.2 Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit 28

3.2.1 Diskriminierung aufgrund von Antiziganismus 35

3.3 Diskriminierung aufgrund einer Behinderung 35

3.4 Diskriminierung aufgrund von Sexismus 38

3.5 Diskriminierung aufgrund von Antisemitismus 41

3.6 Diskriminierung aufgrund von Homophobie 42

3.7 Beispiele für Zivilcourage 43

4 **Medienberichte zu Fällen von Diskriminierung im Bildungswesen**

4.1 „Lejla spricht akzentfrei Deutsch“ 45

4.2 Bericht über den *Aktionsgemeinschaft Jus*-Skandal im Mai 2017 46

4.3 #reichenhetze 47

5 **Von den Problemen zu den Lösungen**

5.1 10-Punkte-Plan zur Etablierung eines diskriminierungsfreien Bildungswesens 51

5.2 Beitrag des Vereins „jedesK!ND“: Jedes Kind braucht diskriminierungsfreie Bildung 52

5.3 Experteninterview mit dem BMHS Landesschulsprecher für Wien Emil Bannani 59

5.4 Vorbild Deutschland – Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen 62

6 **Parlamentarische Stellungnahme, Rechtsgutachten und Gerichtsurteil zu Diskriminierung im Bildungswesen**

6.1 Stellungnahme der IDB zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden soll 66

6.2 „Zur Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Mitarbeiterinnen des Berufsförderungsinstituts Steiermark“, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der *Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark* 68

6.3 Rechtskräftiges Gerichtsurteil – Diskriminierung aufgrund von Islamophobie 70

7 **Rechtsgrundlagen in Österreich**

7.1 Die UN-Kinderrechtekonvention 78

7.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 81

7.3 Das Gleichbehandlungsgesetz 83

7.4 Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Österreich in Verfassungsrang 83

7.5 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – letzte Instanz - vom 1.3.1979 84

8 **Literaturverzeichnis** 85

9 **Glossar** 86

1 Vorwort

1.1 Vorwort der Bundesjugendvertretung (BJV)

Vielfalt ist im Leben von Kindern und Jugendlichen allgegenwärtig und als selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft zu sehen. Um diese Vielfalt zu nutzen, muss sie aktiv gestaltet werden. Dazu braucht es Maßnahmen und Aktionen, die Gleichstellung fördern, Integration unterstützen und Antidiskriminierung stärken. Umso wichtiger ist hier der Beitrag, der von der Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen geleistet wird, indem sie Missstände an österreichischen Bildungseinrichtungen aufzeigt und für das Thema sensibilisiert.
Als Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich ist es uns ein besonderes Anliegen, dass jegliche Form von Diskriminierung bekämpft wird. Es muss ein zentrales Bestreben der Gesellschaft sein, Gleichberechtigung herzustellen und so Chancengleichheit zu garantieren, unabhängig von Hautfarbe oder religiöser Ansichten. Bildung spielt hier ganz klar eine zentrale Rolle, wenn es um den Umgang mit Vielfalt sowie der Schaffung einer inklusiven Gesellschaft geht.
Die Anzahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung in Schulen steigt jährlich. Das ist erschreckend und verlangt ganz klar nach Maßnahmen. Schulen sind Orte, an dem Kinder viel Zeit verbringen – hier werden die Weichen für die persönliche Weiterentwicklung gestellt. Umso wichtiger ist es, ihnen eine sichere Umgebung zu garantieren, in der sie sich frei von Diskriminierung entfalten können. Die Politik muss hier Rahmenbedingungen schaffen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Vielfalt ins Bewusstsein rücken. Ein verantwortungsvoller Umgang heißt, zu erkennen, dass jedes Kind in jeglicher Hinsicht individuell ist und eine zeitgemäße Bildung nicht auf sozialer Selektion beruhen darf. Es geht darum, damit leben und arbeiten zu lernen und selbst aktiv Chancengengleichheit herzustellen. Vielfalt bedeutet Herausforderung und Chancen für alle Beteiligten auf allen Ebenen im alltäglichen Leben. Vor allem im Bildungsbereich müssen Lernende in den Mittelpunkt gestellt und in ihrer Selbstentwicklung bestmöglich unterstützt werden. Dabei ist es wichtig, einen gemeinsamen Bildungsweg für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, in denen Partizipation, Chancengleichheit und Inklusion ermöglicht werden.
Die weitaus mehr als doppelte Anzahl an Diskriminierungsfällen, die im diesjährigen Report verzeichnet sind, macht die Notwendigkeit einer solchen Initiative wie die der Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen deutlich. Es muss uns allen ein gemeinsames Anliegen sein, die Problematik als solche zu erkennen und für das Thema Rassismus und Diskriminierung an Schulen zu sensibilisieren, Hilfestellungen zu leisten und Betroffene nicht hilflos alleine stehen zu lassen.

Derai Al Nuaimi
Vorsitzender der Bundesjugendvertretung (BJV)

1.2 Vorwort der Studierendenvertretung der Bildungswissenschaften Universität Wien (IG BiWi)

Diskriminierungsideologien, wie Rassismus und Sexismus, sind hinterlistig undheimtückisch. Sie drücken nämlich nicht nur eine gewisse Unsensibilität diskriminierender Täter_innen aus, sondern reproduzieren und potenzieren sich gleichsam wie von selbst. Diskriminierungsideologien sind selbsterfüllende Prophezeiung. Eingesehen kann diese selbsterfüllende Prophezeiung leicht im Feld des Kulturellen. Als 2016 Justien Simiens Film *Dear White People* als Serie erschien, eine Geschichte, die nicht allzu fiktiv, Diskriminierungserfahrungen von People of Color, auf einem amerikanischen College thematisiert, schlug den Filmproduzent_innen und Schauspieler_innen eine Welle der Verachtung entgegen. Die Anklage lautete: Die Serie sei rassistisch gegenüber so genannten *Weißen*, stelle *Weiße* zu karikaturistisch und überzeichnet dar. Die vorwiegend *weißen* Ankläger_innen waren plötzlich konfrontiert mit Sprechweisen, die sie selbst als zu überzogen wahrnehmen und waren überrascht. Diskriminierungsideologien funktionieren oftmals im Verdeckten, im für den Mainstream nicht wahrnehmenden Bereich. Gayatri Chakravorty Spivak, eine indisch-amerikanische Philosophin, meinte die Subalterne spricht nicht; sie meinte dabei natürlich nicht, dass unterdrückte und diskriminierte Gesellschaftsgruppen nicht sprechen könnten, sondern, dass ihr Sprechen – denn zum Sprechen gehört es eben auch, dass eine Rede gehört werde – nicht wahrgenommen wird. Wir erleben das in Österreich jeden Tag, wenn der Boulevard über Dieses oder Jenes von gesellschaftlichen Gruppen berichtet – aus dem Blick eines männlichen, weißen, heterosexuellen, christlichen Standpunkts. Gerne wird so auf Seite sieben vom „Girl des Tages“ berichtet, von der „kurvigen Dagmar“, die ihre „wilde Mähne“ hingebungsvoll pflegt. Gerne wird so auch von den Anmaßungen muslimischer Schüler_innen berichtet, die während des Ramadans keine Tests schreiben wollen. Das sind vielleicht milde Beispiele, die bei manchen aufgrund der Absurdität solcher Bilder ein sarkastisches Lächeln und Kopfschütteln hervorrufen werden. Tagtäglich aber porträtiert der österreichische Boulevard ein Bild von Menschengruppen, die sie als perverse, irrationale, gewalttätige, gefährliche Bestien erscheinen lässt. Diese Bilder sitzen wie Schläge in die Magengrube; nähren die Entfremdung vor Mitmenschen, die sich vielleicht anders als der Main- oder Malestream anziehen, vielleicht eine andere Hautfarbe wie dieser haben, das falsche Genital, oder den falschen Glauben. Diese von einer weißen, männlichen, christlichen, heterosexuellen,… Elite hervorgebrachten Bilder schaffen Ausgrenzungslinien. Ausgrenzungslinien, die den Ausgegrenzten ihre Grenzen aufzeigen, die ihnen klarmachen, in dieser Gesellschaft wirst du nichts, wirst du ein_e von der Mehrheitsgesellschaft Ausgeworfene_r bleiben. Das zeitigt ihre Folgen, die Elite bleibt unter sich, die Sprachmacht in den Händen von Leuten, die lieber über die Fehler oder die vermeintliche Andersheit der Anderen redet, als über die Fehler und Folgen der Politik

der *eigenen* Clique. Nicht zufällig verbinden sich soziale Kürzungen für alle – sei es nun bei allen älteren Arbeitslosen, bei allen arbeitenden Studierenden, bei geringverdienenden Familien, bei allen überbetrieblichen Lehrlingen, bei allen Arbeiter_innen nach der Einführung einer 60 Stundenwoche, oder bei allen Kranken bei Kürzungen bei der AUVA – mit rassistischen, sexistischen und antisemitischen Diskursen. Rassistisch, weil *der Ausländer* uns die Arbeitsplätze wegnimmt; sexistisch, weil *die Frau* Kinder kriegen muss, damit *die Österreicher* nicht aussterben und die Hausarbeit möglichst billig erledigt werden soll; antisemitisch, weil Verschwörungstheorien á la „Soros lenkt alle Flüchtlinge nach Europa" bequeme Welterklärungen sind für das eigene absichtliche Versagen. Diskriminierungsideologien reproduzieren und potenzieren sich selbst, grenzen aus, schaffen Grenzen an denen Ausgegrenzte scheitern. Wie wichtig sind im Hinblick solche Initiativen, wie jene von ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) und der IDB (Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen)!

Zweitens. Das Bildungswesen unserer Gesellschaft kann nicht anders als diskriminieren, es ist – im und durch Kapitalismus – ihre ureigene Aufgabe. Verschiedene Bildungswissenschafter_innen oder -soziolog_innen nennen diese Funktion des Bildungswesens Selektions- oder etwas euphemistischer Allokationsfunktion. Anstatt Schüler_innen Möglichkeitsräume zu eröffnen, die Welt vor ihnen darzulegen, steht vom Kindergarten bis zur Universität im Vordergrund, Menschen zu etikettieren: In einer Gesellschaft, in der nicht mehr die Geburt darüber entscheidet, ob das kleine Mädchen nun Prinzessin wird, der kleine Bub König oder beide schlicht Bauern oder Gesinde werden/bleiben, sondern die Platz- oder Rollenzuweisung über den Mechanismus der Leistung geschieht, kommt dem Bildungswesen genau jene Rolle in diesem System zu. Leistungen eines Menschen werden so für einen bestimmten Abschnitt im Leben dieses Menschen permanent akribisch abgemessen, mit schönen Zahlen versehen, so dass kumulativ am Ende ein möglicher Rang, eine mögliche Platzzuweisung entsteht. Bald schon – mit spätestens zehn Jahren – steht ein Kind vor der ersten lebensentscheidenden Zäsur. War es über die letzten vier Jahre hinweg gut genug, um ins Gymnasium zu gehen oder reicht es *nur* für die Neue Mittelschule oder gar *nur* für die Sonderschule? Die schlechten ins Kröpfchen, die guten ins Töpfchen. Die, die schlechter in jener Messanstalt abschneiden, werden (Hilfs)Arbeiter_innen, die, die sich besser schlagen, werden Ministerialbeamte. Daran hat sich seit hunderten Jahren kaum etwas geändert. Bildung wird weiterhin stark vererbt. Auch wenn allgemein formale Bildungsabschlüsse immer höher ausfallen. Auch, wenn die Schüler_innen der nächsten Generation tendenziell einen höheren Abschluss haben als jene der vorherigen Generation, zeigen Statistiken – so auch bspw. die Erwachsenenbildungserhebung 2016/2017 der Statistik Austria – dass Bildungskarrieren weiterhin vom Elternhaus vererbt werden. Knapp 60% aller Schüler_innen, deren Eltern eine Lehre oder eine Berufsbildende Mittlere Schule besucht haben, werden selbst eine

Lehre oder in einer BMS abschließen. 57% aller Schüler_innen deren Eltern Akademiker_innen sind, werden selbst Akademiker_innen. In einer Welt in der körperliche Arbeit und geistige Arbeit nicht annähernd ähnlich entlohnt sind, spielt das eine wichtige Rolle. Eine Einzelhandelskauffrau verdient so brutto Vollzeit € 1.500, ordentliche Universitätsprofessor_innen € 4.500 und ein Nationalratsabgeordneter gar mehr als € 8.500. Die Akademiker_innenquote im Nationalrat beträgt 50%, der Anteil an Frauen 34%, jener von Menschen mit Migrationshintergrund 3,3%, jener von deutschnationalen Männerbünden dafür über 10%.

Diese Leistungsschau ist in keinster Weise ein fairer Wettbewerb. Halbtagsschulen überantworten Eltern, die selbst überfordert sind, weil sie entweder arbeiten müssen oder weil das letzte Mal als sie von Integralrechnungen gehört haben, wenn überhaupt, schon ein paar Jahre zurückliegt. Über 100 Millionen wird in Österreich für professionelle Nachhilfe ausgegeben. Wer sich Nachhilfe für seine Kinder nicht leisten kann, fällt zurück. Mehr noch, anstatt mögliche Mehrsprachigkeit zu fördern, positiv anzuerkennen, dass Schüler_innen in einem Land, in dem mehrheitlich Deutsch gesprochen, vielleicht zunächst eine andere Sprache können, wird Fremdsprachigkeit als Mangel angesehen – zumindest bei gewissen Sprachen. Selten sprechen wir über französischsprachige Akademiker_innenkinder, die im Sacre Coeur eine wunderbare Schullaufbahn hinlegen werden. Anstatt also den monolingualen Habitus österreichischer Bildungseinrichtungen zu hinterfragen, erscheint in dieser starren Struktur das nicht-deutschsprechende Kind als das eigentliche Problem. Anstatt so genannten muttersprachlichen Unterricht und Deutsch als Zweitsprache zu fördern, wird stur darauf gepocht, dass die Kinder zunächst einmal Deutsch können müssen. Separation und Ausgrenzung in Deutschklassen sind die logische Konsequenz rassistischer Bildungspolitik. Auch sie werden im Konkurrenzkampf um die Rollenzuweisung am Arbeitsmarkt zurückfallen.

Heinz-Joachim Heydorn, ein deutscher Bildungswissenschafter, hat Zeit seines Schaffens aber auch auf den verstrickten Widerspruch von Herrschaft und Bildung hingewiesen. Bildung soll nicht nur unter- und einordnen in ein hierarchisches System, Bildung entwickelt im unter- und einordnen auch eine emanzipatorische Kraft. Bildung lehrt nicht nur Unterwerfung, vermittelt gleichzeitig auch subalterne Sprachfähigkeiten. Gerade Lehrer_innen kommt hier eine unmögliche, aber notwendige Aufgabe zu: Unmöglich, weil sie allein die strukturelle Diskriminierung nicht beheben, nur bewusst machen und vielleicht Möglichkeiten aufzeigen können, dem System ab und an mal ein Schnippchen zu schlagen. Notwendig, weil Diskriminierungsideologien selbsterfüllende Effekte zeitigen, Ausgrenzung zu noch mehr Ausgrenzung und Entfremdung führt und eine ganze Gesellschaft verlieren wird, wenn die Nachbarn zu Angst besetzten potentiellen Terrorist_innen abgestempelt werden oder durch Rassismus und Sexismus (gerade nicht) legitimierte soziale Kürzungen das Leben der 99%, die nicht zur Elite gehören, unwirtlicher machen.

Bildung könnte einen Beitrag leisten, menschliche Solidarität zu schaffen. Vorausgesetzt es gibt Initiativen, die darauf achten, dass die Diskriminierungseffekte des Bildungswesens, nicht unhinterfragt zu persönlich-individuellen Praxen werden und dem starren Handeln der Struktur Legitimität und Durchschlagskraft verleihen. Wie wichtig sind also solche Initiativen, wie jene der IDB, die den Fokus auf individuelle Praxen legt; aufzeigt, dass wir Menschen sind, in einer uns überkommenden Struktur und, dass wir uns alle nur Menschlichkeit bewahren können, wenn wir gegen diese Strukturen anarbeiten.

Wir haben daher unseren Dank auszusprechen an jede_n Einzelne_n, die am vorliegenden Jahresbericht mitgearbeitet hat und so Bewusstsein schafft für die Notwendigkeit von Solidarität.

Michael Doblmair
Für die IG BiWi

1.3 Vorwort von IDB-Obfrau Dr.in Sonia Zaafrani

Viel hat sich getan im Jahr 2017. Die 1. Pressekonferenz der IDB mit dem Titel „Schwarz auf Weiß – wie bildungsnah ist Diskriminierung“ war ein voller Erfolg und das Thema Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen war zum allerersten Mal in Österreich auch in den Medien vertreten. Dr. Harald Walser, Bildungssprecher der Grünen und selbst ehemaliger Lehrer und AHS-Direktor war ebenso am Podium vertreten wie Julia Herr in ihrer Funktion als Vorsitzende der Bundesjugendvertretung, der gesetzlichen Interessensvertretung aller Jugendlichen in Österreich. Es war ein klares Signal, das die IDB aussandte, indem sie sowohl von Lehrer_innen- als auch von Schüler_innen-Seite Persönlichkeiten einlud, um gemeinsam mit ihnen die Pressekonferenz abzuhalten.

Die Zusammenarbeit mit Lehrer_innen und Schüler_innen entspricht dem Selbstverständnis der IDB, die sich für diskriminierungsfreie Bildung für alle einsetzt. Es sind zwar in erster Linie Schüler_innen bzw. Jugendliche von Diskriminierungserfahrungen betroffen, aber an zweiter Stelle kommen die Lehrer_innen, die genauso von Diskriminierung in ihrem beruflichen Umfeld betroffen sind, sei es durch Kolleg_innen oder Vorgesetzte. Denn für Diskriminierung braucht es immer ein Abhängigkeitsverhältnis auf der einen und Macht bzw. den Missbrauch von Macht auf der anderen Seite.

Was die IDB dezidiert nicht will, ist, bestimmte Personengruppen zu „Sündenböcken“ zu deklarieren, so wie es bedauerlicherweise von Seiten einiger Akteur_innen aus der Politik, aber auch aus dem Lehrer_innenkollegium getan wird. Für uns ist es wichtig, sich zum einen „der Sache“ zu widmen und zum anderen den Personen eine Stimme zu geben, die jetzt keine haben, die nicht gehört oder vielleicht sogar zum „Sündenbock“ erklärt werden. Diese Art der Debatte führt aus unserer Sicht in eine Sackgasse, bereits bestehende Vorurteile werden weiter verstärkt, und Schüler_innen aufgrund bestimmter Merkmale oder Zuschreibungen diskriminiert, obwohl rein rechtlich betrachtet, Diskriminierung im Unterrichtswesen in Österreich verboten ist.

Ein anderer wichtiger Punkt ist aus rechtlicher Perspektive die Neutralität des Staates allen seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber. Personen, die im Auftrag des Staates arbeiten, sind angehalten alle gleich zu behandeln, sie NICHT zu diskriminieren, damit sie umgelegt auf das Bildungswesen allen Schüler_innen unbefangen begegnen und sie auch so behandeln können. Der vorliegende Bericht legt auch Zeugnis davon ab, wie befangen manche Lehrpersonen gegenüber bestimmten Schüler_innen sind, sie nicht „neutral“ behandeln, und letztlich sind diese Diskriminierungen ausgeübt von Lehrer_innen an ihren Schüler_innen auch Ausdruck der Verletzung der religiös-weltanschaulichen Neutralität, zu der die gesamte Lehrer_innenschaft im Sinne einer Gleichbehandlung aller Schüler_innen verpflichtet ist.

Was es deshalb aus unserer Sicht dringend braucht, ist ein anderer Zugang zu dieser Debatte, auch wenn es um das Thema Gewalt an der Schule geht. Betrachten wir diese Problematik ganzheitlich, stellen wir fest, dass Jugendliche nicht nur Täter_innen, sondern auch Opfer sind. Die Diskriminierung von oft minderjährigen Schüler_innen von ihren eigenen Lehrer_innen ist eine Form von Gewalt.

Wenn wir es schaffen, den Mythos der Unfehlbarkeit der Lehrer_innen zu durchbrechen – ähnlich wie es uns bei demselben Mythos bei Ärzt_innen bereits gelungen ist – können wir uns den eigentlichen Problemen zuwenden und gemeinsam nach Lösungen suchen. Die traurige Realität ist, dass Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamophobie, Homophobie, Behindertenfeindlichkeit etc. auch in der Schule gelehrt und gelernt werden. Hier braucht es eine grundlegende gesellschaftliche Debatte.

Sie können aber nicht nur gelernt, sondern auch wieder verlernt werden, und das ist der eigentliche Auftrag des Bildungssystems und auch ein wichtiger Grund, warum die IDB sich auf das Bildungswesen spezialisiert hat. Im Bildungsbereich finden wir nicht nur massive Probleme vor, die Auswirkungen auf uns alle haben, sondern gleichzeitig auch die Lösungen für ebendiese Probleme. Einige wichtige Lösungsvorschläge haben wir in unserem 10-Punkte-Plan zusammengefasst.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen ehrenamtlichen IDB-Mitgliedern bedanken, die sich trotz Berufstätigkeit und Familie in ihrer spärlichen Freizeit für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen engagieren. Ihnen allen gilt meine Hochachtung! Wer ebenfalls einen Beitrag für (d)ein diskriminierungsfreies Bildungswesen leisten möchte, kann dies entweder durch ehrenamtliches Engagement oder durch finanzielle Unterstützung in Form von Spenden tun. An alle Spender_innen auch ein herzliches Dankeschön meinerseits!

Und nun übergebe ich das Wort an alle Kinder, Jugendlichen, Schüler_innen, die schon von klein auf Steine in den Weg gelegt bekommen, die in ihrer Schullaufbahn behindert werden, für die es keine Gleichberechtigung oder Chancengleichheit gibt, und die sich allen Widrigkeiten zum Trotz nicht unterkriegen lassen (wollen).

Dr. Sonia Zaafrani
Obfrau von IDB - Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen

1.4 Vorwort von IDB-Obmann-Stellvertreter Persy-Lowis Bulayumi

Der vorliegende Jahresbericht und die in ihm enthaltenen Fallbeispiele dienen nicht dem Zweck, Einblick in die alltägliche Lebensrealität vieler Österreicher_innen und in Österreich lebender Menschen zu gewähren. Wer sich ein Bild von seinen Mitmenschen machen will ist besser beraten, das Gespräch zu suchen und ihnen auf Augenhöhe zu begegnen.

In erster Linie ist der vorliegende Bericht als Lernhilfe für Professionist_innen sowie Entscheidungsträger_innen gedacht. Daneben richtet er sich auch an jene, die an einem radikal menschlichen Miteinander interessiert sind.

Bei dem Wort *Lernhilfe*, bitte ich Leser_innen sich nicht von etwaig aufkommenden Widerständen vereinnahmen zu lassen. Es wäre bedauerlich, wenn potentielle Verbündete und Weggefährt_innen auf Grund von intrapersonellen Konflikten, die sich in ihren Händen befindende Ressource verkennen.

In der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Facetten der Diskriminierung ist uns auf Grund der vielfältigen Zusammensetzung unseres Teams früh bewusst geworden, dass Vorurteile auch vor uns nicht halt machen und somit oftmals unser Denken und Handeln steuern bzw. sich in unserer Sprache bemerkbar machen. Eine Erkenntnis, für die wir sehr dankbar sind und die uns in Gemeinschaft näher gebracht hat. Diese Lernhilfe ist somit sowohl Zeugnis als auch Vorbild wahrhaftiger Integration und stellt einen nachhaltig intersektionellen Versöhnungsprozess dar.. Darum, und weil der Ursprung eines nachhaltig positiven Gesellschaftsklimas in einem diskriminierungsfreien Bildungswesen liegt, reichen wir allen Interessent_innen partnerschaftlich die Hand zum Dialog.

Wenn wir über die Zukunft Österreichs reden wollen müssen wir auch über Diskriminierung reden.

Die meisten von uns wurden im Laufe ihres Lebens mindestens einmal gekränkt. Manche öfter, manche weniger oft und manchen passiert es täglich. Inwiefern das an uns Herangetragene bewusst als Kränkung identifiziert wird, ist hierbei unwesentlich. Wesentlich ist, ob der Trigger einen Einfluss auf unsere Gefühlswelt, auf unser Handeln und Denken sowie unser Selbstbild bzw. Selbstwertgefühl hat. Diese Rückmeldungen, die wir über uns selbst erhalten, verinnerlichen wir. Sie geben unseren Weg vor und machen uns zu den Menschen, die wir heute sind. Sofern eine Gesellschaft sich nicht nur dem durchschnittlichen Wohl aller, sondern tatsächlich dem würdevollen Leben eines bzw. einer jeden verschrieben hat, müssen die ausbleibende Auseinandersetzung mit den psychologischen Auswirkungen von Diskriminierungen bzw. Kränkungen, sowie

der fehlende Dialog über die in unserer Sozialisierung verwurzelten diskriminierenden Tendenzen als Fahrlässigkeit angeprangert werden.

Zu diskriminieren bedeutet, dass wir Menschen in ihrem höchsten Gut, der menschlichen Würde, auf eine gewaltvolle Art und Weise beschneiden. Hierbei ist es unwesentlich, was der_die Täter_in wahrnimmt bzw. empfindet.

Diskriminierung ist Gewalt, ist Kränkung.

Warum sprechen wir im selben Atemzug von Kränkung, wenn es um Diskriminierung geht? Wir stützen uns hierbei auf den von Univ.-Prof. Prim. Dr. med. Reinhard Haller geprägten Begriff der Kränkung. Aufgrund seiner Darstellung erlangten wir die Erkenntnis, dass sich die von ihm benannte Kränkung synonym zu unserem Verständnis von Diskriminierung verhält.

Eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Diskriminierung benötigt entsprechende Ressourcen. Als Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen liegt es uns fern, Schuldzuweisungen zu tätigen. Vielmehr wollen wir gemeinsam mit allen Akteur_innen ein möglichst einheitliches Verständnis sowie die benötigte Sensibilisierung hinsichtlich des Wesens von diskriminierenden Prozessen und Handlungen erarbeiten. Akteur_innen sollen hierbei jedoch nicht nur die klassischen Professionist_innen sein. Für gesellschaftlich bildungspolitische Prozesse kann und darf das klassische Bildungswesen alleine nicht verantwortlich sein.

Österreich benötigt dringende Zivildialoge, in denen wir gesamtgesellschaftliche Ziele und somit die Zukunft neu ausverhandeln. Unser Land leistet auf unterschiedlichsten Ebenen Pionierarbeit und darf sich durchaus als positive, zukunftsorientierte Kraft erleben. Jetzt gilt es dort hinzuschauen, wo wir lange nicht hingesehen haben. Uns jenen Flecken zu widmen, die uns mitunter auch beschämen.

Unser Wunsch für die Zukunft Österreichs:

Ein solidarisches und vor allem inklusives Miteinander in dem Vielfalt tatsächlich einen Platz hat.

Persy – Lowis Bulayumi
IDB – Stellvertretender Obmann

1.5 Vorwort von IDB-Ehrenbotschafterin Jenny Simanowitz

Ich bin in einer säkularen jüdischen Familie in Südafrika aufgewachsen. Meine Großeltern sind wegen der Pogrome aus Polen geflüchtet. Ich selbst habe Südafrika verlassen, weil ich unter dem Apartheidsystem nicht leben wollte. Ich studierte englische Literatur, Theaterwissenschaft und Pädagogik an der University of Cape Town und am Trinity College Cambridge.

Meine Arbeit ist das Ergebnis 30-jähriger theoretischer Forschung und praktischer Erfahrung als Lehrerin, Beraterin, Schauspielerin und Seminarleiterin.

Während der Jahre, die ich in England lebte, arbeitete ich als Dramatherapeutin in London und als Vortragende in dem von Adam Curle geleiteten Peace Studies Department an der Bradford University.

1976 gründete ich mit Unterstützung des britischen Unterrichtsministeriums eine Schule für verhaltensauffällige Jugendliche. Eine Motivation dafür war, dass die meisten Schüler_innen, die als *Problemschüler_innen* gesehen wurden, Migrationshintergrund hatten – Westindien, Indien und Pakistan. Viele Lehrpersonen in der Gesamtschule in großen Städten, wie etwa London, kamen mit der kulturellen Vielfalt nicht klar und stuften diese Schüler_innen als *lernunfähige Problemfälle* ein. Wenn aber diese Diskriminierung aufgehoben wurde, entpuppten sich die meisten Schüler_innen als intelligente und begabte Menschen, die auch in der Lage waren, einen Schulabschluss zu schaffen und sogar im viele Fällen weiter zu studieren.

Seit den letzten 20 Jahren lebe ich in Österreich. Ich halte Seminare, Vorträge und Performances in deutscher und in englischer Sprache, schreibe Bücher, Artikel und Communication Cabarets und trete als Performerin und als Seminarleiterin auf.

Meine Themen sind zwischenmenschliche Kommunikation in Anbetracht all ihrer Facetten: unsere „unausgesprochenen“ Signale, unsere Vorurteile, unsere Empfindlich- und Befindlichkeiten, Neigungen zu Konflikten und Streben nach Harmonie. Ich behandelte auch Diskriminierung auf den verschiedensten Ebenen unserer Gesellschaft, wie z.B. täglichen Sexismus und Rassismus sowie Ausländerfeindlichkeit im Bildungswesen.

Als Jüdin habe ich besondere *Antennen* für Vorurteile und Diskriminierungen gegen ethnische und religiöse Gruppen, die nicht in die *Leitkultur* passen.

Denn die Geschichte der Jüd_innen ist vor allem eine Immigrationsgeschichte. Die Jüd_innen fanden sich immer wieder in der Fremde. Mein aktuelles Theaterstück „Who’s Afraid of the Jewish Mother?“ stellt eine Hommage an alle *Fremden* dar, die in Zeiten der Armut und Diskriminierung mit ihrer Kraft die Familie zusammenhalten und dazu motivieren, in einer neuen und oft feindlichen Gesellschaft erfolgreich zu werden.

Meine Motivation bei der IDB mitzumachen

Ich verabscheue Diskriminierung jeglicher Art und habe mein ganzes Leben dagegen gekämpft und mich für die Würde des Menschen eingesetzt. Das momentane Klima in Österreich erfordert Wachsamkeit gegenüber Übergriffen, Unsensibilitäten und diskriminierendemVerhalten an Schulen. Als ersten Schritt ist es notwendig, diese Vorfälle zu dokumentieren. Gleichzeitig gehören interkulturelle Kompetenzen und Selbsterfahrung, in denen Lehrpersonen ihre eigenen Einstellungen und Vorurteile analysieren und hinterfragen, unbedingt in die Lehrer_innenaus- UND -fortbildung.

Jenny Simanowitz
IDB-Vorstandsmitglied und -Ehrenbotschafterin

2 Statistik

2.1 Anstieg der Diskriminierungsfälle zum Vorjahr

Dieses Jahr wurden uns insgesamt 173 Diskriminierungsfälle im Bildungswesen gemeldet, wobei uns 98 dieser Fälle dankenswerterweise von anderen Dokumentationsstellen wie *Romano-Centro*, die *Schwarze Frauen Community* und *ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit* übermittelt wurden. Im Gegensatz zum letzten Jahr haben wir für den Bericht 2017 auch die Fälle aus den Monaten Jänner und Februar inkludiert.

In unserem Bericht letztes Jahr haben wir 47 Diskriminierungsfälle im Bildungswesen dokumentiert. Das bedeutet, dass wir dieses Jahr im Vergleich zum vorhergehenden Jahr einen Anstieg von 268% an Fällen verzeichnen konnten (siehe Statistik).

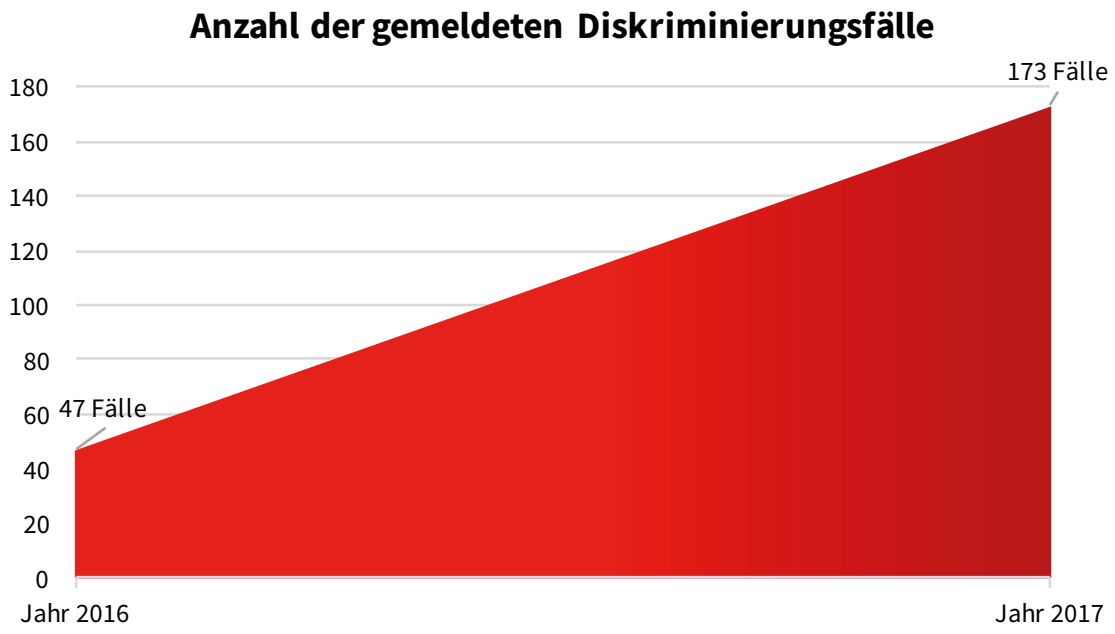

Von allen Fallberichten, bei denen ausführliche Informationen übermittelt wurden, wie es in unserem Dokumentationsformular vorgesehen ist, konnte eine Statistik erhoben werden. Die übrigen Fälle wurden in der Gesamtzahl berücksichtigt.

2.2 Die Betroffenen von Diskriminierung im Bildungswesen

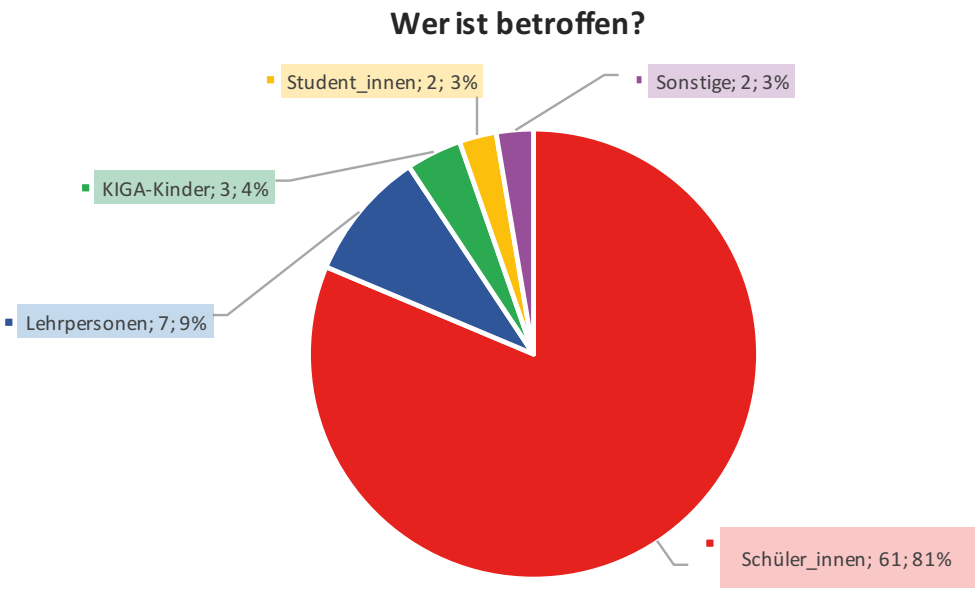

2.3 Gründe für Diskriminierung im Bildungswesen

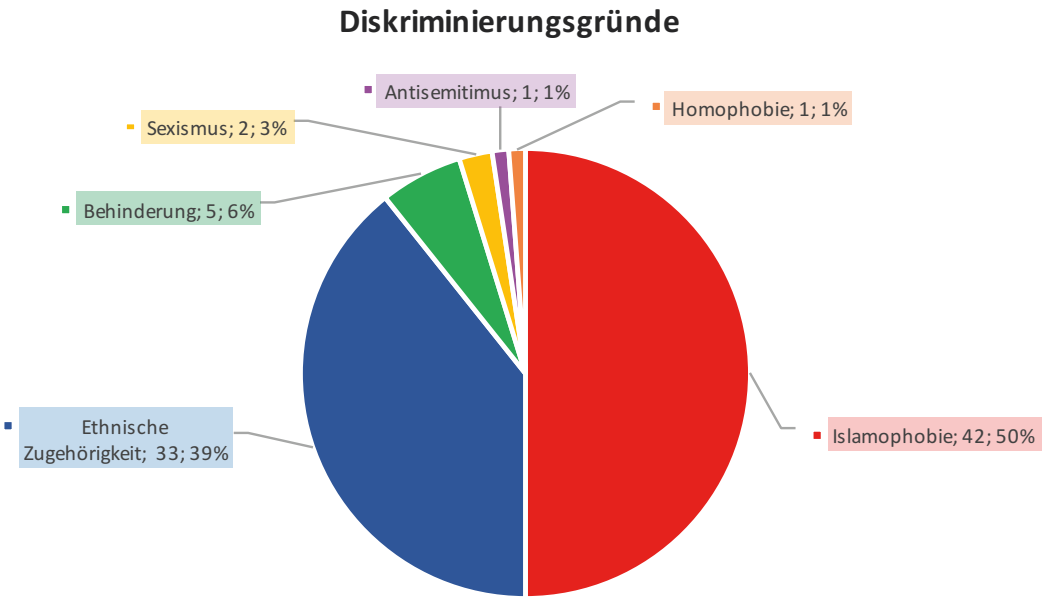

2.3.1 Sichtbarkeit der religiösen Zugehörigkeit

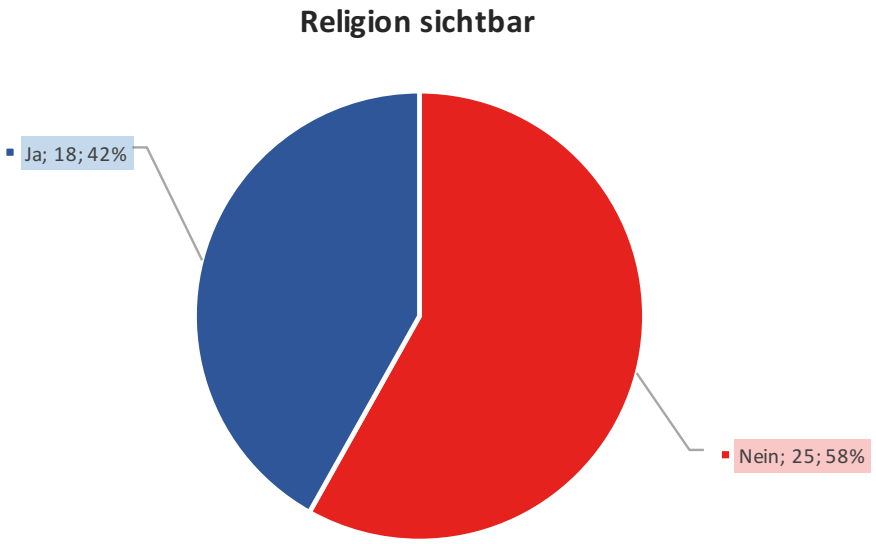

2.4 Geschlechterstatistik

2.4.1 Einteilung nach dem Geschlecht der Betroffenen

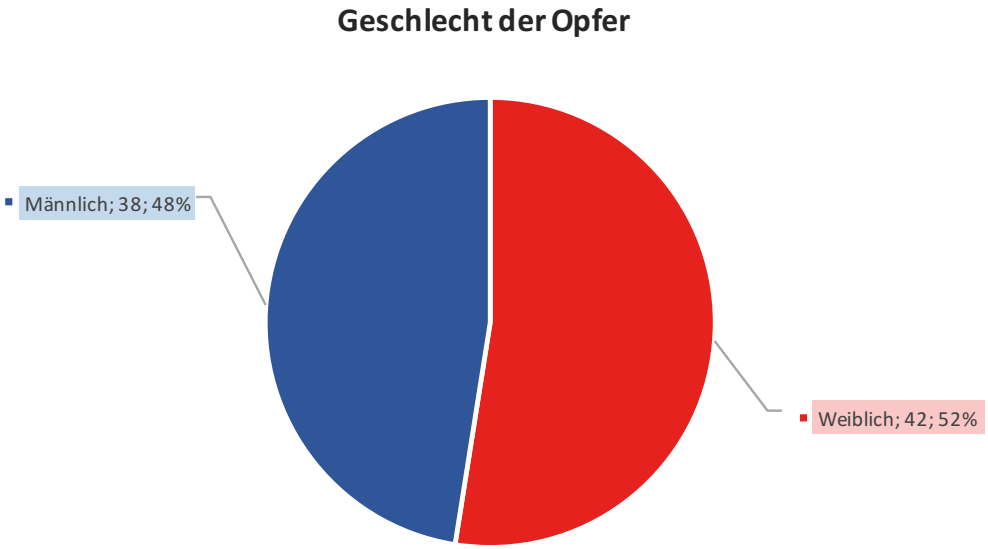

2.4.2 Einteilung nach dem Geschlecht der Täter_innen

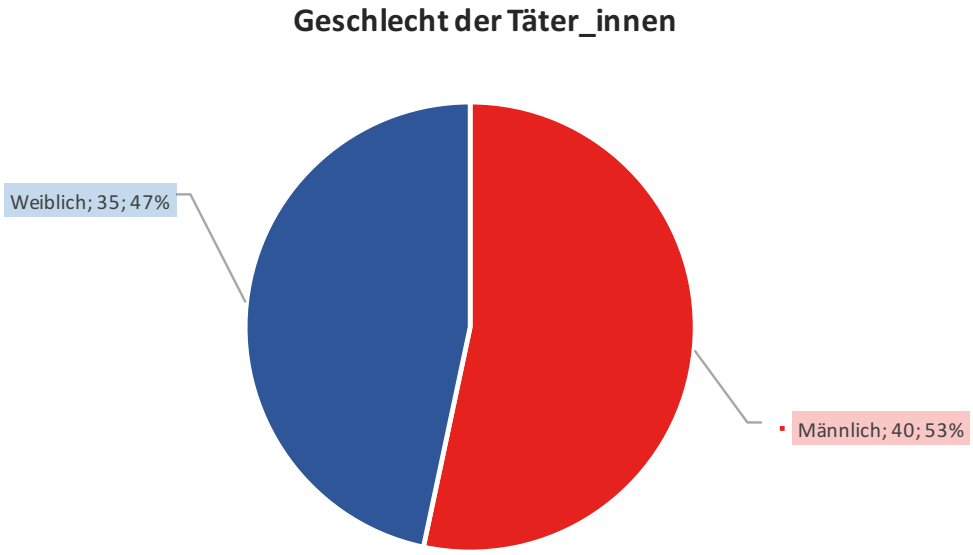

2.5 Orte der Diskriminierungserfahrungen eingeteilt nach Bildungseinrichtung

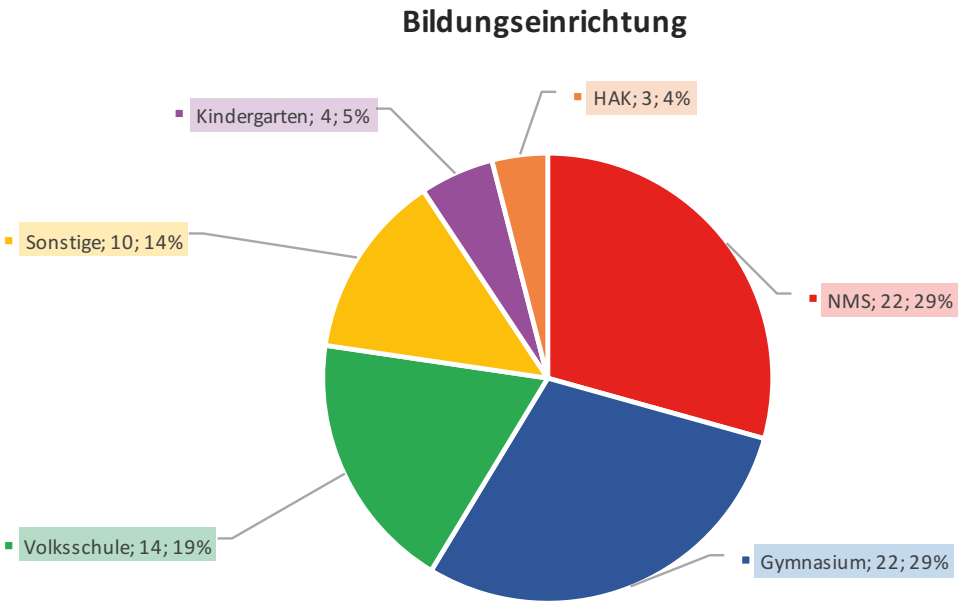

2.6 Diskriminierungserfahrung aufgeteilt auf Bundesländer

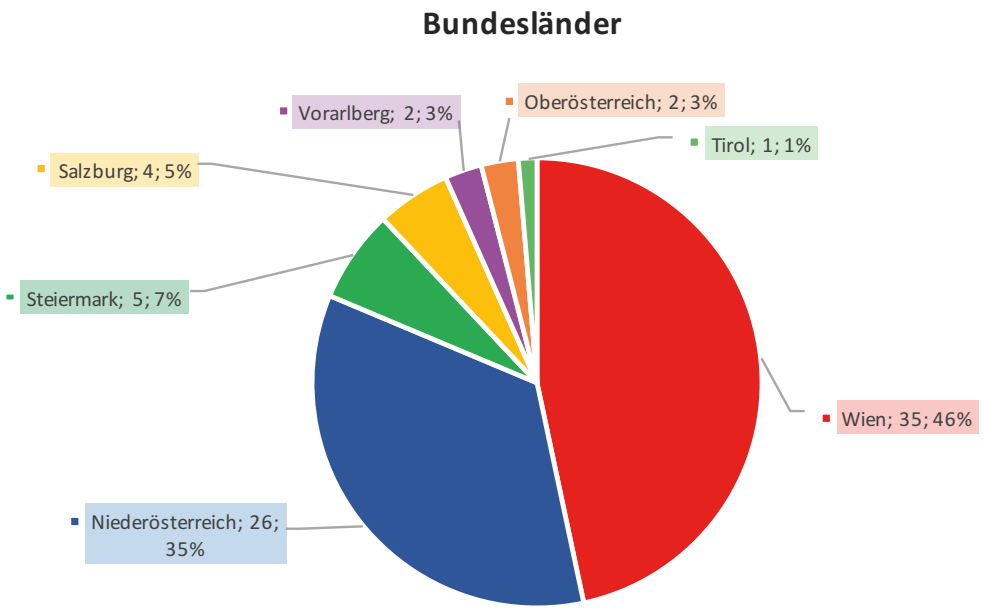

2.7 Zivilcourage in Zusammenhang mit Diskriminierungserfahrungen

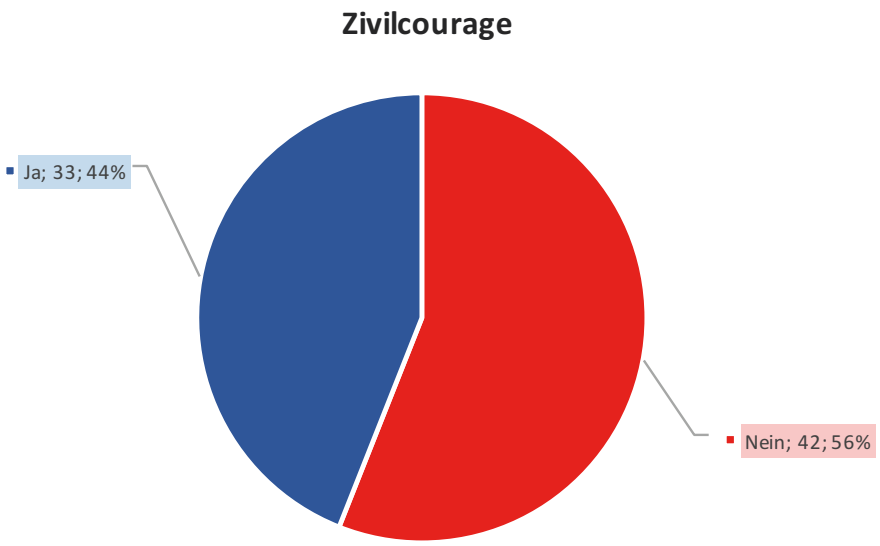

3 Ausgewählte Fallbeispiele (gereiht nach Häufigkeit)

3.1 Diskriminierung aufgrund von Islamophobie

Auch im Jahr 2017 gab eine große Mehrheit an, aufgrund von „Islamophobie“ diskriminiert worden zu sein. Rassismus und Diskriminierung prägen heute den Schul- und Universitätsalltag vieler Muslim_innen in Österreich. Aber nicht nur Schüler_innen und Student_innen sind von der zunehmenden Islamophobie in der Gesellschaft betroffen, sondern auch Kleinkinder und Lehrpersonen sind mittlerweile nicht vor Diskriminierung geschützt, was die vorliegenden Fallbeispiele verdeutlichen werden.

Ähnlich wie im letzten Jahresbericht beginnen wir mit einem Beispiel aus einem öffentlichen Kindergarten, wodurch sich wieder verdeutlicht, dass Diskriminierung selbst in der Vorschulzeit keinen Halt macht – auch nicht in der Kinderkrippe.

Fallbeispiel 1: *„In der Krabbelstube für die jüngeren Kinder, weigert sich eine Helferin die Windel eines kleinen muslimischen Jungen zu wechseln, weil dieser beschnitten ist. Ihre Begründung: ‚Ich finde es ekelhaft! Sollen sie doch gleich alles wegschneiden!‘ “*

Es handelt sich hierbei um eine schwere Vernachlässigung seitens der Betreuungsperson, die dabei gleich mehrere der UN-Kinderrechte verletzt, wie etwa das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) und das Wohl des Kindes (Artikel 3). Es kommt einem groben Fehlverhalten gleich, wenn Angestellte einer Kinderbetreuungseinrichtung ihre Verantwortung missbrauchen und mit ihrem Rassismus willkürlich Kindern schaden, welche die Eltern der Kinder ihnen zur Betreuung anvertrauen. Bedauerlicherweise wurde uns nicht über Konsequenzen für die Helferin mitgeteilt. Wie in vielen Fällen, ist es gut möglich, dass die Leitung versucht hat, den Fall unter den Teppich zu kehren, da es im Falle einer Anzeige nicht nur Konsequenzen für die Assistentin gegeben hätte, sondern der Vorfall auch als Verschulden der Träger_innen der Einrichtung, welche an erster Stelle für die Gewährleistung des Kindeswohls verantwortlich sind, gesehen werden könnte.

Ein weiteres Beispiel dafür, welche Auswirkungen Diskriminierung bereits im frühen Schulbereich haben kann, zeigt der folgende Vorfall, in der die Direktorin einer Volksschule der Mutter eines Kindes nahelegt, dass ihre Tochter aufgrund ihrer vermeintlich mangelnden Deutschkenntnisse vor dem Schuleintritt eine Vorschule besuchen sollte. Dass es sich dabei sowohl bei der Mutter als auch der Tochter um autochthone Österreicherinnen handelt, entgeht der Direktorin anscheinend aufgrund des Kopftuchs

der zum Islam konvertierten Mutter. Dabei wäre die Annahme, dass es dem Kind an ausreichenden Sprachkenntnissen fehle, ganz einfach vermeidbar gewesen, wenn die Direktorin ihrer Aufgabe nachgekommen wäre, und sich frei von Vorurteilen die von der Mutter ausgefüllten Dokumente durchgelesen, und das Kind auch beobachtet hätte.

Fallbeispiel 2: *„Ich hatte ein Gespräch mit der damaligen Direktorin der Volksschule darüber, dass meine Tochter in die Vorschule kommen soll. Ich fragte, was der Grund dafür wäre, dass sie in die Vorschule gehen soll. Daraufhin antwortete die Direktorin: ‚Ihre Tochter hat so die Möglichkeit ihre Deutschkenntnisse noch aufzubessern. Das würde ihr nicht schaden.‘ Ich erklärte ihr daraufhin, dass ich mein Kopftuch deshalb trage, weil ich Konvertitin bin, Deutsch meine Muttersprache und daher auch die Muttersprache meiner Tochter ist und außerdem meine Tochter keine Sprache außer Deutsch spricht. Ich finde, das ist eine Frechheit, da offensichtlich wurde, dass sie sich vor dem Gespräch, welches ausgemacht war, weder die Mühe gemacht hat, meine Tochter zu beobachten oder unsere Dokumente durchzulesen. Das Kopftuch hat anscheinend völlig ihren Blick vernebelt.“*

Die nächsten drei Fallbeispiele unterstreichen, welchen Einfluss die mediale Berichterstattung über Muslim_innen auf die individuellen Gedanken und Handlungen von österreichischen Lehrer_innen haben kann. Auch in Österreich gab es v.a. 2016/2017 eine Debatte um den islamischen Badeanzug, manchmal auch als Burkini/Bodykini bezeichnet, einem Ganzkörperbadeanzug. Eine Sportlehrerin aus Niederösterreich hat sich daraufhin ermutigt gefühlt, eine muslimische Schülerin aus dem Schwimmunterricht zu verweisen, obwohl es vom Landesschulrat für Niederösterreich eine nach wie vor gültige Dienstanweisung gibt, wie in solchen Fällen vorzugehen ist und, dass die Teilnahme am Schwimmunterricht mit islamischem Badeanzug möglich ist[1]. Zusätzlich hat die Lehrerin ihre Badekleidung als schmutzig abgewertet – eine Aussage, die sowohl in Zeitungen als auch in Diskussionsrunden im Fernsehen in Bezug zu Burkinis/Bodykinis oft getätigt wurde.

Fallbeispiel 3: *„Eine Schülerin mit Kopftuch möchte mit einem Burkini am verpflichtenden Schwimmunterricht teilnehmen. Die Lehrperson sagt: ‚Mit dem Fetzen kommst du mir nicht in das saubere Wasser. Zieh dir etwas Anständiges an!‘ “*

1 http://www.lsr-noe.gv.at/index.php/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet-migration-mim.html?file=files/theme_files/downloads/landesbereich/Mehrsprachigkeit_Interkulturalitaet_Migration_APS/MIM/Richtlinien_fuer_den_Schwimmunterricht.PDF

Im nächsten Beispiel wird ein Fall beschrieben bzw. dokumentiert, der auch in der öffentlichen Debatte breit diskutiert wurde. Es geht um die Form der Begrüßung mittels Händeschütteln. Es ist aus Sicht der IDB erstaunlich, wie die Lehrperson hier reagiert und welche Wortwahl sie verwendet, in der ihr Bild bzw. ihr Blick auf muslimische Schüler_innen zum Ausdruck kommt.

Fallbeispiel 4: *„Eine Lehrerin schimpft in der Pause mit einem Schüler. Dieser schaut ziemlich beängstigt und betroffen drein. Es stellt sich heraus, dass er nach der Projektwoche bei der Urkundevergabe die Hand der Lehrerin nicht schütteln wollte. Diese empfindet das als respektlos und meint: ‚Vielleicht will dein Gott nicht, dass du einer Ungläubigen die Hand gibst, aber bei uns in Österreich macht man das so!‘ Die Direktorin holt ihn zu sich und spricht ihn darauf an. Der Schüler beginnt zu weinen und zeigt ihr seine Hände. Er hat eine Form von Urtikaria (Nesselsucht) und schämte sich, seiner Lehrerin die Hand zu geben. Als diese davon erfährt, ist sie ziemlich traurig, dass sie voreilige Schlüsse gezogen hat und entschuldigt sich bei dem Schüler.“*

Positiv hervorzuheben ist in diesem Fall, dass die Lehrperson sich anschließend bei dem Schüler entschuldigte, nachdem das Missverständnis aufgeklärt werden konnte. Unabhängig von der Hautkrankheit des Schülers in diesem Fall, ist es aber mehr als bedenklich, dass die Lehrperson ihren Schüler zuvor beschämt hat. Es ist von Seiten der Lehrpersonen erforderlich, bei möglichen Konflikten oder Unklarheiten, den pädagogischen Rahmen nicht zu verlassen und keinesfalls verbale, psychische oder andere Formen von Gewalt anzuwenden. Auch die klärende Rolle der Direktion kommt in diesem Fall sehr gut zum Ausdruck und es ist essentiell, dass die Direktor_innen sich als neutrale, allparteiliche Mediator_innen verstehen und nicht, wie es bei Problemen leider immer wieder vorkommt, parteiisch sind und Partei für die Lehrer_innen ergreifen, ohne die Schüler_innen überhaupt angehört zu haben.

Im dritten Beispiel zum Einfluss der Medien auf den Schulalltag, ist eine mediale Berichterstattung sogar Anlass für eine diskriminierende Handlung einer Lehrperson. Eine Lehrerin liest während des Unterrichts auf ihrem Smartphone von einem erneuten terroristischen Anschlag, woraufhin sie einen muslimischen Schüler mit syrischem Migrationshintergrund anspricht und ihm vorwirft, dass es sich bei dem Attentäter um „einen von seinen Typen“ handle. Die Lehrerin legt ihrem Schüler hiermit eine Zugehörigkeit zum Attentäter zur Last und macht ihn damit mitverantwortlich.

Fallbeispiel 5: *„Eine Lehrperson betritt den Raum. Während die Schüler_innen die Schulübung in ihr Heft eintragen, schaut sie auf ihr Handy und erfährt über eine Nachrichtenseite, dass es wieder einen terroristischen Anschlag gab. Sie schaut einen Schüler mit syrischem Migrationshintergrund an und meint: ‚Super! Einer von euren Typen, hat sich wieder einmal in die Luft sprengen lassen. Ein Wahnsinn!'" Der Schüler wurde wütend und schrie: ‚Muslime machen so etwas nicht!' Anschließend gab es ein heftiges Wortgefecht, zwischen Lehrperson und Schüler. Die Sache eskalierte soweit, dass der Lehrer im Nebenraum eingreifen musste. Er beruhigte seine Kollegin und den Schüler. Dieser Schüler kam am nächsten Tag nicht in die Schule, weil er noch ziemlich wütend war. Meine Schüler_innen (ich unterrichte in der Klasse Biologie) erzählten mir den Vorfall. Sie haben es unfair gefunden, dass ihr Mitschüler beschuldigt wurde. Sie waren sich einig, dass dieser keine Schuld trägt, nur weil Menschen von derselben Religion oder aus demselben Ursprungsland etwas Schlimmes angestellt haben. Ich habe nachher nur mit dem Schüler ein Gespräch geführt."*

Ein Lehrer aus dem Nebenzimmer hat Zivilcourage gezeigt, indem er eingeschritten ist und die Situation deeskaliert hat. Grundsätzlich gelöst wurde das Problem dadurch jedoch nicht. Die Reaktion der Mitschüler_innen zeigt einmal mehr, dass nicht nur ein_e Schüler_in, sondern die ganze Klasse betroffen ist, wenn solche rassistischen Aussagen vor der gesamten Klasse getätigt und gegen eine_n Schüler_in verwendet werden. Das große Diskussionsbedürfnis, das durch diesen Vorfall entstanden ist, konnte erst im Biologieunterricht gestillt werden. Es zeigt, wie wichtig eine „Nachbearbeitung" nach so einem Vorfall mit der gesamten Klasse ist. Dass hier eine andere Lehrperson so empathisch war und dem in ihrer Unterrichtsstunde Raum gegeben hat, ist positiv hervorzuheben, insgesamt in den uns gemeldeten Fällen jedoch leider die Ausnahme und nicht die Regel. Konsequenzen für die Lehrerin hat es – wie in den allermeisten Fällen – keine gegeben.

Keinerlei Konsequenzen für ihre diskriminierende, herabwürdigende, und einer Lehrperson unwürdige Handlung gab es auch im folgenden Fall. Diesmal betrifft das rassistische Verhalten einer Lehrerin nicht (nur) eine Klasse von muslimischen Schüler_innen im Religionsunterricht, sondern auch, oder vor allem den unterrichtenden Religionslehrer, sowie die Klasse der Lehrerin, die ebenfalls Zeug_innen des Vorfalls waren. Aufgrund ihrer Sonderstellung als Beamtin und ihrer politischen Position, bleibt sie trotz ihres offenkundigen Fehlverhaltens unangetastet.

Fallbeispiel 6: *„Ein Islamischer Religionslehrer hält seine Stunde. Eine Kollegin sucht ein freies Klassenzimmer, da sie mit einer kleinen Gruppe an Schüler_innen gesondert*

lernen möchte. Ohne zu klopfen, betritt sie das Klassenzimmer, wo gerade der islamische Religionsunterricht stattfindet. Sie grüßt nicht und geht wieder hinaus. Der Kollege geht ihr nach, da er wissen möchte, ob er ihr helfen kann. Daraufhin zeigt sie diesem vor den Augen der Schüler_innen den mittleren Finger. Die Schüler_innen und der Kollege sind schockiert. Er leitet den Vorfall seiner Inspektorin weiter, welche wiederum die Direktorin der Schulekontaktiert. Da die Kollegin jedoch pragmatisiert ist und auch in der lokalen Politik aktiv ist, hat das keine weiteren Konsequenzen für sie."

Neben dem Bildungsauftrag, haben Lehrer_innen auch die Aufgabe und Funktion, ihre Schüler_innen zu empowern – das Beste aus ihnen herauszuholen, sie dazu zu motivieren, sich große Ziele im Leben zu setzen und diese auch zu verfolgen. Es ist im besten Interesse der Schüler_innen, der Gesellschaft und Politik, dass Lehrpersonen die Potenziale von Schüler_innen erkennen und erwecken, bzw. die Schüler_innen dabei ermutigen und helfen, ihre eigenen Stärken zu entdecken. Viele Lehrpersonen sind sich dessen nicht bewusst, was für fatale Auswirkungen ihre Aussagen auf den schulischen und auch den zukünftigen beruflichen Erfolg von Kindern und Jugendlichen haben können. Obwohl es viele positive Beispiele von engagierten Lehrer_innen gibt, gibt es leider genauso viele negative, wie es auch im nächsten Fallbeispiel veranschaulicht wird.

Fallbeispiel 7: *„Schüler_innen einer Polytechnischen Schule müssen sich wegen einer Schnupperstelle umschauen. Eine Schülerin möchte in einem Blumengeschäft schnuppern. Die Betreuungslehrerin meint, dass sie ihr Kopftuch ablegen sollte, sonst würde sie keine Chance haben eine Schnupperstelle zu finden. Sie ist traurig und ruft ihre ehemalige NMS-Lehrerin, die auch ein Kopftuch trägt, an. Diese motiviert sie und findet mit ihr gemeinsam ein Blumengeschäft, wo sie problemlos schnuppern darf. Die Kund_innen reagieren unterschiedlich auf sie, aber im Großen und Ganzen ist sie zufrieden. Die NMS-Lehrerin versucht Kontakt mit dem Direktor der Polytechnischen Schule aufzunehmen. Dieser weist sie jedoch schroff zurück und meint, dass die Lehrerin nur eine realistische Übersicht über die Arbeitswelt vermittelt hätte."*

Interessant in diesem Fall ist nicht nur die „Empfehlung" der Lehrerin von vorneherein, das Kopftuch abzulegen, sondern auch die Aussage bzw. Haltung des Direktors dazu, der, wie so oft, parteiisch agiert und für die Lehrerin Partei ergreift, ungeachtet der gültigen Rechtslage in Österreich. Bereits seit 2004 gilt in Österreich das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, kurz Gleichbehandlungsgesetz[2], dessen Umsetzung von

2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395

der Gleichbehandlungsanwaltschaft[3] überwacht und durchgesetzt wird. Das Gesetz schützt in der Arbeitswelt vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Es ist bezeichnend, wenn sowohl Lehrer_innen, als auch Direktor_innen österreichischeGesetze - in diesem Fall das Gleichbehandlungsgesetz - ignorieren, und anstatt die ihnen anvertrauten Schüler_innen zu ermutigen, sie über geltendes Recht aufzuklären und esgegebenenfalls in Anspruch zu nehmen, das Gegenteil davon machen, indem sieDiskriminierung in der Arbeitswelt als „Standard“ bzw. „Realität“ erachten, dem nichtsentgegenzusetzen sei und dies, obwohl gesetzeswidrig, zu akzeptieren sei.Oft ermutigen Lehrpersonen ihre Schüler_innen nicht dazu, einen Weg ihrer WahlEinzuschlagen oder etwas Neues zu versuchen, sondern entmutigen sie stattdessen sogareinen Schritt zu wagen. Sie raten Schüler_innen, ihre Ziele aufzugeben und prognostizierenim Vorhinein ein Versagen der Kinder. So werden vielen Kindern bereits in frühem Alter ihreBerufswünsche und andere Träume genommen.

Wenn also darüber gesprochen wird, dass im Schnitt nur wenige Menschen mitMigrationshintergrund in diesen und jenen Bereichen zu finden sind, so ist das meist eine logische Konsequenz der selbsterfüllenden Prophezeiung vieler Lehrpersonen, denn ein Kind, das negativ eingestellt ist und nicht mehr an sich selbst und seine Fähigkeiten glaubt, hat auchautomatisch geringere Erfolgschancen.

Das letzte Beispiel für Diskriminierung aufgrund von Islamophobie ist ein Fall stellvertretend für die vielen sogenannten „Witze“, die sich Lehrpersonen erlauben und die für die betroffenen Schüler_innen alles andere als belustigend sind. Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass man generell, aber vor allem als Lehrer_in keine Witze auf Kosten von Ethnie, Religion, Geschlecht, einer Behinderung oder Lernschwäche, der sexuellen Orientierung oder des Aussehens der Schüler_innen machen sollte. Allerdings ist das an Schulen bzw. auch an Universitäten keine Seltenheit.

Im vorliegenden Fall möchte eine Schülerin sich bei ihrer Deutschlehrerin über etwas erkundigen, als diese sie abweist und ihr vorwirft, Mundgeruch aufgrund des Fastens im Ramadan zu haben. Erst nachdem das emotional verletzte und weinende Mädchen sich an die Schulbibliothekarin wendet, und diese anschließend die Deutschlehrerin damit konfrontiert, zeigt sich die Lehrerin vermeintlich einsichtig, wobei eine Entschuldigung trotzdem ausbleibt. Immer wieder kommt es vor, dass Lehrpersonen bzw. Professor_

3 https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/gleichbehandlungsrecht-in-osterreich

innen versuchen, ihre rassistischen, beleidigenden und herabwürdigenden Aussagen in „Witze“ zu verpacken. Die Reaktionen der Mitschüler_innen bleiben nicht aus und sie lachen über die Schülerin. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie Lehrer_innen Mobbing unter Schüler_innen initiieren oder das mobbende Verhalten unterstützen können.

Fallbeispiel 8: *„Die Schülerin kommt verweint in die Bibliothek. Die Schulbibliothekarin fragt sie, warum sie so traurig ist. Sie antwortet: ‚Ich habe in Deutsch etwas nicht verstanden und bin zur Frau Fachlehrerin gegangen. Sie hat gesagt, dass ich weggehen soll, weil ich so arg Mundgeruch habe. Sie hat gemeint, ‚wenn du schon wegen dem Ramadan hungerst, lass uns zumindest mit dem Gestank in Ruhe‘. Sie hat es zwar nicht ernst gemeint, das weiß ich, aber die Kinder haben alle gelacht und jetzt sagt jeder, ich habe Mundgeruch.‘ Die Schulbibliothekarin sucht das Gespräch mit der Kollegin. Diese ist einsichtig und meint: ‚Das war ja nicht so gemeint, habe eh dabei gelacht, aber ich passe das nächste Mal auf!‘ “*

3.2 Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit

Nachstehend liegt den Leser_innen eine Auswahl an Fällen vor, welche uns bis auf die notwendige datenschutzrechtliche Zensur in der vorliegenden Form gemeldet worden sind. Mit direkter Diskriminierungswirksamkeit sind im Folgenden vor allem jene Erfahrungen gemeint, die sich direkt negativ auf den Selbstwert der betroffenen Personen auswirken. Das an das Individuum Herangetragene wird als Rückmeldung an das Selbst abgespeichert und manifestiert sich im Phänomen der anerzogenen Minderwertigkeit. Direkte Diskriminierungswirksamkeit wirkt sich unmittelbar auf das Leben der betroffenen Person aus und beeinflusst diese nachhaltig sowohl in psychologischer als auch ökonomischer Hinsicht.

Indirekte Diskriminierungswirksamkeit beschreibt ein Phänomen, das mit dem Begriff der Co-Betroffenheit umschrieben werden kann. Gemeint ist hier, dass Empfänger_innen und Beobachter_innen von diskriminierenden Botschaften bzw. Handlungen keinesfalls unbetroffen bleiben, nur weil sie gewisse Merkmale nicht aufweisen. Gerade Kinder, die soziale Normen bereits im Alter von 2-3 Jahren anerkennen, reproduzieren das an sie Herangetragene bereits in einem sehr frühen Alter, ohne sich über dessen Tragweite bewusst zu sein. Darüber hinaus sind wir als Menschen zur Empathie fähig und empfinden dort, wo wir Unrecht vermuten, von leichter Abneigung bis hin zu psychosomatischen Schmerzen, unterschiedlichste Gefühlsregungen.

Abschließend kann gesagt werden, dass die direkte Diskriminierungswirksamkeit stets die indirekte Diskriminierungswirksamkeit bedingt. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine

Lehrperson sich gegenüber einer Schülerin aufgrund deren Herkunft übergriffig verhält und dieses Verhalten nur jener Schülerin gegenüber zeigt, ist sehr gering. Ähnlich verhält es sich mit der sogenannten Mundpropaganda, die unsere Meinung vorab bereits formt, bevor wir mit der Realität konfrontiert werden.

Wir danken allen Beitragenden für ihren Mut, da wir wissen, dass es nicht einfach ist, über leidvolle Erfahrungen zu sprechen; gerade weil es bisher noch wenige Vorbilder gibt, die offen über erfahrene Diskriminierung reden.

Fallbeispiel 9: *„Eine Lehrerin ermahnt eine Schülerin, da diese im Unterricht stört. Bei der zweiten Ermahnung verwendet die Lehrperson folgende Worte: ‚Sei froh, dass du hier sitzen und atmen kannst. In deinem eigenen Land darfst du nicht einmal in die Schule gehen!‘ Die Eltern der Schülerin kommen ursprünglich aus Afghanistan.“*

Fallbeispiel 10: *„Schüler_innen unterhalten sich während der Pause in ihrer Erstsprache Türkisch. Die Lehrperson, welche gerade Aufsicht hatte, betritt nach der Pause das Konferenzzimmer und sagt zu einer Kollegin, mit lauter Stimme: ‚Des Gsindl wü ned auf Deutsch reden? Dann sollen sie sich schleichen! Keiner von uns versteht ihre Affensprache, wer weiß, ob die über uns schimpfen.‘“*

Fallbeispiel 11: *„Ein Ereignis im Klassenzimmer: Eine Lehrperson betritt den Raum, ein Schüler schreit: ‚Frau Fachlehrerin, ich finde meine Geldbörse nicht!‘ Die Lehrperson fragt: „Wo hast du sie denn das letzte Mal gesehen?“ Der Schüler antwortet: „Sie war auf meinem Tisch bevor ich auf‘s Klo gegangen bin. Jetzt ist sie weg.“ Die Lehrperson daraufhin: „Schau mal bei der X nach, wäre mein erster Tipp.“ Die Schülerin X kommt ursprünglich aus Polen. Immer wieder wird sie von Lehrer_innen mit dem Vorurteil konfrontiert, dass Diebstähle vermehrt von Menschen aus ihrem Ursprungsland verübt werden.“*

Fallbeispiel 12: *„Ein Schüler hat während der Schularbeit geschummelt. Daraufhin wurde seine Mutter in die Schule gerufen. Diese sollte ein Gespräch mit der Englischlehrerin und der Klassenvorständin führen. Da die Mutter jedoch nicht sehr gut Deutsch spricht, wurde eine Kollegin, die auch Türkisch spricht, gebeten, sich am Gespräch zu beteiligen. Die Englischlehrerin lehnte dies neben der Mutter ab mit den Worten: ‚Ich werde nur Deutsch sprechen und ich möchte, dass in meiner Nähe nur Deutsch gesprochen wird. Das ist nämlich unsere Alltagssprache.‘ Der Schüler greift ein und versucht seine Mutter zu verteidigen: ‚Sie kann aber kein Deutsch.‘ Die Lehrerin antwortet daraufhin: ‚Ja ich sehe es, dann ist*

es höchste Zeit, es endlich zu lernen!' Die Mutter entschuldigt sich, dass sie nicht alles versteht, wird aber von der Lehrerin schroff unterbrochen: ‚Deutsch, habe ich gesagt!'. Die Lage eskaliert, da der Schüler dies als persönlichen Angriff sieht und die Lehrerin anschreit: ‚Passen Sie auf, wie Sie mit meiner Mutter reden!' Die Lehrerin daraufhin: ‚Deine Mutter soll mal überhaupt reden lernen!' Schüler und Lehrerin stehen sich Kopf an Kopf gegenüber und werden von einem vorbeikommenden Kollegen und der Kollegin, die als sprachliche Unterstützung eingeladen worden war, voneinander getrennt. Für alle Anwesenden war der Vorfall sehr unangenehm. Der Schüler fühlte sich und seine Mutter unfair behandelt. Die Englischlehrerin war nicht einsichtig und entschuldigte sich auch nicht für ihr Verhalten. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass ein weiterer Schüler geschummelt hatte. Bei diesem sah sie aber keine Notwendigkeit, die Eltern zu holen. Der Schüler ist davon überzeugt, dass seine Lehrerin rassistisch und islamophob ist, da die Mutter ein Kopftuch trägt. Einige Zeit später wechselte der Schüler die Schule, da er sich von seiner Lehrerin gemobbt fühlte."

Fallbeispiel 13: *„Die zwei Schüler streiten sich seit einiger Zeit in der Schule. In einer Zeichenstunde möchte X an Y vorbeigehen. Dieser dreht sich mit seiner Zeichenmappe um und rempelt dabei X an. Daraufhin bricht eine Schlägerei aus. Die Kinder werden beruhigt. Das Ereignis passiert in der 2. Stunde. Nach der 5.Stunde steht ein Vater vor der Klasse und schaut sich um. Eine Lehrerin wird aufmerksam und fragt nach, ob sie ihm helfen kann. Er ist auf der Suche nach Y. Auf die Frage warum will er nicht antworten. Sie weist ihn darauf hin, dass er nicht einfach so im Schulgebäude herumgehen darf und begleitet ihn zum Lehrerzimmer. Dort begegnet er dem Klassenvorstand seines Sohnes X. Mittlerweile ist Pause und auch sein Sohn steht bei ihm. Der Vater zu seinem Sohn: ‚Mit so einem Gsindl brauchst dich nicht abgeben. Wenn er deppat ist, hau erm eine in die Goschn. G'hört diesem Tschuschen einmal!' Eine Kollegin bekommt das beim Vorbeigehen mit und berichtet das dem Klassenvorstand, der gerade aus dem Konferenzzimmer seine Unterlagen über X holen möchte. Dieser zeigt sich verwundert, geht hinaus und sagt zum Vater: ‚Ich verstehe Sie. Ganz Unrecht haben Sie ja nicht!' Die Kollegin ist über diese Aussage schockiert, da sie sich eigentlich erwartet hat, dass der Klassenvorstand den Vater ermahnt. Sie spricht ihn am nächsten Tag darauf an. Er meint, sie solle nicht alles so ernst nehmen. ‚Wenn's das eigene Kind ist, ist's klar, dass man anders reagiert.'"*

Fallbeispiel 14: *„Eine Schülerin beginnt mit der 1.Klasse Volksschule und fällt mit ihrerenormen Leistung auf. Die Klassenlehrerin beschließt sehr bald, dass das Mädchen aufgrundihrer schulischen Leistung die erste Klasse überspringen sollte. Sie spricht mit dem Direktordarüber. Dieser ist nicht begeistert und meint, dass sich die Eltern der Zweitklässler_innen dasnicht gefallen lassen werden, wenn ein türkisches Kind plötzlich die Klasse*

überspringt. Erwilligt nicht ein. Die Lehrerin meldet das bei der Inspektorin. Diese meint: ‚Das Mädchenist vielleicht super in der Schule, sollte aber trotzdem in ihrer Klasse bleiben. Wer weiß,wahrscheinlich wird sie sich soziale Kompetenzen durch ihre Altersgenossen aneignen. IhrChef kennt die Eltern vor Ort besser, hören Sie auf ihn!'"

Fallbeispiel 15: *„Bei der Abschlusskonferenz vor Schulschluss werden Noten, negative Beurteilungen und mögliche Herbstprüfungen im September besprochen. Die Anzahl derSchüler_innen für das nächste Jahr ist so gering, dass im Falle eines Falles, einige Lehrer_innen die Schule wechseln müssen, da keine Stunden zu vergeben sind. Betroffen von den negativen Beurteilungen sind zwei Schüler. Ein österreichisches und ein iranisches Kind. Die Aussage einer Kollegin dazu lautete: ‚Lassen wir den X (iranisches Kind) durch den Rost fallen (!), bei dem fällt's weniger auf. Dann schaffen wir sicher eine dritte 2.Klasse.' Das heißt, dass die Herbstprüfung für diesen Schüler so konzipiert wird, dass er es nicht schaffen kann. Somit würde eine dritte 2.Klasse zustande kommen und ein Lehrer könnte auf jeden Fall weiterhin an der Schule unterrichten. Während einige Kolleg_innen schockiert über diese Aussage sind, finden wiederum andere, dass diese Idee sehr gut ist und ‚nicht auffällt'. Es kommt zu einer heftigen Diskussion, die mit einer Absage für die Idee endet. Hier kann die Ignoranz und Willkür einiger Lehrpersonen erkannt werden und es bleibt die Frage offen, wie gerechtfertigt manche Ergebnisse in der Schule sind."*

Hier konnte von mutigen Vertreter_innen der österreichischen Lehrer_innenschaft ein klarerMachtmissbrauch abgewendet werden. Dass dies überhaupt in Erwägung gezogen wurde, zeigt, wieso die Arbeit der IDB eine Notwendigkeit darstellt.

Fallbeispiel 16[4]: *„Ich, geborene Österreicherin und mein Mann, der aus Algerien stammt, aber seit 20 Jahren die österreichische Staatsangehörigkeit hat, wurden gestern bei der Zeugnisvorbesprechung so empfangen, dass unsere Tochter X ja eigentlich als außerordentliche Schülerin mit Migrationshintergrund nicht benotet werden sollte. Ihre Klassenvorständin hätte sie da eh aber raus genommen. Da habe ich mal kurz als Mama blöd geschaut und gemeint: ‚Da bin ich aber froh ... meine Kinder werden nicht mal zweisprachig erzogen und wir sind beide Österreicher und X geht bereits seit letzten September in die Schule.' Ich finde es einfach arg dass du als waschechte Österreicherin so behandelt wirst. Wie ergeht's da wohl anderen? Das bedrückt mich mehr."*

4 Gemäß §4 SchUG sind Einstufungsprüfungen durchzuführen bevor ein/e Schüler/in den Status „außerordentlich" zugewiesen bekommt: https://www.jusline.at/gesetz/schug/paragraf/4

Hierbei handelt es sich um einen klaren Fall von Machtmissbrauch, welcher eher zufällig am Ende des Jahres aufgedeckt wurde.

Fallbeispiel 17: *„Unsere Klientin X besucht seit Herbst 2017 den Nachqualifizierungslehrgang. In einer Geschichtestunde kam es zu einem Konflikt zwischen X und ihrem Lehrer, in dem sie schwere Beleidigungen, Demütigung und aggressives Verhalten seitens des Lehrers hinnehmen musste. Der Vorfall brachte sie schwer aus dem Gleichgewicht, sie kam völlig verstört von der Schule nach Hause. Der Lehrer bat sie, sich nach vorne zu setzen. Die Schülerin antwortet, dass sie auf ihrem Platz sitzen bleiben will. Der Lehrer meint, sie muss sich umsetzen, woraufhin sie wieder meint, dass sie nicht möchte. Das geht so einige Male hin und her. Der Lehrer wird sehr laut und geht daraufhin zu ihrem Tisch und wirft diesen um und sagt: ‚Das ist mein Land, hier ist nicht Somalia, geh in dein Land zurück!' Die Schülerin X antwortet: ‚Wenn ich in mein Land gehe, dann werde ich nicht Sie fragen!' Daraufhin sagt der Lehrer: ‚Ok dann frag Kurz und Strache!' Sie daraufhin: ‚Das ist nicht gut. Ich habe noch nicht gesehen, dass ein Lehrer sich so verhält.' Der Lehrer sagt, sie soll aus der Klasse gehen.*

Sie geht nicht, daraufhin sagt er ‚Ich schmeiße deine Sachen raus, ich schmeiß' auch dich aus dem Fenster, aber du bist in Österreich.' Später sagt er zu einer anderen Schülerin, dass sie ihre Sachen vor die Türe stellen soll. Die andere Schülerin tut das. Danach sagt der Lehrer etwas wie ‚dein Vater'. Alle Schüler_innen lachen, aber die Schülerin X hat nicht verstanden, was er gesagt hat. Der Lehrer legt ihren Test auf einen anderen Tisch und sagt, sie soll ihn nehmen. Sie war verärgert und hat den Test nicht genommen. Der Lehrer sagte sehr laut: ‚Du musst sprechen lernen, du kannst nicht Deutsch!' Der Lehrer teilt den anderen Schüler_innen mit, dass sie ihren Test bekommen, wenn die Schülerin X die Klasse verlässt. Geht sie nicht aus der Klasse, dann bekommen sie auch nicht ihren Test. Daraufhin sagen alle Schüler_innen zu ihr, dass sie gehen soll. Der Lehrer schimpft sie: ‚Du bist so eine dumme Schülerin. Du musst auf mich hören, ich bin der Lehrer.' Die Schülerin X antwortet: ‚wenn ein Lehrer ohne Respekt so mit mir redet, gehe ich nicht raus.' 4-5 Mal sagt der Lehrer laut, dass er sie aus dem Fenster schmeißt. Außerdem sagt er: ‚Du bist nach Österreich gekommen und von deinem Land geflohen, jetzt hörst du nicht was die Lehrer sagen?' Der Lehrer nimmt den Test von X und schreibt auf den Test ein Nicht Genügend. Er ruft eine Sozialarbeiterin an. Nach dem Telefonat sagt der Lehrer zu einem Schüler der Klasse, dass er den Tisch wieder aufstellen soll. Nach einer halben Stunde kommt die Sozialarbeiterin zu X in die Klasse und setzt sich neben sie. Die Schülerin X weint. Die Sozialarbeiterin fragt sie, ob sie erklären kann, was passiert ist und, ob sie mit ihr in einen anderen Raum kommen kann. Davor kommt der Lehrer dazu und sagt: ‚X heute bist du nicht gut, hast du ein Problem in deinem Heim? Hast du ein Problem mit deiner Familie?' Sie gibt ihm keine Antwort. Die Sozialarbeiterin geht mit ihr in ein anderes Zimmer. Sie gibt ihr ein Glas Wasser. Die Schülerin X weint sehr. Sie erzählt der Sozialarbeiterin, was passiert ist und auch diese stimmt ihr zu, dass das nicht ok

ist, was der Lehrer sagt. Ein anderer Lehrer kommt mit zwei Schüler_innen dazu und sagt, er braucht den Raum. Die Schülerin X und die Sozialarbeiterin gehen raus und suchen ein anderes Zimmer. Sie finden kein neues. Die Schülerin X meint daraufhin, dass sie jetzt nach Hause gehen kann, auch wenn sie noch eine Englischstunde hat. Da sie 18 Jahre alt ist, kann sie alleine nach Hause gehen. Die Sozialarbeiterin fragt nach der Nummer von ihrer WG."

Hierbei handelt es sich um die wohl gravierendste Form des Machtmissbrauchs, da der Lehrer die Mitschüler_innen der Jugendlichen nachhaltig gegen sie aufhetzt und es bis dato auch zu keiner Aufarbeitung der Geschehnisse kam (IDB war mit der WG-Leitung von der Schülerin X in Kontakt). Zudem gelang es ihm einzelne Mitschüler_innen zu konkreten Handlungen zu bewegen. Auch die Anwendung von roher Gewalt seitens des Lehrers (Schreien, Umwerfen des Tisches) ist erschreckend. Generell erinnern seine Methoden an psychologische Kriegsführung bzw. Folter. Ein Pädagoge, der derartig agiert, benötigt aufgrund der vermeintlichen Überforderung psychologischen Beistand, hat allerdings in einem Klassenzimmer nichts zu suchen.

Fallbeispiel 18: *„Ich bin im Unterricht gesessen und hatte meinen Kopf auf die Hand gestützt. Da hat der Lehrer gerufen: ‚Sitz nicht so da du N****.' Solche Bemerkungen gibt es immer wieder. Es gab schon ein Elterngespräch, aber er hat nicht damit aufgehört."*

Oftmals pachten wir Wörter für unseren alltäglichen Sprachgebrauch, ohne nachvollziehen zu können, welche kollektiven und emotionalen Erfahrungen Menschen über Generationen hinweg in Verbindung mit ihnen bereits gemacht haben. In dem aktuellen Fall müssen wir allerdings davon ausgehen, dass es um die bewusste Verletzung des Schülers ging.

Fallbeispiel 19: *„Ein Musiklehrer diskriminierte über Jahre mehrere Schüler_innen. Ein Mädchen aus Serbien durfte nie sprechen, obwohl sie perfekt Deutsch sprach: ‚Du nix sprechen Deutsch.' Über meinen fremden Namen wurde oft minutenlang gelacht und andere wurden immer absichtlich falsch ausgesprochen. Er referierte nur über die Dummheit der Frauen und die Minderwertigkeit all jener, die keine Österreicher_innen waren. Kein Musikunterricht. Das Schlimmste war der stotternde Bub, dem er die langen Haare im Nacken (sein ganzer Stolz - Mode der Zeit) abschnitt und dann über dessen Tränen wochenlang lachte."*[5]

5 Dieser Fall wurde der IDB 2017 gemeldet. Es wurde jedoch erklärt, dass sich dieses diskriminierende Verhalten über Jahre hinweg zugetragen hatte und es sich nicht um einen Einzelfall handelte.

Fallbeispiel 20:*„Der Lehrer hat Schüler X vor der gesamten Klasse als „N****" und „Terrorist" bezeichnet. Über seine traditionelle Kleidung äußerte er sich derart, dass man in diesen „Känguru-Hosen seinen A**** gut sehen kann". Das N-Wort hat er außerdem schon mehrmals zu ihm gesagt. Auch sonst leidet er sehr unter diesem Lehrer, weil er immer respektlos mit ihm spricht („Klappe halten").*

Der Schüler beantwortete die Fragen unserer Eingabemaske folgendermaßen:

WIE haben deine Mitschüler_innen/dein Umfeld reagiert?

„Die meisten anderen Schüler waren auch peinlich berührt, manche haben aber auch mitgelacht."

WIE hast du dich dabei gefühlt?

„Wütend, gedemütigt, traurig, hilflos, ausgeliefert, lächerlich gemacht, wehrlos, degradiert, minderwertig, angeekelt."

WAS ist danach passiert?

„Die Klassenvorständin meinte, der Lehrer sei halt so. Ich solle das nicht so ernst nehmen. Er mache nur Spaß".

Ist so etwas oder Ähnliches schon öfter passiert?

„Ja."

Falls ja, wie oft ist es passiert?

„Einige Male."

Gibt es noch etwas, das du hinzufügen willst?

„Hr. Mag. X war auch an der X-gasse Lehrer. Dort wurden seine rassistischen und diskriminierenden Äußerungen gegenüber Schwarzen Kindern und autistischen Kindern dem Direktor gemeldet. Dieser meinte nur, dass es schon eine lange Beschwerdeliste gäbe und er eh vom Problem wisse und er schon mehrmals versucht habe, mit ihm zu sprechen."

3.2.1 Diskriminierung aufgrund von Antiziganismus[6]

Fallbeispiel 21: *„In einer Wiener Volksschule wird eine Schülerin einer 4. Klasse von einem ihrer Mitschüler_innen ständig als „Scheiß Zig*******“ beschimpft. Sie wendet sich im Mai 2017 an die Roma-Schulmediatorin, die diese Vorfälle umgehend mit der Lehrerin bespricht. Die Lehrerin wirft dem Mädchen vor, zu lügen. Die Roma-Schulmediatorin besteht darauf, dass die Lehrerin mit jenem Mitschüler sprechen soll, dem das Mädchen die rassistischen Beleidigungen vorwirft. Der Mitschüler gibt zu, das Mädchen beschimpft zu haben, und entschuldigt sich. Die Lehrerin jedoch verharmlost die Beschimpfungen gegenüber der Roma-Schulmediatorin, dem betroffenen Mädchen und deren Familie, indem sie meint, sie verstehe nicht, warum das eine Beleidigung wäre. Sie sehe keinen Bedarf, das Thema in der Klasse anzusprechen und den Schüler_innen zu vermitteln, dass es sich bei derartigen Aussagen um diskriminierende Beleidigungen handle. Trotz der unzureichenden Reaktion der Lehrerin verbessert sich die Situation, da nach dem Gespräch mit dem Mitschüler keine weiteren Beleidigungen vorkommen.“*

Oftmals wird versucht Opfern von Diskriminierung auf Grund der eigenen, nicht sensibilisierten Wahrnehmung, die erfahrene Diskriminierung abzusprechen. So geschehen in dem vorangegangenen Fall.

3.3 Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Fallbeispiel 22: *„Mein Sohn X, 11 Jahre besuchte seit Anfang September 2017 das BRG X. Er leidet an behandeltem ADHS mit Wahrnehmungsstörung, Gleichgewichtsstörung, Feinmotorikstörung (z.B. langsames Schreiben, wackeliges auf einem Bein stehen), Konzentrationsschwäche. Er bezieht die erhöhte Familienbeihilfe, da er eine 50%-ige Behinderung hat. Er wurde von Anfang an aufgrund seiner Behinderung, weil er langsamer und ungeschickter ist (Sprechen, Reagieren), auf Zehenspitzen geht, gehänselt. Die Mitschüler_innen, fünf insgesamt, am meisten jedoch Y und Z erniedrigten ihn, er sei dumm, er ist nur ein Opfer, er sei eine Ballerina, er kann nicht mal gescheit gehen. Er gehöre nicht an diese Schule, er ist zu blöd wie seine ganze Familie, er ist Versager, seine Eltern haben keine Titel, er sei zu dumm und tollpatschig für alles. Wenn er etwas sagenwollte, würde er unterbrochen, da er länger braucht, um nachzudenken und sich richtig zu äußern. Sie*

6 Der folgende Fall wurde uns dankenswerterweise von *Romano Centro* zur Verfügung gestellt

machten ihn vor der ganzen Klasse nieder, obwohl er ‚Stopp!' sagte. Dem Klassenvorstand Fr. Prof. W wurde bereits am Elternabend Ende September 2017 mündlich mitgeteilt, dass er gemobbt wird, und sie möge sich bitte darum kümmern, daran etwas zu ändern. Jedoch nahm sie dies nicht ernst. Er wollte nicht mehr in die Schule, weil sie ihn mobbten. Er hat seine Jause über Monate nach Hause gebracht, da sie ihn hänselten und provozierten. Am 30.11. 2017, am Elternsprechtag, baten wir, beide Elternteile, Frau Prof. W, dass unser Sohn X Hilfe braucht und es ihm schlecht geht und er ausgegrenzt und gemobbt wird. Sie solle Mobbing in der Klasse ansprechen und es mit den Kindern aufarbeiten. Es passierte gar nichts. Keine Nachfrage, ob es besser wurde, geschweige denn, eine Mittelung darüber, ob das Thema aufgearbeitet wurde.

Er war so fertig, dass er im Januar nach einer 4 in Deutsch mit dem Kopf gegen den Tisch schlug und eine Rötung hatte. Wir wurden von der Lehrperson verständigt und holten ihn ab. Er klagte über Kopfschmerzen und musste sich vor der Schule übergeben. Er zog sich nur noch in sein Zimmer zurück und weinte bis er am 8.3.2018 einen Zusammenbruch erlitt. Am 10.3.2018 schrieben wir eine E-Mail an den Landesvorstand V (selber Nachnahme wie die Professorin). Aber wir bekamen bis heute keine konkrete Antwort. Es hieß lediglich, man wolle sich darum kümmern und mit den Beteiligten sowie mit deren Eltern sprechen. Am 14./15.3. 2018 sagten seine Mitschüler Y und Z zu unserem Sohn: ‚Es kommt auf dich etwas zu, das ist unser gutes Recht!' Er wurde nur in die Ecke getrieben und bekam keine Hilfe. Sie machten ihn wegen seiner Noten fertig. Am 22.3.2018 bekamen wir einen Anruf, unser Sohn hätte einer Lehrerperson mit dem Leben bedroht. Wir wurden in die Direktion gerufen und uns wurde mitgeteilt, dass unser Sohn eine drohende Gefahr für sich selbst und für alle Personen in der Schule sei. Er wurde sofort suspendiert bis zum 20.4.2018 und es wurde ein Schulausschluss beantragt, der vom Landeschulrat genehmigt wurde. Wir bekamen auch eine Anzeige bei der Jugendwohlfahrt wegen Kindeswohlgefährdung und Gefahr in Verzug. Keiner nahm uns ernst und wollte hören, was wir dazu sagen. Wir wurden vom Direktor mit einem Ausländerdeutsch empfangen, obwohl wir nach unseren Einschätzungen die Sprache hierzulande sehr gut beherrschen. Wir sind Österreicher mit Migrationshintergrund in 3. Generation. Wir leben hier und sind bestens integriert. In unserem Fall wurde uns keineHilfe angeboten. Das Mobbing wurde unter den Teppich gekehrt und unser Sohn steht als der Böse da.

Der Vater des oben genannten Schülers Y schenkte der Klasse ein Regal – er bestand drauf, es dort aufzustellen. Das passierte in jener Woche, in der die Elterngespräche (nach der Email) angeblich hätten stattfinden sollen, ca. um den 20.03.2018 herum. Wir sind maßlos enttäuscht. Wir können nicht glauben, dass so etwas in Europa, in Österreich und einem Rechtsstaat, geschehen kann?! Es wurde alles unter den Tisch gekehrt. Bis heute hat sich noch niemand bei unserem Sohn entschuldigt, weder die Kinder noch die Eltern dieser. Wir haben uns einen Rechtsbeistand geholt von einer Kanzlei, die alle Protokolle und Beweismittel zu dem Fall hat.

Mein Sohn kann nicht schlafen, nicht essen und er gibt sich die Schuld daran, dass er anders ist. Er fragte, wieso ihn Gott so erschaffen hat, dass ihn keiner verstehen will. Er ist sehr weinerlich. Er möchte von der Gesellschaft verstanden werden. Er hat Angst um seine Zukunft. Er teilte auch der Direktion mit, er fühle sich schlecht wegen dem, was er zur Lehrperson gesagt habe. Er sagte dies ohne tatsächliche Absicht, dass er es nicht so meinte, es wurde ihm alles zu viel. Als er seinen Brief vor den Professor_innen auf der Konferenz vorlas, wurde er ausgelacht. Er ist sehr instabil und versteht nicht, wieso er keine Hilfe von der Schule bekommen hat. Er möchte nur Gerechtigkeit in solchen Situationen. Er wird sein Leben lang damit zu kämpfen haben. Er fühlt sich wertlos, erniedrigt und machtlos.“

Fälle wie dieser passieren, da Betroffenen einerseits die erlebten Diskriminierungserfahrungen abgesprochen werden, und das streng hierarchisch aufgebaute Bildungswesen im Zweifelsfall im Sinne der eigenen Vertreter_innen agiert. Dieser Fall ist als grob fahrlässig einzustufen.
Im Jahr 2017 haben sich drei Personen an die NÖ Antidiskriminierungsstelle gewandt, deren Kinder mit Behinderungen Probleme in der Schule hatten[7].

Fallbeispiel 23: *„Ein Schüler, der die 4. Klasse einer Neuen Mittelschule (NÖ NMS) besuchte, benötigte aufgrund einer Sehleistung von nur mehr 30% zur Unterstützung im Unterricht ein Lesegerät, das ihm das Lesen von Texten erleichtert. Die Schule(Schuldirektor, Lehrer_innen) war immer sehr bemüht, den Schüler zu unterstützen. Bei einer Standardüberprüfung für Mathematik, die das BIFIE leitete, wurde die Bitte des Schülers auf seinem Platz mit dem Lesegerät sitzen zu dürfen, abgelehnt und er musste sich auf einen anderen Platz setzen. Nach Öffnen des Kuverts mit den Prüfungsfragen war ihm klar, dass er den Text nicht lesen konnte. Seine Klassenlehrerin unterstützte ihn und wollte die Aufgaben größer kopieren. Das wurde ihr von den Mitarbeiter_innen des BIFIE verboten. Der Schüler wurde dann von der Überprüfung ausgeschlossen und musste die Klasse schließlich verlassen.*

Für den Schüler, der sich wie alle anderen auch, auf diese Prüfung vorbereitet hatte, war das Verbot, die Prüfung aufgrund seiner Behinderung abzulegen, ein sehr diskriminierendes Erlebnis. Er ersuchte die NÖ Antidiskriminierungsstelle, mit den Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen und die Problematik zu thematisieren. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wandte sich an das Bundesministerium für Bildung und schilderte den Fall. Das BMB bedankte sich für die Mitteilung und versprach in ähnlichen Fällen, künftig einen verbesserten Ablauf der Überprüfungssituation.“

7 Der folgende Fall wurde uns dankenswerterweise von der Niederösterreichischen Antidiskriminierungsstelle zur Verfügung gestellt

3.4 Diskriminierung aufgrund von Sexismus

Sexismus hat zahlreiche Erscheinungsformen und kommt in allen Bereichen des Lebens vor – auch im Bildungswesen. Die im Bildungsbereich am häufigsten vorkommende Form von Sexismus sind Genderstereotypen. Die Problematik liegt im gesamten Bildungssystem, denn sowohl Volksschullehrer_innen als auch Universitätsprofessor_innen arbeiten mit Rollenklischees und auch in fast allen Schulbüchern sind Unmengen von Geschlechterstereotypen vorhanden.

Die Vorstellung, dass ein Geschlecht bestimmte Verhaltensweisen, Attribute und Talente hat, wird so oft reproduziert, dass sie oft nicht einmal mehr hinterfragt wird. So ist bis heute noch unter der Gesellschaft und somit auch vielen Lehrer_innen die Annahme, dass „Burschen besser in Wissenschaften" wären und „Mädchen dafür aber sprachlich und kreativ begabt sind", weit verbreitet. Auch vermeintlich harmlose Aussagen, die von sowohl männlichen als auch weiblichen Lehrpersonen im Schulalltag getätigt werden, wie etwa „Können mir drei starke Jungs helfen, die Tische und Sessel rüber zutragen?", suggeriert, dass weibliche Schülerinnen* dazu nicht in der Lage wären.

Dieses ständig wiederholende Zusprechen von angeblichen Schwächen und Stärken verschiedener Geschlechter führt auch unter anderem zur starken Unterrepräsentation von Frauen*[8] im wissenschaftlichen Bereich.

Sexistische Denkweisen und Kommentare sind also bereits seit langem im Bildungswesen verankert, weshalb sie von vielen nicht einmal mehr wahrgenommen werden. Insbesondere junge Mädchen können sexistische Vorfälle als solche nicht benennen, weshalb Sexismus vor allem gegenüber Schülerinnen* nicht gemeldet wird, und viele Fälle somit nicht dokumentiert werden. Umso wichtiger ist es, Schülerinnen* zu diesem Thema aufzuklären, um sie für diese Art der Diskriminierung zu sensibilisieren.
Im folgenden Fallbeispiel wird eine junge Lehrerin mit sexistischen Kommentaren eines älteren Kollegen konfrontiert, der ihr ihre wissenschaftliche Kompetenz als Physik- und Chemielehrerin aufgrund ihres weiblichen Geschlechts abspricht und durch dazu passender Aufzählung sexistischer Frauenklischees zusätzlich verspottet.

Fallbeispiel 24: *„Eine junge Kollegin wird an eine Schule versetzt, da vor Ort ein/e Physik-, ChemielehrerIn gebraucht wird. Aussage eines älteren Kollegen vor Ort: „Ein junges Mädel? Schade, dass die eigentlichen Disziplinen der Welt, in die Hände von Frauen gefallen sind. Die Kinder werden bestimmt „viel" lernen, z.B. welcher Nagellack länger hält und welche Konsistenz für einen Lippenstift wichtig ist.".*"

8 Das ‚*' steht für alle Menschen, die sich dem jeweilig genannten Geschlecht zugehörig fühlen und soll so im Gegensatz zum vorherrschenden „Zwei-Geschlechter-System" alle Geschlechter inkludieren

Es handelt sich bei einer solchen Aussage nicht nur um einen „Witz“, sondern um verbale Gewalt und schwere Herabwürdigung.

Viele Wissenschaftlerinnen* berichten von zahlreichen sexistischen Aussagen und Handlungen, die sie im Laufe ihrer akademischen Laufbahn erfahren mussten, bzw. noch immer müssen. Eine mögliche Ursache für das Tätigen sexistischer Aussagen, bzw. des Absprechens der fachlichen Kompetenz von weiblichen Kolleginnen* ist eventuell, dass sich Männer aufgrund der Veränderungen im Geschlechterverhältnis der letzten Jahre durch die Präsenz von Frauen* in ihrer Branche, in ihrer Männlichkeit bedroht fühlen. Sexistische Aussagen dienen der Machtausübung und dem Wegdrängen weiblicher Kolleginnen* vom Arbeitsplatz, da viele Männer Angst vor einem „Machtverlust“ haben, oder befürchten, vielleicht sogar von weiblichen Wissenschaftlerinnen* ersetzt zu werden.

Obwohl, oder gerade weil die Wissenschaft ein noch immer sehr männerdominiertes Feld ist, ist diese besonders sexistisch geprägt. Schon von klein auf wird vielen jungen Mädchen* vermittelt, dass Wissenschaft etwas für Buben* ist. Auch wenn man die meisten Kampagnen und Werbungen von wissenschaftlichen Organisationen und Vereinen, die z.B. Wissenschaft attraktiver für Schüler_innen machen möchten, genauer analysiert, bemerkt man schnell, wie diese darauf abzielen, ausschließlich oder besonders männliche Schüler* anzusprechen.

Es geht in vielen Schulen sogar soweit, dass, sofern Schülerinnen* sich für naturwissenschaftliche oder technische Berufe/Studiengänge interessieren, ihnen von ihren Lehrer_innen teilweise davon abgeraten wird, diese Richtung einzuschlagen. So trauen sich viele Mädchen* beispielsweise nicht, in eine HTL oder ‚Chemieschule‘ zu gehen, weil es für sie wie ein „männlicher Klub“ wirkt, genauso wie sich gleichzeitig auf der anderen Seite männliche Schüler weniger häufig für eine Ausbildung zum Kindergartenpädagogen entscheiden, wenn Menschen um sie herum ständig von „Kindergartentanten“ sprechen.

Auch bei der Entscheidung von Lehrberufen ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern zu beobachten, so ergab die Lehrlingsstatistik 2017 der Wirtschaftskammer, dass fast die Hälfte aller weiblichen Lehrlinge im Einzelhandel und in den Berufen Bürokauffrau* und Friseurin* ausgebildet werden, während sich männliche Lehrlinge mehrheitlich für technische Berufe entscheiden, wie etwa Metall- und Elektrotechnik.

Natürlich sollte Schüler_innen die Wahl selbst überlassen werden, welchen Lehrberuf sie ergreifen möchten, und wenn eine Schülerin* eine Ausbildung zur Friseurin* machen möchte und eine Leidenschaft dafür hat, so ist daran selbstverständlich nichts auszusetzen – jedoch darf man nicht außer Acht lassen, was für einen großen Einfluss die geschlechtsspezifische Sozialisation und die Reproduktion traditioneller Rollenbilder in der Gesellschaft auf die scheinbar individuellen Wünsche und Entscheidungen der Kinder haben. Besorgniserregend ist der Unterschied der „Top 10 - Lehrberufe“ nach Geschlechtern, wenn allein die Diskrepanz der Gehälter zwischen den mehrheitlich „männlichen“ und „weiblichen“ Lehrberufen herangezogen wird. Hier fängt der geschlechtsspezifische Lohnunterschied bereits sehr früh an. Bei den Berufswünschen der meisten Kinder handelt es sich nicht nur um eine natürliche, völlig unabhängige und individuelle Wahl, sondern auch um eine von der Gesellschaft, den Eltern und Lehrer_innen beeinflussten Entscheidung.

Dieser Problematik gilt es entgegenzuwirken. Es ist daher die Aufgabe von Bildungseinrichtungen, traditionelle Rollenbilder aufzuheben und Gender Mainstreaming zu implementieren. Eine besonders wichtige Rolle spielen dabei Pädagog_innen, welche die Schüler_innen für ihr Geschlecht „untypischen“ Jobs begeistern sollten und sie dabei ermutigen, neues auszuprobieren. Sie sollten Schüler_innen unbedingt vermitteln, dass es keine klassischen „Frauen- oder Männerberufe“ mehr gibt, dass ebenso bestimmte Talente, Stärken, Begabungen und Intelligenztypen nicht an Geschlechtern festgemacht werden können, und somit auch insbesondere Mädchen dazu motivieren, naturwissenschaftliche oder technische Ausbildungen und Berufe zu ergreifen. Schüler_innen aller Geschlechter sollten von ihren Lehrer_innen davon überzeugt werden, dass es keinerlei Einschränkungen für ihren Berufswunsch in Bezug auf ihr Geschlecht gibt, und sie auf ihre Fähigkeiten vertrauen und ihre Träume und Ziele verfolgen sollten.

3.5 Diskriminierung aufgrund von Antisemitismus

Fallbeispiel 25: *„Ein Lehrer in einem Oberstufengymnasium macht einen Witz vor der ganzen Klasse: „Was ist der Unterschied zwischen Juden und Türken?" Die Klasse schweigt. Er antwortet: „Die Juden haben es schon hinter sich". In der Klasse gibt es einen türkischstämmigen Schüler. Er ist daraufhin verängstigt und verstört, vertraut sich aber seinem Religionslehrer an. Dieser leitet den Vorfall an die Direktion weiter. Die Direktorin drückt zwar ihr Entsetzen aus, jedoch gibt es keinerlei Konsequenzen für den Lehrer und keine Bearbeitung des Themas Antisemitismus bzw. Türk_innenfeindlichkeit mit der gesamten Klasse."*

Antisemitismus an österreichischen Schulen? Ja, den gibt es. Immer wieder wird berichtet von Eltern, deren Kinder eine öffentliche Lehranstalt besuchen, dass von Mitschüler_innen Bemerkungen getätigt werden, auf welche Lehrer_innen nicht adäquat reagieren oder aber judenfeindliche Beschmierungen auf Tischen oder Wänden vorgefunden werden. Was davon öffentlich gemacht wird, ist wieder eine andere Frage. Am Ende ist es immer ein Abwägen: Nütze ich meinem Kind oder schade ich meinem Kind? Aber auch: Will mein Kind, dass ich das publik mache oder nicht? Von Übergriffen, wie sie aus Deutschland berichtet werden, ist bis dato in Österreich allerdings nichts zu hören. Offizielle umfassende Daten zum Thema antisemitische Übergriffe gibt es hier zu Lande jedoch nicht. Das *Forum gegen Antisemitismus* erstellt jedes Jahr einen Bericht, ist aber darauf angewiesen, dass ihm Vorfälle gemeldet werden.

Dass aus heimischen Bildungseinrichtungen keine Vielzahl an antisemitischen Vorfällen bekannt werden, ist allerdings leicht zu erklären: In Städten wie Salzburg oder Innsbruck gibt es jeweils nur ein paar dutzend Jüd_innen. Die größte jüdische Gemeinde Österreichs ist die jüdische Community in Wien. Auch sie zählt aber nur knapp 8.000 Mitglieder, etwas weniger als ein Viertel davon sind Kinder und Jugendliche.

Und sie besuchen wiederum zum überwiegenden Teil, zu etwa drei Viertel, eine jüdische Schule. Es gibt in Wien vier jüdische Schulen, die von sehr religiös bis zionistisch positioniert sind, zwei von ihnen, die *Zwi Perez Chajes-Schule* im Prater und die *Lauder Chabad-Schule* im Augarten, führen bis zur Matura. Darüber hinaus kann in Wien im *Jüdischen Beruflichen Bildungszentrum* (JBBZ) auch eine Lehrausbildung in geschütztem Raum absolviert werden.

Von jenen Kindern und Jugendlichen, die keine jüdische Schule besuchen, sind wiederum einige an internationalen Schulen (wie dem *Lycée francais* oder der *Vienna International School*) zu finden. Die Zahl jüdischer Kinder und Jugendlicher, die an öffentlichen Schulen

zu finden sind, ist also sehr überschaubar. Werden wenige Vorfälle gemeldet, hat das daher weniger mit nicht vorhandenem Antisemitismus zu tun, sondern mehr mit dem Nichtvorhandensein jüdischer Schüler_innen im Gros der Klassen.

3.6 Diskriminierung aufgrund von Homophobie

Die Diskriminierung von queeren[9] Personen ist trotz weitgehender rechtlicher Gleichstellung und Gleichberechtigung immer noch ein akutes Problem in Österreich. Laut der Studie *Queer in Wien*, die im Jahr 2015 von der *Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen* (WASt) sowie dem *Institut für Höhere Studien* (IHS) durchgeführt wurde, haben ungefähr 30% der Befragten in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Studie Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität erlebt[10]. Als ein Spiegel unserer Gesellschaft sind auch Bildungseinrichtungen von Homophobie und homophober Gewalt betroffen. So geben 34% bzw. ein Drittel der queeren Schüler_innen, 33% bzw. ein Drittel der queeren Lehrlinge, und 22% bzw. ein Fünftel der queeren Student_innen, die an der oben genannten Studie teilgenommen haben, an, dass sie in den 12 Monaten vor Beginn der Befragung Opfer von homophober Gewalt und Diskriminierung geworden sind bzw. sich dessen unsicher sind[11].

Dabei ist es vor allem die Sichtbarkeit der Queerness der Opfer und somit das klare Abweichen von der heteronormativen und geschlechtlichen Norm im öffentlichen Raum, die durch diese Diskriminierung bestraft werden soll, wie auch das Fallbeispiel, das wir 2017 dokumentieren konnten, zeigt:

Fallbeispiel 26: *„Eine lesbische Schülerin eines Gymnasiums wird von ihrem Mathematiklehrer für die gesamte Unterrichtsstunde der Klasse verwiesen, weil er findet, dass sie durch ihr äußeres Erscheinungsbild ihre Homosexualität zur Schau stellt. Sie hat kurze, blau gefärbte Haare und trägt eine Kette mit zwei Venussymbolen, die ineinander verschlungen sind (ein häufig verwendetes Symbol für romantische Liebe zwischen Frauen).“*

Es verwundert daher nicht, dass nur knapp ein Drittel (31%) der Wiener Jugendlichen in ihrer Ausbildungsstätte (Schule, Lehre oder Universität bzw. Fachhochschule) vollkommen

9 Ein Sammelbegriff aus dem anglo-amerikanischen Raum für alle Menschen, die nicht heterosexuell und/oder nicht cis-gender (soziales und biologisches Geschlecht stimmen überein).

10 Eberhardt, V., Hofmann, R., Huber, C., Klapeer, C. M., Schönpflug, K. (2015) „Queer in Wien“. Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen (LGBTIs). Online unter: https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/studie-queer-in-wien.pdf, 3 (letzter Zugriff: 23.05.2018).

11 Eberhardt et al. 2015, 5.

geoutet sind, während die Übrigen aus Angst vor Repressalien entweder nur teilweise oder gar nicht geoutet sind[12].

Der oben dokumentierte Fall, erinnert an die Studie des EU-Projektes *Schoolmates*, in dem beschrieben wird, dass durch diese problematische Denkweise nicht nur queer Menschen von Homo- und Transphobie betroffen sein können, sondern auch heterosexuelle Cis-Männer und heterosexuelle Cis-Frauen, die für queer gehalten werden, weil ihr Aussehen, Auftreten, Kleidungsstil, Interessen und ihre Persönlichkeit nicht den Geschlechterrollen unserer Gesellschaft entsprechen[13].

Hierbei stellen vor allem Mitschüler die häufigsten Täter dar, gefolgt von Mitschülerinnen, Lehrern und dann Lehrerinnen, wobei es hier einen auffallenden Unterschied zwischen den diskriminierten Geschlechtern gibt. Einerseits erleben queere Cis-Männer mehr Diskriminierung von männlichen Mitschülern als queere Cis-Frauen, während andererseits queere Cis-Frauen mehr Diskriminierung durch das männliche und weibliche Lehrpersonal erleben – wie auch in dem von uns dokumentierten Fall[14].

3.7 Beispiele für Zivilcourage

Wie das Umfeld im Fall von Diskriminierungserfahrungen reagiert, ist ein essentieller Faktor dafür, wie erfolgreich Betroffene das Erlebte verarbeiten können. Besonders wenn Lehrer_innen Täter_innen sind, kann dies das Trauma besonders intensivieren, da sie aus einer Autoritätsposition heraus handeln.

Umgekehrt gilt dies aber genauso: So sind Lehrer_innen auch in der Intervention besonders starke Akteur_innen. Sie können auf negative Erfahrungen von Schüler_innen durchaus heilende Wirkung haben. Denn wichtig ist bei Diskriminierungserfahrungen von Schüler_innen letztendlich immer, wie sich diese Erfahrung auf die Beziehung zu Bildung, Bildungsinstitutionen und der Ausbildenden auswirkt. Hier haben intervenierende Lehrer_innen zwei wesentliche Vorteile. Zum einen sind sie im Autoritätsgefälle des Schulsystems auf Augenhöhe mit Lehrer_innen, die entweder die eigenen Vorurteile an ihren Schützlingen auszuleben gewillt sind, oder denen es an ausreichender Sensibilisierung mangelt. Zum anderen haben sie die außergewöhnliche Möglichkeit, die beschädigte Beziehung bzw. Vertrauen der diskriminierten Schüler_innen zu ihrer jeweiligen Bildungsinstitution wieder nahezu vollständig aufzubauen.

12 Eberhardt et al. 2015, 5.

13 Biedroń, R., Graglia, M., Gualdi, M., Martelli, M., Pietrantoni, L., Wilelm, W. (2008): Bullying in der Schule. Ein Leitfaden für LehrerInnen und Schulpersonal. Online unter: https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/bullying-schule.pdf, 5 (Letzter Zugriff: 23.05.2018).

14 Eberhardt et al. 2015, 5.

Fallbeispiel 27: *„Ein Schüler hat Geburtstag und nimmt mit Fleisch gefüllte Teigtaschen mit. Er möchte diese im Englischunterricht (Lehrperson=Klassenvorstand) unter seinen Mitschüler_innen verteilen. Die Assistenzlehrerin reagiert mit folgenden Worten: „Ist das das Fleisch vom armen Tier, das ihr bei eurem Opferfest geschlachtet habt?“ Das Kind versteht die Frage nicht. Die Lehrerin daraufhin: „Keine Ahnung, was? Übrigens Kinder, diese Tiere müssen heftig leiden!“ Die Mitschüler_innen wollen daraufhin keine Teigtaschen mehr, während der Schüler sich peinlich berührt wieder hinsetzt. Dieses Ereignis wurde mir in meiner Deutschstunde von den Schüler_innen berichtet. Wir haben dann eine Art Aufklärungsstunde gemacht, wo wir darüber gesprochen haben, was islamische Schächtung bedeutet. Die Kinder haben sich beim Geburtstagskind entschuldigt und dann die Teigtaschen genossen. Ich habe anschließend ein Gespräch mit der betroffenen Kollegin geführt und dieses Ereignis auch dem islamischem Religionslehrer gemeldet, damit er die muslimischen Schüler_innen auch aufklärt, dass diese im Falle eines Falles erklären können, was beim Opferfest genau passiert und wie das rechtlich in Österreich geregelt ist.“*

Fallbeispiel 28: *„Es ist Ramadan. Einige Schüler_innen aus der Klasse fasten, nehmen aber trotzdem an der Lesenacht teil. Die leitende Kollegin stellt ihrem Team, den Arbeitsplan vor. Darin ist zu lesen, dass das Abendessen früh angesetzt ist. Eine Kollegin aus dem Team fragt, ob man den Plan umändern könne, sodass alle Kinder am Abend gemeinsam Pizza essen und auch die muslimischen Schüler_innen ihr Fasten brechen können. Dafür würden die anderen am Nachmittag kleine Snacks essen. Die leitende Kollegin wiederspricht diesem Angebot und meint: „Selbst Schuld, wenn sie unbedingt fasten wollen!“ Die anderen beteiligten Kolleg_innen kritisieren die Kollegin und drohen ihr damit, das ganze Projekt abzublasen. Die Kollegin kann nicht mehr widersprechen und der Plan wird so umgeändert, dass alle am Abend gemeinsam Pizza essen und niemand ausgeschlossen wird.“*

4 Medienberichte zu Fällen von Diskriminierung im Bildungswesen

4.1 „Lejla spricht akzentfrei Deutsch“[15]

Anfang 2018 veröffentlichte das österreichische Medium *Oberösterreichische Nachrichten* in ihrer Online-Ausgabe einen Artikel mit dem Namen „Lejla spricht akzentfrei Deutsch“, in der ein typischer Fall von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in der Volksschule vorgestellt wird: Ein 6-jähriges Mädchen namens Lejla, deren Eltern vor mehreren Jahren aus Bosnien nach Österreich geflohen waren, erfährt am Ende des Schuljahres, dass sie für das ganze Schuljahr als außerordentliche Schülerin geführt wurde, und somit auch für den Großteil ihrer Fächer keine Noten bekommen hat. Die Begründung: Lejla spreche nicht genug Deutsch, obwohl sie in Österreich geboren ist und – wie der Titel des Artikels bereits verrät – akzentfrei Deutsch spricht. Nach dem Schulunterrichtsgesetz sind außerordentliche Schüler_innen Kinder, die zum Volksschuleintritt nicht gut genug Deutsch sprechen, und welche aus diesem Grund zusätzlichen Sprachförderunterricht an der Volksschule benötigen.

Wie im Artikel geschildert wird, hat weder die Direktion noch das Lehrpersonal, es als notwendig erachtet, die Eltern über den Status ihrer Tochter zu informieren. Auch sie haben wie Lejla erst am Ende des Schuljahres davon erfahren.

Wie die Nutzerkommentare einiger Eltern zeigen, ist der Fall der kleinen Lejla bei weitem kein Einzelfall:

Kommentar 1: *„Des macht des ić am Ende des Familiennamens, da kann man schon drei Generationen in Österreich sein. Wir bleiben für manche Lehrer immer nur Yugos, die nix Deutsch sprechen! Is leider oft der Fall, habe selber die Erfahrung machen müssen.“*

Kommentar 2: *„Ich hab mich dagegen gewehrt. Es heißt zwar dass es nirgendwo aufleuchten wird, dass das Kind a.o. Schüler war, dem ist aber nicht so. Dein Kind hat dadurch später vielleicht schlechtere Chancen auf eine gute Schule zu kommen (bzw. auf die gewünschte Schule).“*

Kommentar 4: *„Bei uns war es das Gleiche. Ich wollte schon Unterschriften sammeln und plötzlich war er ordentlicher Schüler. Ohne Drohung der Direktorin wäre er immer noch außerordentlicher Schüler. In der ersten Klasse wurde es uns nicht mal gesagt.“*

15 Der Artikel ist online unter: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/innviertel/Lejla-6-spricht-akzent-frei-Deutsch-Schulleitung-sieht-das-offenbar-anders;art70,2829893 (letzter Zugriff 27.05.2018).

Kommentar 5: *„War bei uns auch so! Mein Sohn spricht nur Deutsch! Also deutsche Muttersprache, da wir zuhause auch nur Deutsch sprechen. Am Schülerdatenblatt wurde dann einfach von der Direktorin die Muttersprache auf Türkisch umgebessert, obwohl mein Sohn kein Wort Türkisch spricht. War ein langer Kampf, aber am Ende bekam er ein neues Zeugnis. Hierbei geht es um Geld. Umso mehr außerordentliche Schüler, umso mehr Förderungen bekommt die Schule! Mein Fall war in der Volksschule Enns! Und bei einer bekannten machte die Direktorin es wieder!"*

Kommentar 6: *„Wir haben es auch mit dem ersten Semesterzeugnis erfahren, dass unsere Tochter außerordentlich ist. ‚O.k.', dachte ich mir, ‚was hat das Kind, was ich nicht weiß?'. Mehr Förderstunden, mehr Lehrkräfte. Daher werden ein Paar in der Klasse mit außerordentlich abgestempelt - Kinder, die in Österreich geboren sind und 3 Kindergartenjahre hinter sich haben. So schaut unser Bildungssystem aus."*

Kommentar 7: *„Das gleiche war bei meinem Sohn auch. Eine Woche vor dem Zeugnis erfuhr ich zufällig, dass er als a.o. Schüler geführt wird. Obwohl er hier geboren ist und er nur Deutsch spricht und in Deutsch lauter Einser hat. Ich war sofort bei der Direktorin und hab ihr mitgeteilt, dass ich das nicht will. Und auf einmal wird er normal benotet. Es geht nur darum, dass die Schule mehr Förderstunden bekommt."*

Kommentar 8: *„Bei Freunden war es genau. Sie haben in den Aufnahmebogen bei der Frage, ob das Kind als a.o. Schülerin geführt werden soll, ein NEIN angekreuzt. Die Direktorin hat es einfach auf JA abgeändert ohne je mit dem Kind gesprochen zu haben. Die Begründung war: die Schule erhält dadurch mehr Fördergeld. Einen Test über die tatsächlichen Deutschkenntnisse gab es übrigens auch nicht."*

4.2 Bericht über den *Aktionsgemeinschaft Jus*-Skandal im Mai 2017

Im Mai 2017 wurde dem Enthüllungsmedium Falter von einem Mitglied der AG Jus[16] interne Chat-Protokolle zugespielt, die etliche juden-, islamfeindliche und sonstige rassistische Bilder enthielten. Sie wurden zwischen mehreren Dutzend AG Jus-Funktionären in einer Whatsapp- bzw. Facebook-Gruppe ausgetauscht.

Der Falter veröffentlichte einen Bericht mit mehreren Fotos, woraufhin sämtliche bekannte Medien in Österreich darüber berichteten. Dies überschattete zudem die damals etwa eine

16 Die Aktionsgemeinschaft ist die Hochschüler_innenschaftsvertretung der ÖVP; die Aktionsgemeinschaft Jus ist dementsprechend die Vertretung der Jus-Student_innen.

Woche bevorstehenden ÖH-Wahlen (16.-18. Mai 2017). Auch der Dekan der juristischen Fakultät meldete sich zu Wort. Einige Funktionäre legten ihr Mandat und/oder ihre Kandidatur zurück, andere behielten ihr Mandat, aber vermieden das Rampenlicht. Am Ende meldeten sich – da an den auch frauenfeindlichen Chats lediglich Männer beteiligt waren – zwei weibliche Kandidatinnen per Videobotschaft zu Wort, um doch noch einige Wähler_innenstimmen gewinnen zu können. Hatte die AG Jus zuvor noch alle Mandate für das Diplomstudium und das Doktorat (5+5), ging nach den Wahlen etwa die Hälfte an die VSSTÖ, die Student_innenvertretung der SPÖ.

Leider berichteten die Medien aber kaum über die islamfeindlichen Inhalte. Der Falter erwähnte die islamophoben Bilder nämlich nur am Rande und veröffentlichte insbesondere die Bilder dazu nicht, weshalb sie in der Berichterstattung untergingen. Einige muslimische Jus-Student_innen hatten aber jene Bildmaterialien und Screenshots auf der Website von *linksunten* entdeckt, wo sämtliche Inhalte zur Verfügung standen. Nachdem ich sämtliche bekannte Tageszeitungen anschrieb, gelang es mir schließlich, das Onlinemagazin Vice von der Notwendigkeit über die islamfeindlichen Chats zu berichten, zu überzeugen. Wichtig war aber auch davon zu berichten, dass sich die österreichische Medienlandschaft offenbar kaum für islamfeindliche Postings interessierte.

Zwar schenkten die Massenmedien meinem Kommentar auf Vice keine Beachtung, er fand aber zumindest innerhalb der muslimischen Community und durch meinen Beitrag in der Facebook-Gruppe der Jusstudenten sehr großen Zuspruch.[17]

Mag. Ahmed Rahman *studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und arbeitet derzeit als Rechtsanwaltsanwärter.*

4.3 #reichenhetze

Unter dem Hashtag #reichenhetze posteten im Jänner hunderte von Österreicher_innen mit Migrationshintergrund auf Twitter von ihren eigenen Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen. Anlass für die Aktion war eine Aussage von Bundeskanzler Sebastian Kurz in einem ARD-Interview, wo er die *Hetze* gegenüber reichen Menschen mit der Hetze gegenüber diskriminierten Minderheiten verglich. Als Reaktion auf dieses Interview rief eine Twitter-Userin andere dazu auf, ihre eigenen Erfahrungen mit Diskriminierung und Hetze öffentlich zu posten, um Kanzler Kurz auf die Unannehmbarkeit und Asymmetrie dieses Vergleichs aufmerksam zu machen.

Wie schon bei dem Artikel „Lejla spricht akzentfrei Deutsch“ haben wir es uns auch

17 Kommentar auf Vice: https://www.vice.com/de_at/article/jpya3d/warum-interessiert-sich-niemand-fur-die-islamfeindlichen-nachrichten-beim-whatsapp-skandal-der-ag

bei diesem Anlass erlaubt, öffentlich auf Twitter und Facebook dokumentierte Diskriminierungserfahrungen im Bildungswesen herauszusuchen. Insgesamt konnten wir 75 Postings auf Twitter und Facebook zu dieser Thematik verzeichnen. Im Folgenden präsentieren wir eine Auswahl von diesen Diskriminierungserfahrungen.

Kommentar 1: *„Wenn eine Freundin dir erzählt, dass die kleine Schwester aufgrund ihrer Hautfarbe in der Schule regelmäßig als ‚schmutzig' bezeichnet wird. Und sie zu ihr kommt und fragt: ‚Ich wasch mich so oft, warum sagen sie das?'"*

Kommentar 2: *„Wenn man ab dem Kindergarten und der Volksschule bis zum Gymnasium, vom Fußballverein bis zum Bundesheer bei der kleinsten Meinungsverschiedenheit als Tschusch bezeichnet wurde und die eigene Klasse, der Sportverein sowie die Kompanie dich in einem autochthon kollektivistischem Reflex daran erinnerte, dass du in Wirklichkeit nicht dazu gehörst, dann zerbricht man daran oder wird zu einem Kämpfer. Ich wählte den zweiten Weg."*

Kommentar 3: *„In der vierten Klasse hat mir meine Klassenlehrerin eine Empfehlung für die Hauptschule ausgestellt. Ich war Klassenbester mit sieben Einsen und einer Zwei in Kunst. Begründung: ‚Wieso soll er einem deutschen Kind einen Platz auf dem Gymnasium wegnehmen?!'"*

Kommentar 4: *„Eine Freundin von mir kommt aus Russland. Ein Typ aus ihrer Schule hat sie gehänselt, dass Russen in ihr Haus am Boden scheißen und als sie gefragt hat, wie zum Teufel er auf diese Idee kommt, sagt er: ‚Mein Opa hat gesagt, dass Russen am Boden scheißen.'"*

Kommentar 5: *„Wann immer es in der klasse unruhig wurde, hat mein Bioprofessor gesagt: „Ihr führt euch auf wie die N**** im Kongo'. Einmal hat ihn wer gefragt, was er gegen Ausländer hat. Seine Antwort: ‚Noch nichts Wirksames.'"*

Kommentar 6: *„Nach meinem allerersten Tag im Kindergarten hab ich gefragt: „Mama, was ist eigentlich ein Tschusch?" Die Kinder hatten sich den ganzen Tag über meinen ‚komischen' Namen lustig gemacht und mich Tschusch genannt. Eine meiner ersten Erinnerungen."*

Kommentar 7: *„Erster Tag in der Gymnasium-Oberstufe: Zwei Klassen werden zusammengelegt. Einer liest die Namensliste an der Klassentür, kommt zu meinem und sagt zu einem Mitschüler: ‚Schau, a Jud!'"*

Kommentar 8: *Volksschule 3. Klasse, ich durfte nicht das Schneewittchen im Schultheater spielen, weil die Lehrerin meinte das passe von der Hautfarbe nicht so."*

Kommentar 9: *„Meine kleine Schwester ist Legasthenikerin, aber in der Schule war sie einfach das ‚Jugokind',das dann eine lange Zeit gar nicht mehr sprach."*

Kommentar 10: *„Erster Schultag in einer neuen Schule: Wir spielen Fußball als ein Lehrer den anderen zwei Meter neben mir fragt, wer ich sei. Er: ‚Zarko heißt der' (maximal falsch ausgesprochen). Woher ich komme, will der jetzt wissen. Antwort: ‚Ka Ahnung, vom Bazar am Mexikoplatz wahrscheinlich.'"*

Kommentar 11: *„Mein Volksschullehrer war der Meinung - daraus machte er kein Geheimnis -, dass kein Ausländer in Deutsch etwas Besseres als einen Dreier haben konnte. Aus diesem Grund war ich nicht am Gymnasium."*

Kommentar 12: *„Der Schüler, der zu meinem Bruder sagte: ‚Was Hitler mit den Juden gemacht hat sollte man mit euch Jugos machen.' Der keine Konsequenzen zu spüren bekam, weil seine Eltern irgendwie wichtig für das Gymnasium waren."*

Kommentar 13: *„Eine Oma sagt zu ihrem Enkel in der Volksschule, er soll sich nicht neben ein ‚Ausländerkind' setzen, sondern neben einem österreichischen Kind, sonst verlernt er noch Deutsch."*

Kommentar 14: *„Mein kleiner Cousin hat eine Lernschwäche. Seine Lehrerin zu ihm: ‚Warum bist du so dumm, Asiaten sind doch normalerweise schlau.'"*

Kommentar 15: *„Nein, ich kann mir nicht vorstellen, Ihrer Tochter in Deutsch eine Eins zu geben. Das wäre ihren Mitschülern mit deutscher Muttersprache gegenüber nicht fair.' Danach wollte meine Mama nicht mehr zum Elternsprechtag."*

Kommentar 16: *„Lehrerin zu einem Schwarzen Mitschüler: ‚So ein schöner, deutscher Name! Und dann SO ein Gesicht!'"*

Kommentar 17: *„Als ich 2005 in meiner Schule als Schulsprecher kandidiert habe (einziger mit sogenanntem Migrationshintergrund), haben SchülerInnen Flipcharts mit ‚Der Tschusch darf nicht Schulsprecher werden!' in der Schule aufgehängt. Unangenehm."*

Kommentar 18: *„Schulkollegen haben mich ‚serbische Sau' genannt und deren Eltern haben uns erklärt, sie wären keine Rassisten, sie hätten eh auch ‚Bimbo-Freunde.'"*

Kommentar 19: *„Eine Bekannte war eine Zeit lang Erzieherin in einem Hort und wurde dort von VS Kindern gefragt, ob sie sie auch nicht mag, weil die VS-Lehrerin ihnen gesagt hat, dass sie (die Lehrerin) die Kinder nicht mag weil sie Türken sind."*

Kommentar 20: *„In der Volksschule wollte Niki nicht neben mir sitzen. Als die Lehrerin fragte warum, sagte er ‚weil sie anders ist (er hatte gerade gehört wie ich mit meiner Mutter polnisch gesprochen habe) und ihre Mutter meinem Vater die Arbeit wegnimmt.' Wir waren sechs Jahre alt."*

Kommentar 21: *„Mein Vater ist Russe. Als Kind wurde mir mal gesagt, dass aus mir nichts wird, weil ich ‚slawisches Blut' habe."*

5 Von den Problemen zu den Lösungen

5.1 10-Punkte-Plan zur Etablierung eines diskriminierungsfreien Bildungswesens

Der nachfolgende Plan wurde von den Mitgliedern der Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen selbstständig entworfen. Er hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient dazu, die aus unserer Sicht wichtigsten Eckpunkte hervorzuheben.

1. Datenerhebung: Durchführung von Studien zum Thema Diskriminierungserfahrungen von Schüler_innen an öffentlichen Schulen in Österreich. Ebenso Evaluierung, wie viele Lehrer_innen und wie viele Direktor_innen einen Migrationshintergrund haben und/oder Mitglieder religiöser Gemeinschaften sowie Personen ohne Bekenntnis sind.

2. Schaffung von unabhängigen Melde- bzw. Beschwerdestellen für von Diskriminierung betroffene Schüler_innen. Zurzeit werden schulintern so wenige Vorfälle gemeldet, weil Schüler_innen um ihren Schulerfolg fürchten.

3. Einführung von Anti-Diskriminierungs-Beauftragten an jeder Schule. Diese sollten die ersten Ansprechpersonen sein.

4. Einbindung von Themenblöcken zu interkultureller Kompetenz in Workshops ab der Volksschule.

5. Diversifizierung des Lehrpersonals: gezielte Aufnahme von Lehrer_innen mit Migrationshintergrund und/oder Mitglieder religiöser Minderheiten in Österreich sowie Personen ohne Bekenntnis. Eventuell Einführung einer eigenen Quote, ähnlich der Frauenquote.

6. Diversifizierung der Direktor_innen: gezielte Ernennung von Lehrer_innen mit Migrationshintergrund und/oder Mitglieder religiöser Minderheiten in Österreich sowie Personen ohne Bekenntnis zu Direktor_innen.

7. Einführung von standardisierten Schüler_innenbefragungen zur Evaluierung des Lehrer_innenverhaltens als Qualitätssicherungsmaßnahme nach dem Vorbild der Universitäten. Im Sinne der Transparenz sollten die Ergebnisse der Evaluierungen dem jeweiligen Landesschulrat übermittelt und auf Nachfrage auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Schule mit den besten Ergebnissen sollte spezielle Ehrungen und Förderpreise erhalten und als Erfolgsmodell Vorbildcharakter für alle anderen Schulen haben.

8. Verpflichtende Aus- und Fortbildungen zum Thema DaF/DaZ (Deusch als Fremd- und Zweitsprache), interkulturelle Kompetenz und Diskriminierungssensibilität für Kindergartenpädagog_innen und Lehrpersonal.

9. Bei Fragen und Unklarheiten zum Islam oder bei Verdacht auf Radikalisierung von muslimischen Schüler_innen verpflichtende Einbindung muslimischer Theolog_innen. Im Idealfall sind die schulinternen islamischen Religionslehrer_innen beratend heranzuziehen.

10. Aufnahme der Artikels 28, 29 und 30 der UN-Kinderrechtskonvention in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Darüber hinaus, sollen das Schulunterrichtsgesetz nach Vorbild des Bremer Landesschulgesetzes reformiert werden, das „‚in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen' (§ 47 Abs. 3)"[18] Ordnungsmaßnahmen mit entsprechender pädagogischer Begleitung vorsieht[19].

5.2 Beitrag des Vereins „jedesK!ND": Jedes Kind braucht diskriminierungsfreie Bildung

Und was braucht die Bildung, um für jedes Kind diskriminierungsfrei sein zu können? Potenzial- und Stärkenfokussierung sowie Wertschätzung statt Beschämung im Schulunterricht, meint der Verein „jedesK!ND".[20]

Das Dilemma beginnt schon auf der Ebene der Definition: Was ist „diskriminierungsfreie Bildung"? Das Wort „Diskriminierung" kommt ursprünglich aus dem Lateinischen. „discriminare" heißt dort „unterscheiden, trennen". Mit dieser – durchaus neutralen – Bedeutung wurde der Begriff in die deutsche Sprache entlehnt. Erst im späten 20. Jahrhundert kam die negative Bewertung im Sinne von „jemanden benachteiligen, jemanden herabwürdigen, jemanden zurücksetzen" hinzu. Was aber passiert mit Kindern und Jugendlichen, die sich herabgesetzt, ausgegrenzt fühlen?

Im Bildungsbereich führt dieser Zustand jedenfalls nicht dazu, dass diese jungen Menschen erfolgreich lernen können. Diskriminierung beschämt zutiefst, sie erzeugt

18 ebd. S.26.

19 ebd. S.25-26.

20 Vorbemerkung: Der nachstehende Beitrag ist zum Teil ein Auszug aus der Publikation „Wertschätzen statt Beschämen", die der Verein „jedesK!ND – das Bildungsnetzwerk" im Herbst 2017 herausgegeben hat. Die komplette Publikation steht auf www.jedeskind.org unter „Projekte" als pdf zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die im Beitrag beschriebenen Konzepte des „Potenzialfokus" und der „konsequenten Unterschiedsfokussierung" stammen von Dr. Günter Lueger vom Wiener Institut für Potenzialfokussierte Pädagogik (www.pf-paedagogik.org). Sie wurden von ihm im Rahmen mehrjähriger wissenschaftlicher Forschung entwickelt und finden in der Praxis in unterschiedlichen Bereichen Anwendung (www.potenzialfokus.at).

Angst, und Angst blockiert das Lernen. Sie verhindert, dass die Kinder über den Erwerb von Bildung dazu befähigt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und sich in ihrer eigenen Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit setzen Selbstbewusstsein voraus – genauer gesagt: sich seiner selbst und seiner Stärken bewusst zu sein und diese in Abgrenzung zu den Stärken und dem „Sosein" anderer wahrzunehmen und wertschätzen zu können. Im derzeitigen Schulsystem sind wir darauf gedrillt, unsere Wahrnehmung auf Fehler, Defizite, Schwächen, das Abweichen von einer (selbstdefinierten) Norm zu richten. Wir blicken zuerst durch die Defizitbrille und vergessen, dass es auch noch eine potenzialfokussierte Brille gibt[21]. Diese lässt uns die positiven Anteile am Ganzen entdecken und erkennen, dass jedes Kind – unabhängig von Herkunft und sozialer Schichtung – besondere Stärken hat.

„Warum kannst du es nicht wie alle anderen machen?"

Als Eltern und als Pädagog_innen tragen wir allzu oft die Defizitbrille. Wir konzentrieren uns auf das Nicht-Gelingen, das Abweichen von der Norm, und kanzeln unsere Kinder und Schüler_innen mit Vorwürfen ab: „Warum ist das nicht längst fertig? Das ist doch so einfach!" oder „Auf diese Weise wirst du es nie zu etwas bringen!" oder „Warum kannst du es nicht wie alle anderen machen/wie alle anderen sein?"

Diese Defizitbrille mit ihrer unbewussten und häufig unreflektierten Orientierung am *generalized other* (der momentan gültigen, unhinterfragten Norm) wirkt wie eine Maschine, die Potenziale und Stärken vernichtet, die Negatives in den Mittelpunkt stellt, Kinder beschämt und in ihrer Person abwertet.

Im Gegensatz dazu wählt die Potenzialfokussierung (Günter Lueger, Institut für Potenzialfokussierte Pädagogik) einen anderen Ansatz: Zu Potenzialen kommt man wesentlich leichter über den Blick auf das Funktionierende. Dazu ist eine bewusst unterschiedsorientierte Weltsicht erforderlich, in der beide Seiten – das Gelingen und das Nicht-Gelingen, das Sein und das Anderssein – für eine vollständige Wahrnehmung von Leistung und Stärken gesehen werden. Die potenzialfokussierte Sicht beinhaltet auch immer die Frage: „Könnte es nicht auch anders sein?" (Ein Beispiel dazu findet sich im Kasten „Ein Plädoyer für den Blick auf das Gelingende".)

Potenzial- und stärkenorientierte Kommunikation

Für die schulische Praxis im Klassenzimmer, bei Kolleg_innengesprächen und in Meetings ist neben der Art und Weise der Wahrnehmung auch die darauf aufbauende Kommunikation relevant. Die Wahrnehmung mit der jeweils eingesetzten Brille wirkt im ersten Schritt im „Inneren" der Personen und bei der Informationsverarbeitung. Diese hat

21 Lueger, G. (2014) Die Potenzialfokussierte Schule

unmittelbare Folgen für die Art der Kooperation, die Qualität und den Grundcharakter der Kommunikation. Eine Diskussion über einen Fehler, der gerade passiert ist, oder eine Schwäche, die sich bei einem Schulkind zeigt, ein Anderssein, zwingt den_die beteiligte_n Lehrer_in oder auch die Eltern darüber zu reden, was NICHT passieren darf oder was NICHT sein darf. Wichtig für Lernen und Entwicklung ist aber, was stattdessen konkret anders sein muss (oder bloß aus einer anderen Perspektive zu sehen ist), damit es zu einem Gelingen kommt.

Emotionale Auswirkungen der Defizitfokussierung auf das Lernen

Immer wieder zu hören, was nicht gelungen ist, wo noch Schwächen *auszumerzen* sind, was an der eigenen Person nicht passt, muss zwangsläufig frustrieren und beeinträchtigt das Lernen. Lernen bedeutet, dass sich neue neuronale Verknüpfungen in der Großhirnrinde herausbilden. Diese neuronalen Verknüpfungen werden stark von Botenstoffen aus dem Emotionszentrum im limbischen System beeinflusst. Negative Gefühle wirken wie eine Bremse für die Herausbildung von neuen neuronalen Verknüpfungen. Wenn der Frust oder die Angst groß ist, *fährt* das Nachdenken mit angezogenen Bremsen. Umgekehrt unterstützen positive Emotionen das Lernen. Dabei muss es nicht gleich zu Begeisterungsstürmen kommen. Es genügt schon der Fokus auf und das Reden über das Gelingende, über das *Starke*, bei gleichzeitigem Akzeptieren des *Andersseins*. Das bewirkt Wertschätzung und Anerkennung – und zwar nicht als undifferenziertes Lob, sondern als ganz konkrete Aussage über etwas, das gelingt.

Selbst bei massiven Leistungsproblemen von Schüler_innen sind immer auch kleine positive Entwicklungen vorhanden. Sogar wenn eine Schularbeit einmal so richtig *daneben geht*, gibt es Teile dieser Arbeit, wo die Leistung vergleichsweise besser war. Diese zu thematisieren und den_die Schüler_in zu fragen, was beim Erbringen des besseren Leistungsteils anders war, kann positive Energie freisetzen.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen: Es geht hier nicht darum, dass Pädagog_innen und Eltern ihre Kinder zu wenig loben oder die Dinge nicht positiv betrachten. Schon gar nicht ist hier *Schönreden* gemeint oder ein *verordnetes Positivdenken* im Sinne von *Das Glas ist halbvoll* oder ein Ignorieren von Unterschieden. Es geht um die konsequente Unterschiedsfokussierung[22], um kleinere und größere positive Entwicklungen zu erkennen und zu nutzen, damit sich das Gelingen ausweiten kann, damit Stärken gestärkt und geschätzt werden.

Wertschätzen statt Beschämen

In der eigenen Stärke zu sein, ist die beste Voraussetzung für gelingende, beschämungs- und diskriminierungsfreie Bildung. Und diese steht jedem Kind zu. Dass ein bloßes

22 vgl. Lueger 2014.

Vermitteln und Verteilen von faktenkonzentrierten Bildungsinhalten und Wissen nach dem Gießkannenprinzip dabei nicht förderlich ist, versteht sich von selbst. *Stärken-Schatzsuche* und *Wertschätzen statt Beschämen* statt tunnelblickmäßigem Erfüllen eines (überholten) Fächerkanons und eines einseitigen Normenkatalogs sollten die Basis für eine gute – nämlich Selbstwirksamkeit fördernde – Bildung(spolitk) sein.

Apropos Beschämung: Erinnern Sie sich noch, als Sie selbst zur Schule gegangen sind? Gab es da vielleicht einmal Situationen, in denen Sie am liebsten im Erdboden versunken wären, weil ein Lehrer oder eine Lehrerin etwas zu Ihnen gesagt hat, das Ihnen die buchstäbliche „Schamesröte" ins Gesicht getrieben hat? Oder wurden Sie vor der ganzen Klasse lächerlich gemacht und wollten deshalb gar nicht mehr in die Schule gehen? Oder bekamen Sie unerklärliche Bauchschmerzen, wenn Stunden mit einem bestimmten Lehrer oder einer bestimmten Lehrerin auf dem Plan standen?

Wenn Schule krank macht

Beschämung in der Schule war nicht nur zu „Ihrer" Zeit ein Thema und vielerorts akzeptierte Disziplinierungsmaßnahme. Bis heute hat sich daran nichts Prinzipielles geändert. Nach wie vor werden Kinder und Jugendliche von Lehrer_innen beschämt (und umgekehrt!). Physiologisch gesehen ist die akute Schamreaktion ähnlich einer Panikattacke: Das Gesicht läuft rot an, Puls und Blutdruck steigen, ein Abwehr- oder Fluchtimpuls macht sich bemerkbar. In diesem Zustand ist man geistig alles andere als aufnahme- und lernfähig. Wenn so etwas regelmäßig passiert, wird die Angst vor der Beschämung zum Dauerzustand – womöglich begleitet von körperlichen Symptomen wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall. Das sind denkbar ungünstige Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen und den Erwerb von Bildung.

Der beste Schutz vor Beschämung ist ein gesundes Selbstbewusstsein. Dessen Entwicklung beginnt bereits sehr früh im Elternhaus. Kinder, die ihre Eltern als wertschätzend und wohlwollend erfahren und von ihnen vermittelt bekommen, dass sie so, wie sie sind, *okay* sind, können ein gutes Selbstwertgefühl entwickeln. Kinder, die dies im Elternhaus nicht erleben, fehlt dieser Schutz. Sie internalisieren schon in ihren ersten Lebensjahren eine Art *internen Richter* und sind für Beschämung viel anfälliger. Lehrer_innen können die Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls bei Kindern unterstützen, indem sie sich wertschätzend verhalten und achtsam kommunizieren – sowohl im Lob als auch in der Kritik.

Ein weiterer Schutz vor Beschämung liegt in der Sensibilisierung und verstärkten Bewusstseinsbildung bei Pädagog_innen. Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Lehrer_innen nicht intentional beschämt, also keine *Beschämer_innen* sind. Es fehlt ihnen einfach an Bewusstsein und Achtsamkeit, vor allem im Hinblick auf die verwendete Sprache. Durch den unbedachten Gebrauch von bestimmten Wörtern und Äußerungen kommt es zu Zuschreibungen und Bloßstellungen, die ganz und gar nicht

(oder selten) mit Absicht geschehen. Fazit: Es braucht nicht eine neue Didaktik, sondern einen neuen Blickwinkel – und eine verbesserte Beziehung zwischen Schüler_innen und Pädagog_innen.

Ein Plädoyer für den Blick auf das Gelingende

Eine Lehrerin aus einer Wiener Brennpunktschule mit altersstufenübergreifendem Lernkonzept hat einen Schüler über mehrere Jahre begleitet und berichtet über seine Entwicklung:

„Erste Klasse, erster Schultag. Kinder und Eltern, voll Vorfreude aufs Lernen, bevölkern das Klassenzimmer. Ein Junge – nennen wir ihn Nino – mit sorgenvoll gerunzelter Stirn fällt mir sofort auf. ‚Was ist da los?', frage ich mich. Warum fühlt sich Nino sichtlich unwohl? ‚Da muss ich genauer hinschauen!', beschließe ich – und tue es in den nächsten Wochen. Nino verweigert konsequent das Lernen, das Sich-Anstrengen, das Durchhalten.

Dass Nino Probleme mit Raumorientierung und Serialität hat (was auf Legasthenie hinweist), merke ich schnell, aber auch, dass er sich für Pflanzen und Tiere interessiert und sehr viel darüber weiß. Ich stehe vor einem Rätsel. Gelöst wird es durch einen Lehrausgang zum Biotop im ehemaligen Kindergarten von Nino. Seine einstige Kindergartenpädagogin erkennt ihn sofort und informiert mich – ohne die Stimme zu senken – vor den Kindern: ‚Na, der Nino, so ein ungeschicktes Kind habe ich noch nie erlebt. Er stolpert immer über die gleichen Baumstämme und lernt einfach nicht, besser aufzupassen.'

Nun wird mir klar, was los ist: Für Ninos Selbstwertgefühl ist es wohl leichter zu verkraften, als faul angesehen zu werden als als *tollpatschiger Dummkopf*. Ihn an seiner Begeisterung für und seinem Wissen über Biologie zu messen, statt mich auf seine Tollpatschigkeit zu fokussieren, tut unserer Schüler-Lehrerin-Beziehung sehr gut. Nino entwickelt im Laufe der Zeit ein gesundes Selbstwertgefühl, große Empathie und überdurchschnittlich hohe Sozialkompetenz.

Heute studiert Nino Biologie, hat viele Freunde. Mit drei von ihnen teilt er sich eine Wohngemeinschaft, mit einem gewinnt er zum zweiten Mal den österreichischen Bandwettbewerb für junge Musiker. Seine ehemalige Lehrerin sagt: ‚Ich bin dankbar, dass ich Ninos selbstwertschwächende Fixierung auf seine Schwächen umlenken durfte, indem ich ihm half, seine Stärken zu erkennen, sich daran zu erfreuen und stolz darauf zu sein.'

Was ist Beschämung? Wie kommt es dazu?

Hier spielen drei Aspekte zusammen: Zunächst einmal stehen Leistung und Verhalten von Schüler_innen in einer dynamischen Entwicklung. Diese verläuft nicht linear. Es gibt immer ein Auf und Ab. Damit ist es auch unmöglich, dass Schüler_innen immer gleich

gut oder gleich schlecht sind. Dieser Mechanismus ist jenen, die beschämen, in der Regel nicht bewusst.

Zweitens sehen wir nie das Ganze auf einmal, sondern nehmen immer nur einen Teil der jeweiligen Realität wahr. Dabei folgen wir unserer *inneren Landkarte*, über die wir unsere Sicht der Welt konstruieren und mit deren Hilfe wir unbewusst entscheiden, was wir wahrnehmen und worauf wir fokussieren.

Bei der Beschämung wird jener Teil fokussiert, der gerade nicht gut funktioniert. Dieser Teil wird dann im Beisein von anderen als eine Inkompetenz und als dauerhaft zur Person gehörig dargestellt. Damit sind wir beim dritten Aspekt: Im Zusammenhang mit Beschämung braucht es die soziale Wirkung vor anderen.

In diesem Prinzip steckt auch gleichzeitig die Lösung. Die soziale Wirkung vor anderen kann genutzt werden, um den Fokus auf das Positive zu legen – auf das, was bereits gelingt – und darüber anerkennend vor den anderen zu reden. Das Nicht-Gelungene wird dabei nicht abgeschnitten, sondern als Voraussetzung für das Gelingen integriert[23].

Konstituierende Elemente der Beschämung: Unbewusstes Verhalten, selektive Wahrnehmung, soziale Wirkung

Literaturtipps für besonders Interessierte:

- Baer, U., Frick-Baer,G (2008). Vom Schämen und Beschämtwerden. Weinheim: Beltz.
- Haas, D. (2013) Das Phänomen Scham. Impulse für einen lebensförderlichen Umgang mit Scham im Kontext von Schule und Unterricht. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hafeneger, B. (2013) Beschimpfen, bloßstellen, erniedrigen. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel.
- Herz, B., Müller, C. (2014) „Angst, Beschämung, Isolation für die Lehrerfortbildung?“, in Sozial Extra 3/2014, S. 39–42.
- Lueger, G. (2014[1]) Die Potenzialfokussierte Schule. Wien: On Demand Publishing.
- Lueger, G., Wurzrainer, A. (2015[1]) Die Praxis der Potenzialfokussierten Pädagogik in Schulen. Wien.
- Lueger, G./Krämer, J. (2016[1]) Potenzialfokussierte Pädagogik im Kindergarten und Hort. Wien
- Marks, S. (2011) „Die Scham der Schüler begleiten, ihnen überflüssige Scham ersparen“, in Religionspädagogische Hefte: Berufsbildende Schulen 2011, S. 25–27.

23 vgl. Lueger 2014.

- Marks, S. (2005) „Von der Beschämung zur Anerkennung“, in bildung & wissenschaft, Oktober 2005, S. 6–13.
- Schulze, H., Witek, K. (2014) „Beschämung statt Bildung?“, in Sozial Extra 3/2014, S. 50–53.
- Schweer, M. (Hrsg.) (2008[2]) Lehrer-Schüler-Interaktion – Inhaltsfelder, Forschungsperspektiven und methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer.
- Wertenbruch, M., Röttger-Rössler, B. (2011) „Emotionsethnologische Untersuchungen zu Scham und Beschämung in der Schule“, in Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 14/2011, S. 241–257.
- Wildt, B. (2011) „Schule der Beschämung und der Scham“, in Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie 10/2011, S. 57–68.

Über jedesK!nd

„jedesK!ND – das Bildungsnetzwerk“ ist eine parteipolitisch unabhängige Plattform mit Sitz in Wien/Österreich. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, eine Schule, die jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Freude am Entfalten unterstützt, zu fördern. Die gemeinsame Vision ist eine Schulgemeinschaft, in der Kinder, Eltern, Pädagog_innen und DirektorInnen einander wertschätzen und kooperieren. Mitglieder von „jedesK!ND“ sind neben Pädagog_innen und BildungswissenschafterInnen engagierte Eltern und an Bildung interessierte Menschen. Eine Übersicht über aktuelle Initiativen und Praxisarbeiten von „jedesK!ND“, wie zum Beispiel die „Stärken-Schatzsuche“, findet sich auf ***www.jedeskind.org*** *unter „Projekte“. Darüber hinaus bietet der Verein spezielle Workshops für Pädagog_innen zum Thema „Wertschätzen statt Beschämen“ an.*

Kontakt: **office@jedeskind.org**

5.3 Experteninterview mit dem BMHS Landesschulsprecher für Wien Emil Bannani

IDB: ***Bitte erzählen Sie uns von Ihrem Werdegang und Ihren derzeitigen Aufgaben!***

Ich habe die Handelsschule und den Aufbaulehrgang abgeschlossen und bin in der Schüler_innenvertretung aktiv. Ich war am Anfang Schulsprecher, und habe dann den Weg in die überschulische Vertretung gefunden, weil ich das Engagement auf Landes- und Bundesebene und meine Expertise mit einbringen will. Politisch war ich bei der LSV als Landesschulsprecher aktiv – und bin es immer noch!

Warum engagieren Sie sich in der Schüler_innenvertretung?

Begonnen hat das mit meinem Freundeskreis: Ich habe gemerkt, dass viele meiner Freunde Probleme in der Schule hatten - sei es jetzt notentechnisch, oder wenn man das soziale Umfeld betrachtet. Man muss da was für sich und für seine Gemeinschaft tun! Wenn nur ein Kind, egal welcher Herkunft, Hautfarbe oder sozialen Standes aus der Schule fliegt, damit kann ich mich nicht zufrieden geben! Und da spielt es auch keine Rolle, was das Kind getan hat, sondern was man tun muss, um das Problem zu lösen und um dem Kind eine gute Zukunft zu ermöglichen. Und das treibt mich bis heute noch an und wird mich immer antreiben, wenn es um diese Sache geht!

Sie sind aus der Schülerunion ausgetreten und werfen ihr Diskriminierung vor. Können Sie uns mehr dazu erzählen?

Beispielsweise war jemand, der jüdische Wurzeln hat, Finanzreferent in der Schülerunion. Da gab es halt Leute, die gesagt haben: „Du bist ein Geldjude!“ oder „Du bist unser LSV-Jude!“ Die Schülerunion hat auch Leute diskriminiert, die politisch anders gesinnt waren, als die jetzige Bundesregierung. Bildungspolitisch leistet sie eigentlich Beihilfe zu rassistischer Politik an den Schulen, denn sie klammert das Gesellschaftspolitische aus. Weil die Schülerunion die Mandate stellt, wirkt sich das auch auf ihre Arbeit in der LSV und BSV aus. Eine LSV oder BSV sollte die Interessen ALLER Schüler_innen vertreten, und auch alle Interessen mit einbeziehen in die Arbeit.

Wer wendet sich an die LSV?

Wahrscheinlich haben sich dieses Jahr zehn Leute bei mir gemeldet. Aber wenn ich die Dunkelziffer nehme vom IDB-Bericht oder aus anderen Initiativen wie zum Beispiel bei ZARA 50 Fälle, und dann vergleiche, wie viele Schüler_innen sich tatsächlich melden, ist das wirklich heftig! Das sind halt nicht die hundert Prozent. Und da muss man sich schon fragen, ob da nicht etwas schief läuft. Es geht ja nicht nur darum, dass die LSV ein Gremium ist, das nur Schüler_innen vertritt. Sondern das ist auch eine Plattform, eine Art

Schnittstelle zwischen Schulpartnern. Da geht es darum, dass man Initiativen wie die IDB fördert, die uns Schüler_innen ja auch guttun, und das wurde halt alles nicht gemacht.

Wo und wie sollten idealerweise die Interessen der Schüler_innen vertreten werden?

Solche Initiativen wie die IDB können sehr gut helfen. Sie ist zwar nicht die gesetzlich verankerte Vertretung, aber sie kann natürlich Hilfestellungen anbieten. Damit jetzt eine LSV oder eine BSV wirklich gut und effizient für die Schüler_innen arbeitet, braucht es eine Direktwahl und die Loslösung von Schüler_innenorganisationen. Sie muss solche Themen wie die IDB sie aufgreift, bearbeiten! Und da geht es nicht darum, Angst zu haben, ob man das Kopftuch verteidigt oder nicht, sondern zum Beispiel darum: „Ist es Kinderschutz oder ist es kein Kinderschutz?“ Wenn nicht wir, wer soll es dann für uns tun?!

Haben sich konkret Betroffene von Diskriminierung im Bildungswesen an Sie gewendet?

Ja! Das ist auch ein Grund, warum ich ausgetreten bin. Weil es mich einfach so schockiert hat, was teilweise an den Schulen abgeht und wie das totgeschwiegen wird. Sogar von den Vertretungen der Schüler_innen; das muss man sich mal überlegen! Jemand aus meinem Umfeld ist blond und hat grüne Augen, aber als die Lehrerin erfahren hat, dass er in den Islamunterricht geht, hat sie ihn auf einmal wirklich vor der Klasse fertig gemacht! Oder Lehrer_innen machen jemanden in einer Schule fertig, weil er arm ist und nicht auf Klassenfahrt mitfahren kann; der wurde vor der Klasse einfach komplett blamiert! Körperliche Übergriffe gab es auch. Oder tatenloses Zusehen, wenn zum Beispiel eine Schülerin ausgegriffen wird. Das sind Sachen, wo ich sage, ich bin froh drüber, dass ich mir solche Fälle angehört habe, und dann auch versucht habe, etwas dagegen zu tun.

Sehen Sie bei der Diskriminierung Unterschiede in Österreich?

Ja! Es gibt geografisch Unterschiede und soziologisch auch! Es gibt Bezirke, wo man hört, dass dort viel mehr Probleme sind. Es gibt Lehrer_innen, die mir sagen: „Eigentlich interessiert mich der soziale Stand der Schüler_innen nicht – wenn er_sie es deshalb nicht schafft, dann hat er_sie Pech gehabt!“ Ja, und jetzt kann man natürlich sagen: „Es ist nur ein_e Lehrer_in der_die das gesagt hat, oder es sind zwei Lehrer_innen!“ Aber dass *eine* Person das sagt und dann in den Unterricht geht, also das ist schlimm! Das ist wirklich problematisch! Und es färbt ja auch auf die Kinder ab, weil die Lehrpersonen heutzutage nicht mehr nur lehren, sondern auch erziehen.

Wenn folgendes behauptet wird: „Diskriminierung entsteht vor allem dort, wo es wenig Diversität gibt“ – können Sie zustimmen, oder nicht?

Ich kann schon sagen, dass wo es mehr Diversität gibt, weniger Rassismus vorhanden ist, weil die Schüler_innen lernen, einander zu akzeptieren. Ich glaube auch, dass es im

Kindesalter am besten ist, dass man diese Reibungsflächen abbaut; das geht am besten in den Schulen.

Was schlagen Sie Betroffenen vor, wie sollten sie am besten vorgehen?

Zuallererst rate ich ihnen, nicht die Hoffnung aufzugeben, man steht nicht alleine da! Und es gibt Initiativen wie die IDB, die solche Fälle dokumentieren. Man kann sich an uns oder an die Schulbehörden, die Landesschulinspektoren, die Schulpsychologie im Stadtschulrat, das Bundesministerium und an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden. In Zukunft kommt ja auch noch die Bildungsanwaltschaft und eine Ombudsstelle im Bildungsministerium, wo man sich melden kann. Und vor allem rate ich den Betroffenen, nicht alleine diese Situation durchzustehen! Wenn man wirklich Hilfe sucht, wird man diese finden! Nur wichtig ist dann, sie auch anzunehmen. Wichtig ist, mit sich selbst leben zu können und zu akzeptieren, dass so etwas passiert ist und dann auch Zivilcourage zu zeigen, wenn das wem Anderen passiert.

Was ist Ihnen zum Abschluss noch wichtig zu sagen?

Solange wir die Frage der Diskriminierung nicht in den Schulen lösen, werden wir auch nicht wirklich weit vorankommen und nicht das Potenzial unserer Schüler_innen ausschöpfen! Es reicht nicht zu sagen: „Ich fördere Talente – beispielsweise Deutschklassen!“ Ich kann noch so gut Deutsch sprechen, solange ich mich diskriminiert und nicht heimisch fühle, werde ich mein volles Potenzial nicht ausschöpfen! Ich glaube, in Zukunft wird es wichtig sein, diese Themen mehr in den Vordergrund zu rücken, und ich bin froh, dass die Politik jetzt auch dieses Themenfeld mitgenommen hat und auch wirklich thematisiert!

Emil Bannani, (21) *ist gewählter BMHS Landesschulsprecher für Wien.*

Die Landesschüler_innenvertretung(LSV) Wien *ist die gesetzlich gewählte Vertretung von 225.000 Wiener Schüler_innen. Die Bundesschüler_innenvertretung (BSV) agiert auf Bundesebene.*

5.4 Vorbild Deutschland – Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen

Der *Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen*[24] (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2018) bietet Handlungsmöglichkeiten auf vier Ebenen, um Sensibilisierung und Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung an Schulen zu verankern. Diese vier aufeinander aufbauenden Handlungsebenen beinhalten die Identifikation und Erkennung von Diskriminierung, die Prävention- und Intervention bei Diskriminierung und letztendlich die Institutionalisierung von Maßnahmen. Im Folgenden wird anhand des Leitfadens näher auf die vier Handlungsebenen eingegangen.

1. Ebene: Diskriminierung identifizieren und aufdecken

Um Diskriminierung an Schulen bekämpfen zu können, müssen diese vorher aufgedeckt werden. Dies kann durch Methoden wie „Befragungen, Untersuchung bestehender Regeln und Routinen, Erhebungen statistischer Ungleichheiten [und] Analyse von Unterrichtsmaterialen und – inhalten“[25] erhoben werden.

Um ein Gesamtbild über die Personengruppen mit verschiedenen Diskriminierungserfahrungen zu bekommen, empfiehlt sich die anonyme Befragung auf unterschiedlichen Personenebenen wie z.B. Schüler_innen und ihre Eltern sowie Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende der Institution. Die Ergebnisse dieser Befragungen dienen auf der einen Seite der Sichtbarmachung von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen und können auf der anderen Seite im Rahmen von Projekttagen thematisiert werden, um eine breite Sensibilisierung zu ermöglichen.

Um strukturelle Diskriminierung aufzudecken, wird die Untersuchung von schulinternen Routinen und Regeln empfohlen. Beispielsweise können Klassenarbeiten anonymisiert oder von zwei Lehrkräften korrigiert werden, um Abweichungen und unbewusste Diskriminierungen auf Grund von Vorwissen über die Herkunft der Schüler_innen weitestgehend zu vermeiden. In Deutschland erheben Schulen in regelmäßigen Abständen soziodemographische Daten über Schüler_innen und Lehrer_innen. Hier kann die Zusammensetzung der Gremien und die ungleiche Verteilung von nicht repräsentierten Personengruppen diskutiert und Maßnahmen reflektiert werden.

Zu guter Letzt empfiehlt der Leitfaden für die erste Ebene die Analyse von Unterrichtsmaterialien und –inhalten, unter Einbindung der Schüler_innen, um gemeinsam zu eruieren,

24 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2018): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule. Zarbock GmbH & Co. KG. Frankfurt am Main: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/Literatur_Bildung/Leitfaden_Diskriminierung_an_Schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff 27.05.18)

25 ebd., S.17.

welche stereotypen, somit benachteiligende(n) Bilder von bestimmten Personengruppen in Lehrmaterialen Eingang finden[26].

2. Ebene: Prävention von Diskriminierung

Nach der Analyse und Aufdeckung von Risiken für Diskriminierung können Präventionsmaßnahmen gesetzt werden. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören: „Stärkung der Betroffenen, Schulung des Lehrpersonals, Trainings für Schüler_innen“[27]. Neben dem Empowerment von Betroffenen, ist die einschlägige Schulung des Lehrpersonals insbesondere durch Anti-Bias, Diversity Trainings und Antidiskriminierungsworkshops sinnvoll. Lehrer_innen erlangen durch solche Weiterbildungen ein Bewusstsein für diskriminierende Praktiken, die sich zum Beispiel bei der Notenvergabe oder Übergangsbewertungen niederschlagen. Zusätzlich zu den Lehrkräfteschulungen sind Trainings für Schüler_innen genauso von hoher Relevanz, damit auch diese Diskriminierung erkennen und benennen können. Weitere Präventionsmaßnahmen sind im Leitfaden auf den Seiten 22-24 zu finden[28].

3. Ebene: Intervention bei Diskriminierung

„Leitlinien zum Umgang mit und zur Intervention bei Diskriminierungen“[29] sollten von Schulen entwickelt und in die Schulordnung eingebettet werden. Beinhalten sollten sie, für alle Akteur_innen verständliche Verfahrensweisen, „Regeln für den Umgang mit Betroffenen, Benennung von Streitschlichter_innen/Konfliktlots_innen, Benennung von Ansprechpersonen, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens, Dokumentation [und] Mediation/Schlichtung“[30].

Damit Personen in ihrer Betroffenheit ernst genommen werden, ist die Sicherstellung von Regeln für den Umgang mit eben diesen essentiell. Wenn es zu einer Diskriminierung kommt, kann es sehr hilfreich sein auf der Ebene der Schüler_innen Streitschlichter_innen zu haben, die für Schüler_innen, Eltern, Lehrer_innen und weitere Mitarbeiter_innen der Schule namentlich bekannt sind. Zudem sollte es auch erwachsene Ansprechpersonen geben, die zum Beispiel als Antidiskriminierungsbeauftragte oder Mediator_innen fungieren und auch Informationen über externe Beschwerdestellen bereitstellen. Durch schulische Leitlinien erhalten Betroffene genaue Informationen über Handlungsmöglichkeiten bei einem Diskriminierungsfall.

26 ebd., S.17-18.
27 ebd., S.20.
28 ebd., S.20-21.
29 ebd., S.25.
30 ebd., S.25.

Schulen sollten außerdem für alle Akteur_innen transparente Beschwerdeverfahren (und Dokumentation) mit unterschiedlichen Beschwerdeebenen einrichten, damit Betroffene selbst entscheiden können, auf welcher Ebene die Beschwerde ablaufen soll und an welche Ansprechperson sie sich wenden möchten. Zusätzlich zum Beschwerdeverfahren und zur Dokumentation können Sanktionen verhängt werden, welche sich an den jeweiligen Landesschulgesetzen orientieren. Das Bremer Landesschulgesetz sieht „‚in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen' (§ 47 Abs. 3)"[31] Ordnungsmaßnahmen mit entsprechender pädagogischer Begleitung vor[32].

4. Ebene: Institutionalisierung von Maßnahmen gegen Diskriminierung

Zur nachhaltigen Verankerung von Diskriminierungsmaßnahmen gehört die Institutionalisierung, denn nur so können Maßnahmen zur Prävention und Intervention fortwährend effektiv funktionieren. Dazu gehört es, dass die Schulleitung ein ganzheitliches Antidiskriminierungskonzept für die Schule festlegt, welches folgende Punkte beinhalten sollte: „Diskriminierungsverbote und Konsequenzen, Gleichstellungsgebote und Kompensationspflichten, schulorganisatorische Verpflichtungen, Informations- und Beratungsrechte von Schüler_innen und Eltern, Leitlinien für diskriminierungsfreie Bewertungsmethoden und Unterrichtsmaterialien, Antidiskriminierung und Vielfalt als Querschnittsthema verankern, Antidiskriminierungsbeautragte_r und Gremien"[33].

Die Untersagung von Diskriminierungen sollte an alle Akteur_innen gerichtet sein, wobei die Diskriminierungsformen genannt und Konsequenzen klar aufgezeigt werden müssten. Die Basis solch eines Konzeptes für Antidiskriminierung sollte ein „Gleichstellungsgebot"[34] aller Akteur_innen beinhalten, wobei auch auf Kompensationsmaßnahmen wie Quoten z.B. für Elternvertretungen, ab einem Anteil von 10% ausländischer Schüler_innen geachtet werden sollte. Zur schulorganisatorischen Verpflichtung zählt der Praxisleitfaden der verpflichtenden Antidiskriminierungsschulung für Schüler_innen und Lehrer_innen. Das Konzept der Antidiskriminierung für Schulen sollte Informations- und Beratungsrechte für alle Beteiligten festschreiben. Für die Institutionalisierung ist es wichtig, Leitlinien zu haben, welche eine diskriminierungsfreie Benotung ermöglichen und auch eine Orientierung für die Gestaltung von diskriminierungsfreien Lehrmaterialen. Als vorbeugende Maßnahme sollten diese durch entsprechende Bestimmungen als Querschnittsthema verankert werden.

31 ebd. S.26.
32 ebd. S.25-26.
33 ebd. S.28.
34 ebd. S.28.

Um dauerhaften Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, ist es sinnvoll eine_n Antidiskriminerungsbeautftagte_n zu haben und entsprechende Gremien einzurichten, die direkt an bestehende Personen und Stellen an der jeweiligen Schule anknüpfen[35].

Der Praxisleitfaden bietet neben den vier Handlungsmöglichkeiten viele Beispiele, Tipps und Empfehlungen für weiterführende Literatur. In der folgenden Tabelle sind die vier Handlungsebenen in Form einer Checkliste auf einen Blick zu sehen:

Bausteine für ein schulisches Antidiskriminierungskonzept

Ebene	Maßnahmen
1. Diskriminierung identifizieren und aufdecken	» Befragung von Eltern, Schüler_innen und Lehrer_innen zu Diskriminierungserfahrungen » Untersuchung von Regeln und Routinen » Erhebung statistischer Ungleichheiten » Analyse von Unterrichtsmaterialien und -inhalten
2. Prävention von Diskriminierung	» Stärkung von betroffenen Personen in Einstiegsworkshops » Schulungen des Lehrpersonals zum Thema Diskriminierung » Trainings für Schüler_innen » Bereitstellung von umfangreichen Informationen zum Thema Diskriminierung » Beratungsangebote schaffen » Vielfalt fördern » Überarbeitung der Schulordnung: Entwicklung von Leitbild und Richtlinien » Partizipation fördern
3. Intervention bei Diskriminierung	» Regeln für den Umgang mit Betroffenen » Benennung von Streitschlichter_innen/Konfliktlots_innen » Benennung von Ansprechpersonen in der Schule » Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten » Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens » Mediation/Schlichtung
4. Institutionalisierung von Maßnahmen gegen Diskriminierung	Diskriminierungsverbote und Konsequenzen » Gleichstellungsgebote und Kompensationspflichten » Schulorganisatorische Verpflichtungen » Informations- und Beratungsrechte von Schüler_innen und Eltern » Leitlinien für diskriminierungsfreie Bewertungsmethoden und Unterrichtsmaterialien » Antidiskriminierung und Vielfalt als Querschnittsthema verankern » Antidiskriminierungbeauftrage_r und Gremien

Tabelle1: *Checkliste Antidiskriminierungskonzept (ebd. S.31)*

35 ebd., S.28-29.

6 Parlamentarische Stellungnahme, Rechtsgutachten und Gerichtsurteil zu Diskriminierung im Bildungswesen

6.1 Stellungnahme der IDB zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden soll

67/SN-29/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
p.a.begutachtung@bmbwf.gv.at

IDB, Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen
Große Sperlgasse 8/1/19 1020 Wien ZVR 421303680
www.diskriminierungsfrei.at
office@diskriminierungsfrei.at

Wien, am 17.4.2018

Die Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein, der Diskriminierungserfahrungen im gesamten Bildungswesen dokumentiert, angefangen vom Kindergarten, über die Schule bis hin zur Universität. Die IDB dokumentiert alle sieben Diskriminierungsgründe der EU, mit einem Hauptaugenmerk auf institutionelle Diskriminierung. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es sehr viel zu sagen, jedoch beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht 3 wichtigsten Punkte:

1. Ist die Erreichung der selbst gesetzten Ziele mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf realistisch bzw. wahrscheinlich?

2. Enthält dieser Gesetzesentwurf Passagen bzw. Mechanismen, die diskriminierend wirken bzw. wirken können?

3. Entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf dem *Goldstandard* der Wissenschaft und berücksichtigt er die an österreichischen Universitäten (DAF/DAZ) geltenden Lehrmeinungen dazu?

Nachfolgend sollen alle drei Punkte fortlaufend behandelt werden: Nach Studium der entsprechenden Literatur kommen wir zum Schluss, dass es sehr unwahrscheinlich

bzw. unrealistisch ist, dass die gesetzten Ziele mit den vorgelegten Maßnahmen erreicht werden können, sondern eher der gegenteilige Fall eintreten wird. Schon jetzt wissen wir, dass es einen statistisch signifikanten Zusammenhang gibt, zwischen dem Besuch der Vorschule bzw. der Einstufung als außerordentliche_r Schüler_in und einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule, und zwar korrelierend mit der Dauer der Schullaufbahn. Es ist damit zu rechnen, dass die Zurückstufung de facto sich im Endeffekt negativ auf die Bildungsbiographie auswirken wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese negative Korrelation auch damit zusammenhängen kann, dass die Einstufung als außerordentliche_r Schüler_in willkürlich bzw. missbräuchlich getroffen worden ist, unabhängig von den tatsächlichen Deutschkenntnissen. Hier sehen wir als IDB großes Missbrauchs- bzw. Diskriminierungspotential, da uns schon jetzt wiederholt Fälle gemeldet werden, wo Schüler_innen, die ausschließlich deutsch sprechen, als außerordentliche Schüler_innen eingestuft worden sind, weil sie z.B. einen nicht-deutschen Nachnamen haben, eine dunklere Hautfarbe oder nichtchristliche Religionszugehörigkeit. Ohne entsprechende standardisierte Testbatterien für alle Schüler_innen bzw. ohne entsprechende wirksame Kontrollmechanismen, kann aus unserer Sicht das Diskriminierungspotential dieser Maßnahme *Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium* nicht ausgeschlossen werden. Betrachten wir abschließend den vorliegenden Gesetzesentwurf aus Sicht der evidenzbasierten Wissenschaft und beziehen uns auf die Stellungnahme der Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017[36],1 so müssen wir feststellen, dass auch von diesen Expert/innen zT von institutioneller Diskriminierung im Zusammenhang mit vorliegendem Gesetzesentwurf gesprochen wird. Da die IDB sich für diskriminierungsfreie Bildung für ALLE einsetzt, kann aus unserer Sicht zurzeit keine positive Stellungnahme abgegeben werden.

Für den Vorstand der IDB
Dr. Sonia Zaafrani, Persy Lowis Bulayumi, Jenny Simanowitz

36 Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung: https://www.univie.ac.at/germanistik/wp-content/uploads/2018/02/-daz-stellungnahme-bildungsprogramm-20180206.pdf (letzter Zugriff 27.05.2018).

6.2 „Zur Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Mitarbeiterinnen des Berufsförderungsinstituts Steiermark“, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der *Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark*

Im Jahr 2017 gab es im Hinblick auf Diskriminierung im Bildungswesen ein wichtiges Rechtsgutachten und ein rechtskräftiges Gerichtsurteil. Beide Personen, die im Bildungsbereich diskriminiert wurden, waren sichtbare Musliminnen. Sie haben nicht nur jeweils ihre Fälle über die IDB dokumentiert, sondern sind auch eigenständig den Rechtsweg gegangen. Für diesen Schritt braucht es besonders viel Mut, und als IDB freut es uns, dass beide Betroffene Recht bekommen haben. Das Rechtsgutachten bzw. das Urteil sind von zentraler Bedeutung, weil es stellvertretend für viele andere Betroffene auch von Relevanz ist und auch auf sie zutrifft.

Im 1. Fall geht es um den Fall des BFI Steiermark, das intern ein Kopftuchverbot erlassen hat. Eine Deutschtrainerin, die selbst sichtbare Muslimin ist, war von dieser Regelung betroffen und mit der Kündigung bedroht. Die *Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark* gab daraufhin ein Rechtsgutachten in Auftrag, welches die Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Kopftuchverbots klären sollte. An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei der *Arbeiterkammer Steiermark* für die Genehmigung zur Veröffentlichung und bei Univ.-Prof. Dr. Reissner für die Zur-Verfügung-Stellung des Rechtsgutachtens. Das vollständige Rechtsgutachten *Zur Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Mitarbeiterinnen des Berufsförderungsinstituts Steiermark* findet sich auf der IDB-Homepage www.diskriminierungsfrei.at. Im Anschluss veröffentlichen wir das Resümee des Rechtsgutachtens.

Der 2. Fall ist ebenfalls spannend und lehrreich zugleich. Eine junge Frau besuchte zur Vorbereitung auf ihre anstehende Studienberechtigungsprüfung für die Aufnahme an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik einen Geschichte-Kurs an einem Erwachsenenbildungsinstitut. Der Vortragende ist AHS-Lehrer und Univ. Lektor an einer Universität. In seinen Unterrichtseinheiten hat er wiederholt vor allem islamophobe, aber auch sexistische Aussagen getätigt. Die Betroffene hat zunächst mit dem Vortragenden selbst das Gespräch gesucht, als dies jedoch scheiterte, hat sie sich direkt an die Leitung des Instituts gewandt und zwecks Beratung auch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Da mehrere Kursteilnehmer_innen als Zeug_innen anwesend waren und die Institutsleitung nicht mit Diskriminierung in Verbindung gebracht werden wollte, wurde der Lehrer gekündigt. Dieser wiederum klagte nun die Betroffene wegen Ruf- und Kreditschädigung. Mittlerweile liegt ein rechtskräftiges Urteil vor. Das ganze Urteil in anonymisierter Form findet sich ebenfalls auf der IDB – Homepage www.diskriminierungsfrei.at.

Interessant ist dieses Urteil unter anderem auch deshalb, weil der Kläger z.T. dieselbe Art

der Argumentation vorbringt, wie wir es auch von Seiten einiger Lehrer_innen aus der Schule kennen, nämlich *didaktische Prinzipien der Irritation und Provokation* sowie der *Religionskritik*.

Die Beklagte brachte vor, dass die getätigten Äußerungen ihr gegenüber diskriminierend waren, sie sich durch diese Aussagen nicht nur in ihren religiösen Gefühlen, sondern auch in ihrer Würde verletzt fühlte. Aufgrund des dadurch hervorgerufenen feindseligen Umfeldes ist sie dem Unterricht dann ferngeblieben. Das zuständige Gericht sah in den von Seiten der Lehrers getätigten Aussagen nicht nur den Tatbestand der Herabwürdigung religiöser Lehren, sondern auch den Tatbestand der Belästigung erfüllt und verurteilte den Kläger zu einer Geldstrafe.

Nachfolgend werden einige Zitate genannt, für die der Lehrer und Univ. Lektor verurteilt wurde: „Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, um göttliche Vorstellungen zu haben?“, „Für mich ist der Islam eine unterdrückende Religion“, „Der Antisemitismus ist in allen arabisch-muslimischen Ländern schon immer vorhanden“, „Was sagen sie zu einem Mann namens Mohamed. Er ist in der arabischen Halbinsel aufgewachsen, dort sind auch einige Christen gewesen. Von dort hat er einiges aufgefangen, angeblich Offenbarungen bekommen und hat dabei eine verkrampfte Haltung gehabt.“, „Gerade im muslimischen Kontext, wenn man mit Muslimen arbeitet, ist das immer eine schwierige Angelegenheit. Das ist für mich keine neue Erfahrung, sondern uralt. Deswegen habe ich mir angewöhnt, die Dinge dort hinzustellen, wo sie hingehören.“ Zusätzlich hat sich die Beklagte im Unterricht als selbstbestimmte Person beschrieben, der Kläger hatte diese Aussagen nicht ernst genommen und daraufhin gesagt, dass er ihr das nicht glauben würde.

Aus Sicht der IDB wäre es wünschenswert, wenn die Erkenntnisse dieses Rechtsurteils flächendeckend Eingang in das österreichische Bildungswesen finden. Es ist Schüler_innen nicht zumutbar, dass sie ihre eigenen Lehrer_innen verklagen müssten, damit sie, so wie in dem oben genanntem Fall, zu ihrem Recht kommen. Es ist Aufgabe der Schulaufsicht, hier entsprechend einzugreifen und Diskriminierungen sowie Verletzungen der Würde durch Lehrpersonen abzustellen.

6.3 Rechtskräftiges Gerichtsurteil – Diskriminierung aufgrund von Islamophobie

REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht erkennt durch Mag. [redacted] als Vorsitzenden sowie

Mag. [redacted] und Dr. [redacted] als weitere Richter in der Rechtssache des Klägers **MMMag.** [redacted], Dr. [redacted] Wien, vertreten durch Mag. [redacted], Rechtsanwalt in Wien, wider die Beklagte [redacted] Wien, vertreten durch Dr. [redacted], Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (EUR 8.720,--) und Zahlung EUR 960,-- s.A., infolge Berufung der Beklagten (Berufungsinteresse EUR 8.720,--) gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meidling vom 28.4.2017, [redacted], gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird **teilweise** Folge gegeben und das angefochtene Urteil, welches hinsichtlich der Abweisung des Leistungsbegehrens als unangefochten unberührt bleibt, in seinem klagsstattgebenden Teil (Punkte 2. und 3. des Spruchs) dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„**1.** Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, dem Kläger EUR 960,-- samt 4 % Zinsen seit 1.9.2015 zu bezahlen, wird **abgewiesen.**

Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, fortan gegenüber Dritten die Behauptung zu unterlassen, dass der Kläger den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herabwürdige, wird **abgewiesen.**

Die Beklagte ist **schuldig**, gegenüber [redacted] GmbH die Aussage, der Kläger hätte beim Thema Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden, mehrfach auf die Beklagte gezeigt und von der „lächerlichen Kippa" gesprochen, als unwahr **zu widerrufen.**

Hingegen wird das Klagebegehren, die Beklagte sei weiter schuldig, gegenüber der [redacted] GmbH nachfolgende weitere Aussagen, die der Kläger getätigt haben soll, als unwahr in der Form, als diese aus ihrem Gesamtzusammenhang gerissen wurden, zu widerrufen, **abgewiesen:**

„Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, um göttliche Vorstellungen zu haben?"

der Kläger hätte der Beklagten gegenüber explizit in Abrede gestellt, selbstbestimmt zu sein.

Der Kläger hätte in einem Vieraugengespräch zur Beklagten gesagt, dass er speziell mit Muslimen in seinen Kursen immer wieder negative Erfahrungen, vor allem in Bezug auf Religionskritik, gemacht hätte.

Der Kläger hätte der Beklagten gegenüber mehrfach gesagt, dass sie nicht „mit ihrer lieblichen Art" daherkommen solle, dass sie selbst ein Problem für den Kurs wäre und ja gehen könne/solle.

Die Beklagte ist **schuldig**, gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich die Aussage, der Kläger hätte gesagt, dass Ärzte im AKH keine Beschneidungen durchführen würden, es dafür eine Berufsgruppe der „Beschneider" gebe und dass die Religion einen Eingriff in die Sexualität darstelle, als unwahr **zu widerrufen.**

Hingegen wird das Klagebegehren, die Beklagte sei weiter schuldig, gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich nachfolgende Aussagen, die der Kläger getätigt haben soll, als unwahr in der Form, als diese aus ihrem Gesamtzusammenhang gerissen wurden, zuwiderrufen,**abgewiesen:**

„Für mich ist der Islam eine unterdrückende Religion."

„Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, göttliche Vorstellungen zu haben?"

„Die Aqsa-Moschee darf von keinen Nicht-Muslimen betreten werden, weil die Muslime die Ansicht haben,dass Nicht-Muslime unrein sind."

„Der Antisemitismus ist in allen arabischen muslimischen Ländern schon immer vorhanden."

„Der Palästina-Israel Konflikt war schon immer ein Religionsstreit. Welche Religion ist die bessere?"

„Was sagen Sie zu einem Mann namens Mohamed. Er ist in der arabischen Halbinsel aufgewachsen, dort sind auch einige Christen gewesen. Von dort hat er einiges aufgefangen, angeblich Offenbarungen bekommen und hat dabei eine verkrampfte Haltung gehabt."

„Vor Erdogan gab es ein Kopftuchverbot an den öffentlichen Schulen. Ab Erdogan ist die Türkei kein laizistischer Staat mehr, denn er hat die Theologie in der Regierung miteinfließen lassen."

Die Beklagte hätte sich im Unterricht als selbstbestimmte Person beschrieben. Der Kläger hatte diese Aussagen nicht ernst genommen und daraufhin gesagt, dass er ihr das nicht glauben würde.

„Gerade im muslimischen Kontext, wenn man mit Muslimen arbeitet, ist

das immer eine schwierige Angelegenheit. Das ist für mich keine neue Erfahrung, sondern uralt. Deswegen habe ich mir angewöhnt, die Dinge dort hinzustellen, wo sie hingehören."

„Sie tun immer so, als würden Sie so wissend und belesen sein, wie so eine große Vortragende. Dieses Phänomen kenne ich auch von vielen Muslimen und Musliminnen."

„Solche Leute wie Sie stellen ein Problem für den Kurs dar."

Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit EUR 1.734,09 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit EUR 1.916,39 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen

14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt insgesamt EUR 5.000,--, nicht aber EUR 30.000,--.

Die Revision ist nicht zulässig (§ 502 Abs. 1 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der am 28.10.2015 eingebrachten Klage begehrte der **Kläger**, die Beklagte zur Zahlung von EUR 960,-- s.A. sowie (insgesamt bewertet mit EUR 8.720,--) zur Unterlassung der Behauptung gegenüber Dritten, der Kläger würdige den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herab, sowie zum Widerruf diverser näher angeführter Aussagen wie im Spruch ersichtlich gegenüber der [redacted] GmbH einerseits und gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich andererseits zu verpflichten. Dazu brachte er vor, die Beklagte habe gegenüber der Leitung der [redacted] GmbH ehrenrührige, kredit- und erwerbschädigende Vorwürfe gegen ihn erhoben, welche jedoch nicht der Wahrheit entsprechen würden. Insbesondere sei er von der Beklagten bezichtigt worden, den Islam und dessen Lehren sowie Symbole herabzuwürdigen. Aufgrund dieser unwahren Behauptungen sei ihm die Fortführung des von ihm gehaltenen Kurses seitens der Leitung der [redacted] unverzüglich untersagt worden und ihm das vereinbarte restliche Entgelt in Höhe von EUR 960,-- nicht mehr ausbezahlt worden. Auch für den Herbst 2015 habe der Kläger keine Lehraufträge mehr erhalten. Nachdem der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert habe, habe diese eine Anzeige bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft eingebracht und darin ihre erhobenen Vorwürfe wiederholt und sogar erweitert. Sie habe die Unwahrheit ihrer Aussagen gekannt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien habe den Kläger mit Schreiben vom 23.9.2015 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes aufgefordert. Der Kläger habe die klagsgegenständlichen Aussagen nie

getätigt bzw. seien seine Aussagen von der Beklagten bewusst aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Die **Beklagte** bestritt und brachte vor, der Kläger

habe die ihm von ihr vorgeworfenen Äußerungen ihr gegenüber tatsächlich gemacht, diese seien diskriminierend im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Sie sei Teilnehmerin eines vom Kläger geleiteten Kurses gewesen und habe sich durch seine Aussagen nicht nur in ihren religiösen Gefühlen, sondern auch in ihrer Würde verletzt gefühlt. Aufgrund des dadurch hervorgerufenen feindseeligen Umfeldes sei sie dem Unterricht dann ferngeblieben. Sie habe durch die Kontaktaufnahme sowohl mit der [redacted] als auch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft versucht, Abhilfe zu schaffen. Die Ausführungen des Klägers hätten den Tatbestand der Belästigung gemäß § 21 GlBG erfüllt, weshalb sie ihre Ansprüche gemäß § 26 Abs. 11 iVm § 21 GlBG gerichtlich geltend mache. Ihr Vorgehen sei gerechtfertigt gewesen, weshalb dem Klagebegehren keine Berechtigung zukomme. Der Kläger habe die in der Klage angeführten Aussagen an den Kurstagen am 11. und 12.7.2015 getätigt.

Nach dem Unterricht am 12.7.2015 habe die Beklagte den Kläger um ein persönliches Gespräch ersucht, in welchem er neuerlich ähnliche (näher angeführte) Äußerungen getätigt habe, die die Beklagte als unangebracht und unerwünscht betrachtet habe. Die Wortwahl sei ihr gegenüber beleidigend gewesen. Der Kläger habe vor dem Podium den Islam herabgewürdigt und auch die Selbstbestimmtheit der Beklagten verneint, ihre Kopfbedeckung ins Lächerliche gezogen und im Vieraugengespräch sie weiter beleidigt und herabgewürdigt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sei keine Behörde sondern zur Beratung und Unterstützung von Personen eingerichtet, die sich diskriminiert fühlten.

Deren Inanspruchnahme könne der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das **Erstgericht** das Zahlungsbegehren ab, gab jedoch dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren zur Gänze statt und verpflichtete die Beklagte weiters zum anteiligen Ersatz der Prozesskosten. Es stellte den auf den Seiten 4 bis 8 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Sachverhalt fest und erachtete rechtlich (zusammengefasst), die Beklagte habe durch ihre Äußerungen gegenüber dem Leiter der [redacted], Dr. [redacted], den wirtschaftlichen Ruf des Klägers, also seinen Kredit, Erwerb oder Fortkommen, nicht nur gefährdet, sondern diesem auch geschadet, auch wenn ihr Verhalten nicht der unmittelbare Auslöser für seine Entlassung gewesen sei. Es ändere daran nichts, dass sie dies nicht gewollt oder nicht gewusst habe, es genüge nämlich Fahrlässigkeit zur Haftung nach § 1330 Abs. 2 ABGB. Die beanstandeten Äußerungen seien niemals isoliert, sondern immer nur in ihrem Gesamtzusammenhang zu werten. Durch ihre Äußerungen habe sie den Kläger gegenüber dem Leiter der [redacted] und der Gleichbehandlungsanwaltschaft geschadet,

indem sie seine Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen habe. Vor allem durch die Mitteilung an den Leiter der [redacted] habe sie die wirtschaftlich bedeutsamen Beziehungen des Klägers gefährdet, der nun nicht mehr an der [redacted] unterrichten dürfe. Auch sei es nicht ausgeschlossen, dass sich dies in diesen Kreisen herumspreche und er in seinem Fach keine oder nur sehr schwierig eine Anstellung finde. Da sie manche Aussagen des Klägers nur gedeutet habe bzw. aufgrund des Verhaltens beispielsweise ihrer Sitznachbarin mit ihrem Kopfschütteln nur interpretiert habe und dies dennoch in bestimmt formulierter Form an den Leiter der [redacted] übermittelt habe, treffe sie jedenfalls das erforderliche Verschulden für den Widerrufsanspruch nach dem 2. Satz des Abs. 2 und hätte sie jedenfalls die Unwahrheit aufgrund dessen, dass sie die Äußerung nur auszugsweise und nicht in ihrem Gesamtzusammenhang wiedergegeben habe, erkennen müssen. Die Entlassung des Klägers durch den Leiter der [redacted] könne ihr jedoch nicht zugerechnet werden, da dafür auch noch andere Vorfälle eine Rolle gespielt hätten. Hätte die Beklagte die Zitate, die der Kläger tatsächlich ihr gegenüber getätigt habe, vollständig und nicht aus dem Zusammenhang gerissen an den Leiter der [redacted] weitergeleitet, wäre dadurch kein Schaden entstanden, zumal es der Auftrag des Vortragenden gewesen sei, widersprüchliche Literatur zu diversen Religionen den Kursteilnehmern näher zu bringen. Die Beklagte habe dadurch, dass sie auch jene Zitate, die der Kläger tatsächlich gesagt habe, aus dem Zusammenhang gerissen habe, gegen § 1330 Abs. 2 ABGB verstoßen.

Gegen den klagsstattgebenden Teil dieses Urteils richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im gänzlich klagsabweisenden Sinn abzuändern, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Behauptung unwahr, wenn ihr sachlicher Kern nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt; die Unrichtigkeit kann sich dabei auch aus der Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts ergeben, wenn dadurch ein unrichtiger Eindruck erweckt wird (6 Ob 106/14b; 6 Ob 295/03f; 6 Ob 250/06t). Bei einer unvollständigen Äußerung kommt es darauf an, ob durch das Weglassen von Umständen der Sachverhalt so entstellt wird, dass die Äußerung geeignet ist, deren Adressaten in einem wichtigen Punkt irre zu führen (RIS-Justiz RS0031963).

Hinsichtlich des Widerrufsbegehrens macht die Berufungswerberin zutreffend geltend, dass nach dem festgestellten Sachverhalt der Kläger die Mehrzahl der Äußerungen, die von der Beklagten gegenüber dem Leiter der [redacted] und der Gleichbehandlungsanwaltschaft erwähnt wurden,

auch tatsächlich getätigt hat, was auch in der Berufungsbeantwortung zugestanden wird.

Soweit das Erstgericht davon ausgeht, dass die Beklagte diese Äußerungen des Klägers aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch bewirkt habe, dass diese Äußerungen in einem falschen Licht erschienen seien, wodurch der wirtschaftliche Ruf des Klägers geschädigt worden sei, ist dies anhand des festgestellten Sachverhalts nicht nachvollziehbar. Art und Form der Darstellung der Äußerungen des Klägers durch die Beklagte gegenüber dem Leiter der [redacted], Dr. [redacted], sowie gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien wurden nämlich gar nicht näher festgestellt, wobei es aber auch an einem diesbezüglichen konkreten Vorbringen des Klägers im Verfahren erster Instanz mangelt.

Gleiches gilt für den angeblichen Zusammenhang, in dem der Kläger die Äußerungen getätigt haben soll. Nur an 2 Punkten der Feststellungen, nämlich hinsichtlich der vom Erstgericht so nummerierten Spruchpunkte 3.3. (der Kläger hätte der Beklagten gegenüber explizit in Abrede gestellt, selbstbestimmt zu sein) und 3.5. (der Kläger hätte der Beklagten gegenüber mehrfach gesagt, dass sie nicht „mit ihrer lieblichen Art" daherkommen solle, dass sie selbst ein Problem für den Kurs wäre und ja gehen könne/solle) klingt ein solcher Kontext der Äußerungen des Klägers an. Zu Spruchpunkt 3.3. führte das Erstgericht aus, dass der Kläger die betreffende Äußerung im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage des freien Willens getätigt habe. Gleichzeitig führt es aus, der Kläger habe dies so interpretiert, wenn sich jemand so geriere wie die Beklagte im Kurs und ihm derartige Dinge unterstelle, würde dies ihre Selbstbestimmtheit in Frage stellen. Daraus ergibt sich aber, dass der Kläger dies durchaus auf die Beklagte persönlich bezog und der zuvor beschriebene Zusammenhang mit einer philosophischen Debatte wieder relativiert wird. Es ist daher auch hier nicht erkennbar, dass die Beklagte bei ihrer Darstellung die Äußerung des Klägers aus dem Zusammenhang gerissen hätte.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 3.5. stellte das Erstgericht fest, die betreffende Äußerung des Klägers sei eine Reaktion auf das Verhalten der Beklagten im Kurs gewesen, welches bereits gegenüber den anderen Kursteilnehmern problematisch gewesen sei, wobei die Beklagte sämtliche Aussagen auf sich beziehe. Aus dieser Feststellung ergibt sich aber ebenfalls kein Zusammenhang der Äußerung des Klägers mit anderen seiner Äußerungen oder jener anderer Personen, sondern lediglich die Motivation des Klägers.

Auch hinsichtlich anderer Äußerungen des Klägers traf das Erstgericht Feststellungen darüber, was er jeweils ausdrücken wollte bzw. aus welcher Motivation er was gesagt hat und was dabei seine Ansicht war. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, dass die Beklagte seine Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen hat.

Es kann daher im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB nur beurteilt werden, ob

die Behauptung der Beklagten gegenüber der Leitung der [redacted] sowie der Gleichbehandlungsanwaltschaft zutreffend war, dass der Kläger objektiv die einzelnen Äußerungen in dieser Form getätigt hat. Dies ist - wie bereits ausgeführt - in der Mehrzahl der Punkte der Fall, nur nicht bei den vom Erstgericht so nummerierten Spruchpunkten 3.2. (der Kläger hätte beim Thema Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden, mehrfach auf die Beklagte gezeigt und von der „lächerlichen Kippa" gesprochen) und 4.9. (der Kläger hätte gesagt, dass Ärzte im AKH keine Beschneidungen durchführen würden, es dafür eine Berufsgruppe der „Beschneider" gebe und dass die Religion einen Eingriff in die Sexualität darstelle), hinsichtlich welcher das Erstgericht ausdrücklich feststellte, dass der Kläger diese Äußerungen in dieser Form nicht gemacht habe. Hinsichtlich aller anderen im Widerrufsbegehren angeführten Fakten steht fest, dass der Kläger diese Äußerungen in Anwesenheit der Beklagten getätigt hat, ohne dass erwiesen ist, dass die Beklagte die Äußerungen des Klägers in ihrer Darstellung aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch bei Dritten einen falschen, für den Kläger nachteiligen Eindruck erweckt hätte.

Somit ist der Vorwurf ihr gegenüber, sie habe unwahre Tatsachen verbreitet, mit Ausnahme von 2 Fakten, nämlich die Spruchpunkte 3.2. und 4.9., unberechtigt und besteht insoweit das Widerrufsbegehren nicht zu Recht.

Zum Unterlassungsbegehren führt die Berufungswerberin ebenfalls zutreffend aus, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt auch keine Behauptung ihrerseits gegenüber der [redacted], der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder sonstigen Dritten ableiten lässt, der Kläger habe den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herabgewürdigt. Eine Begründung dafür bleibt das Erstgericht im angefochtenen Urteil schuldig.

Der Berufung war daher hinsichtlich des Unterlas- sungsbegehrens sowie des Widerrufsbegehrens mit Ausnahme der Punkte 3.2. und 4.9. des Spruches - somit teilweise - Folge zu geben und das angefochtene Urteil im überwiegend klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Hinsichtlich der Punkte 3.2. und 4.9. des Spruches ist zu den Argumenten der Berufung auszuführen, dass der Kläger in diesen Punkten nachgewiesen hat, dass er diese Aussagen in dieser Form nicht getätigt hat und daher die Darstellung der Beklagten unrichtig war. Gründe, warum die Beklagte annehmen hätte können, dass ihre Angaben über Äußerungen des Klägers, die dieser nie gemacht hat, richtig sein könnten, sind nicht ersichtlich, sodass von wissentlich unrichtigen Angaben der Beklagten auszugehen ist. Eine Rechtfertigung der Beklagten wegen eines berechtigten Interesses an der Mitteilung ist bezüglich dieser unrichtigen Angaben daher nicht zu sehen (vgl [redacted] in KBB 5. Aufl. § 1330 Rz 4 mwN).

Soweit die Berufungswerberin hinsichtlich des Punktes 4.9. meint, die Erwähnung des AKH sei nicht der relevante Kern der Aussage, ist ihr

insofern nicht zu folgen, zumal sie diesen Aspekt offensichtlich als wesentlich betrachtete, indem sie von dieser vermeintlichen Äußerung des Klägers berichtete.

In diesen beiden Punkten war die Klagsstattgebung daher zu bestätigen.

Die **Kostenentscheidung** für das erstinstanzliche Verfahren beruht auf § 43 Abs. 1 ZPO. Das nicht in einer Geldleistung bestehende Begehren wurde insgesamt mit EUR 8.720,-- bewertet und besteht aus insgesamt 18 Punkten, nämlich dem Unterlassungsbegehren sowie dem Widerrufsbegehren mit insgesamt 17 Fakten. Der Gesamtstreitwert im erstinstanzlichen Verfahren betrug EUR 9.680,--. Davon ist der Kläger nur mit rund 10 % seines Begehrens durchgedrungen, sodass er der Beklagten 80 % ihrer Prozesskosten sowie 90 % der Barauslagen (für Zeugengebühren) zu ersetzen hat. Dies ergibt den Betrag von EUR 1.805,95. Dem Kläger sind 10 % seiner Barauslagen (Pauschalgebühr und Zeugengebühren) zu ersetzen, was EUR 71,86 ergibt. Der Saldo zu Gunsten der Beklagten beträgt EUR 1.734,09.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren beruht auf den §§ 43 Abs 1, 50 ZPO. Das Berufungsinteresse betrug EUR 8.720,--, die Beklagte ist mit rund 89 % (oder 8/9) durchgedrungen, sodass ihr der Kläger 78 % ihrer Kosten und 89 % der Pauschalgebühr zu ersetzen hat, was einen Betrag von EUR 1.916,39 ergibt. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 23a RATG beträgt nur EUR 2,10, da die Berufung kein verfahrenseinleitender Schriftsatz ist.

Der Ausspruch gemäß § 500 ZPO orientierte sich an der Bewertung durch den Kläger, gegen die keine Bedenken bestanden.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig, weil Rechtsfragen von der dort geforderten Qualität nicht zu beurteilen waren.

Landesgericht für ZRS Wien 1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Abt. 35, am x. November 2017 Mag. [redacted]

elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

7 Rechtsgrundlagen in Österreich

7.1 Die UN-Kinderrechtekonvention

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Alle Kinder auf der Welt erhielten damit verbriefte Rechte - auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung. Österreich war eines jener Länder, die die Kinderrechtekonvention am ersten Tag (26. Jänner 1990) unterzeichnet hatten. Nach der Genehmigung durch den Nationalrat am 26. Juni 1992 wurde die Konvention am 6. August 1992 ratifiziert. 30 Tage nach der Ratifizierung ist die Kinderrechtekonvention am 5. September 1992 in Österreich in Kraft getreten, jedoch mit einem Erfüllungsvorbehalt. Am 7. Juli 2015 wurde im Nationalrat die Zurückziehung der Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beschlossen. Mit der Zurücknahme der österreichischen Vorbehalte hat die Kinderrechtekonvention endgültig ihre uneingeschränkte Geltung in Österreich erlangt.
Die UN-Kinderrechte sind als Teil der UN-Menschenrechtskonvention *common sense* in Österreich und die Basis bzw. Grundlage für gesellschaftliches und politisches Handeln. Hier die wichtigsten Artikel die Schüler_innen betreffen[37]:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.
1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

37 UN-Konvention über die Rechte des Kindes: http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf (letzter Zugriff: 26.05.2018).

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden- Gerichts-oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens-und Religionsfreiheit.

2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und –freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführende Schulen allgemeinbilden der und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindesvoll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie voranderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Seit 16. Februar 2011 sind einige Kinderrechte der UN-Konvention in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Trotz berechtigter Kritik an dem Gesetz bedeutet die Verankerung eine massive Aufwertung der Kinderrechte in Österreich. Vor allem durch die Verankerung zweier Grundprinzipen der UN-Kinderrechtskonvention:

a) Vorrang des Kindeswohl (Artikel 1 BVG Kinderrechte) und

b) Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 4 BVG Kinderrechte).

7.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

7.3 Das Gleichbehandlungsgesetz

Im III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes „Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen“ wird auch die Schule subsummiert. Laut Auskunft der Gleichbehandlungsanwaltschaft gibt es einen vollständigen Diskriminierungsschutz (Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religionszugehörigkeit, der Behinderung, der Weltanschauung und der sexuellen Orientierung) nur in den berufsbildenden Schulen. In den allgemeinbildenden Schulen gibt es zumindest in diesem Gesetz lediglich den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit. Jedoch kommt es auch sehr häufig zu Überschneidungen der Diskriminierungsgründe.

7.4 Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Österreich in Verfassungsrang

Artikel 2 - Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen (1. ZP EMRK).[38]

„Artikel 2 1. ZP EMRK Satz 1 deklariert in einer bewusst gewählten „negativen Formulierung“, dass das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf. Dieses allgemeine Recht auf Bildung umfasst insbesondere das Recht auf Zugang zu allen bestehenden öffentlichen Bildungsinstitutionen. Damit ist keine Verpflichtung des Staates verbunden, auf seine Kosten ein bestimmtes Schulsystem einzurichten oder zu subventionieren, grundrechtlich verbürgt ist jedoch ein diskriminierungsfreier Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen.“

„Ergänzt wird diese Verbürgung eines allgemeinen Rechts auf Bildung durch Art. 18 StGG, wodurch die Freiheit gewährleistet wird, ohne Behinderung oder Beschränkung durch gesetzliche Vorschriften einen Beruf zu wählen und die dazu notwendige Ausbildung durchzumachen.“[39]

38 Art. 2 des 1. ZP zur EMRK - Recht auf Bildung: http://www.emrk.at/rechte/ZP/art2-1.htm (letzter Zugriff: 05.06.2017).

39 Kalb, H., Potz, R., Schinkele B. (2003) Religionsrecht. Wien: Facultas, S.342-343.

7.5 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – letzte Instanz – vom 1.3.1979

“Article 10, paragraph 1 of the Convention: Forbidding a teacher to display his moral and religious beliefs at school constitutes an interference with the exercise of his freedom of expression.

Article 10, paragraph 2 of the Convention: in a non-denominational school given the right of the parents to respect for their convictions, such an interference is nevertheless justified for the protection of the rights of others, when the expression of beliefs of the teacher has an offensive character for certain people or is likely to disturb the children.”

Fazit: Es ist durchaus zulässig, dass Lehrer_innen sanktioniert bzw. entlassen werden, wenn sie sich unsachlich und abfällig über die Religion ihrer Schüler_innen äußern.

8 Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2018): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen. Zarbock GmbH & Co. KG. Frankfurt am Main
- Lueger, G. (2014): Potenzial-fokussierte Schule. Dr. Günter Lueger. Wien. 1. Auflage

Internetquellen:

- Eberhardt, V., Hofmann, R., Huber, C., Klapeer, C. M., Schönpflug, K. (2015): „Queer in Wien". Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen (LGBTIs). Online unter: https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/studie-queer-in-wien.pdf, 5 (letzter Zugriff: 23.05.2018).
- Biedroń, R., Graglia, M., Gualdi, M., Martelli, M., Pietrantoni, L., Wilelm, W. (2008): Bullying in der Schule. Ein Leitfaden für LehrerInnen und Schulpersonal. Online unter: https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/bullying-schule.pdf, 5 (Letzter Zugriff: 23.05.2018).
- https://www.univie.ac.at/germanistik/wp-content/uploads/2018/02/-daz-stellungnahme-bildungsprogramm-20180206.pdf (letzter Zugriff 27.05.2018).
- http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/innviertel/Lejla-6-spricht-akzentfrei-Deutsch-Schulleitung-sieht-das-offenbar-anders;art70,2829893 (Letzter Zugriff: 29.05.2018)
- http://www.vice.com/de_at/article/jpya3d/warum-interessiert-sich-niemand-fur-die-islamfeindlichen-nachrichten-beim-whatsapp-skandal-der-ag (Letzter Zugriff: 29.05.2018)
- http://www.jedeskind.org/?page_id=119 (Letzter Zugriff: 29.05.2018)
- http://www.emrk.at/rechte/ZP/art2-1.htm (Letzter Zugriff: 29.05.2018)
- http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf (Letzter Zugriff: 29.05.2018)
- http://www.lsr-noe.gv.at/index.php/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet-migration-mim.html?file=files/theme_files/downloads/landesbereich/Mehrsprachigkeit_Interkulturalitaet_Migration_APS/MIM/Richtlinien_fuer_den_Schwimmunterricht.PDF (Letzter Zugriff: 30.05.2018)

9 Glossar

Alter

Der Begriff „Alter“ wird im neutralen Sinn und somit in beide Richtungen verstanden, unabhängig von einem Mindest- oder Höchstalter.[40]

Behinderung

Unter Behinderung ist jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.[41]

Belästigung

Solche Fälle sind vom Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) erfasst. Das GlBG definiert: Eine Belästigung liegt vor, wenn Verhaltensweisen gesetzt werden, die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht und anstößig ist und dadurch für diese Person ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schafft oder dies bezweckt. Tatbestände sind: Alter, Religion, Weltanschauung, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Geschlecht.

Gemäß Gleichbehandlungsgesetz liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person. Im Unterschied dazu liegt eine mittelbare Diskriminierung dann vor, wenn Vorschriften, die auf den ersten Blick neutral scheinen, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer*innen gegenüber anderen Personen benachteiligen. Belästigungen auf Grund einer Behinderung sind im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes geschützt.

40 https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/merkmale.html[Stand 05.06.2017]

41 https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/merkmale.html[Stand 05.06.2017]

Beispiele für Belästigung, die nicht vom GlBG erfasst werden, sind z.B.: • Beleidigende Kommentare, wie „geh doch duschen, du stinkst“ • Beschuldigungen • Lächerlich machen in der Öffentlichkeit Was von einer Person als harmloser Witz gemeint ist, kann von der anderen Person als erniedrigend und verletzend empfunden werden. Um die Grenzen anderer Personen zu erkennen und zu achten, sind gegenseitige Aufmerksamkeit und Respekt[42]

Beleidigung § 115 Abs 1 StGB

Es ist verboten eine andere Person öffentlich oder vor mehreren Leuten (mindestens drei von der/dem Täter*in und vom Opfer verschiedenen Personen)

- zu beschimpfen
- zu verspotten
- am Körper zu misshandeln oder
- ihr/ihm mit einer körperlichen Misshandlung zu drohen.
- Für das Delikt der Beleidigung ist eineFreiheitsstrafevon bis zu drei Monaten oder eineGeldstrafevon bis zu 180 Tagessätzenvorgesehen.

Unter den Begriff Ehrenbeleidigung fallen unter anderem Schimpfwörter und Spott in der Öffentlichkeit(z.B.dämlich, bescheuert, Schwein). Öffentlichkeit liegt dann vor, wenn die Handlung unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann. In Foren, Chats und aufHomepageskann eigentlich immer von einer Öffentlichkeit ausgegangen werden.[43]

Grundsätzlich gilt eine „einfache“ Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als sogenanntesPrivatanklagedelikt. Das bedeutet, dass der/die Täter*in nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der/die Privatankläger*in für den Fall, dass der/die Täter*in freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss.[44]

42 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395 [Stand 05.06.2017]

43 http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720216.html [Stand 05.06.2017]

44 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296 [Stand 05.06.2017]

Disablism

Behindertenfeindlichkeit bezeichnet die Ablehnung, Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen.

Eine Diskriminierung nach dem Behindertengleichstellungsrecht liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung gegenüber anderen Menschen benachteiligt werden, zum Beispiel durch eine weniger günstige Behandlung, aber auch durch Barrieren.

Diskriminierung

...ist jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund verschiedener wahrnehmbarer (zum Beispiel Alter, ethnische Zugehörigkeit oder Behinderung) beziehungsweise nicht unmittelbar wahrnehmbarer (zum Beispiel Weltanschauung, Religion oder sexuelle Orientierung) Merkmale.[45]

Ethnische Zugehörigkeit

Den Materialien zum Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz) ist zu entnehmen, dass es sich bei Ethnien um imaginäre Gemeinschaften handelt, die durch Bekenntnis oder Fremdzuschreibung entstehen können und sich nicht allein auf biologische oder sonstige tatsächliche Unterscheidungen stützen können. Es handelt sich um Gemeinsamkeiten von Menschen, die sich aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Sprache, Kultur oder Sitten ergeben. (RV 307 BlgNR 22. GP, 14)

Der ethnischen Diskriminierung liegt der Umstand zugrunde, dass Personen oder Personengruppen, die in diesem Sinne Gemeinsamkeiten aufweisen, von der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung als fremd wahrgenommen werden, weil sie aufgrund bestimmter Unterschiede zu dieser ihr nicht zugehörig angesehen und daher benachteiligt werden.

Dem Wiener Antidiskriminierungsgesetzliegt der Gedanke zu Grunde, dass ethnische Zugehörigkeit keinen Grund für eine unsachliche Andersbehandlung darstellen soll.

45 http://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/[Stand 05.06.2017]

Geschlechtsidentität

Unter Geschlechtsidentität versteht man das Geschlecht, dem sich ein Individuum zugehörig fühlt. Bei den meisten Menschen stimmt das auch mit den körperlichen Geschlechtsmerkmalen überein.

Ist das nicht der Fall, spricht man von „Transgender". Dieser Begriff bezeichnet Menschen, deren empfundenes Geschlecht nicht dem körperlichen Geschlecht entspricht. Transgenderpersonen streben in der Regel eine Angleichung ihres körperlichen Erscheinungsbildes an ihr empfundenes Geschlecht an: durch Kleidung, Verhalten, Schminke, die Wahl eines neuen Vornamens oder eine geschlechtsanpassende Operation.

Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung „Transsexualität". „Transgender" wird heute oft als Überbegriff für alle Menschen verwendet, die sich als nicht eindeutig ihrer körperlich bedingten Geschlechtsrolle empfinden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht Diskriminierungen aufgrund vollzogener Geschlechtsumwandlungen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes an.[46]

Hate Speech

Hate Speech, auf Deutsch in etwa „Hassreden", bezeichnet alle Ausdrucksformen, die Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, oder andere Formen von auf Intoleranz gegründeten Hass, inklusive der Intoleranz, die sich durch aggressiven Ethnozentrismus, Diskriminierung und Feindlichkeiten gegenüber Minderheiten, Migranten und Personen mit Migrationshintergrund äußern, verbreiten, erwecken, fördern oder rechtfertigen – so eine verbreitete Definition. Allerdings kann sich der Inhalt genauso auf das Geschlecht, die Sexualität, eine Behinderung oder das Alter beziehen, Hassreden können jede Form der Intoleranz beinhalten.

Eine weitere Erscheinungsform stellen Leugnungen dar, die oft im Zusammenhang mit dem Holocaust auftreten. Diese Verleugnungen enthalten einerseits den Vorwurf an die Opfer zu lügen sowie andere zu verunglimpfen und andererseits zugleich eine Rechtfertigung oder Verherrlichung der tatsächlichen Geschehnisse.[47]

46 https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/merkmale.html[Stand 05.06.2017]

47 http://no-hate-speech.de/de/wissen/[Stand 05.06.2017]

Islamophobie

„Islamophobie ist antimuslimischer Rassismus. Wie auch die Antisemitismusforschung zeigt, verweisen semantische und etymologische Komponenten von Begriffen notwendigerweise nicht auf die vollständige Bedeutung dieser sowie auf ihre Verwendung. So ist es auch im Falle von Islamophobieforschung. Heute wird der Begriff der Islamophobie selbstverständlich in der akademischen Landschaft ebenso wie in der *öffentlichen* Sphäre verwendet. Kritik an MuslimInnen sowie an der islamischen Religion ist nicht gleichzusetzen mit Islamophobie.

Islamophobie bedeutet, dass eine dominante Gruppe von Menschen Macht erstrebt, stabilisiert und ausweitet, indem sie einen Sündenbock imaginiert, der real existiert oder auch nicht, und diesen Sündenbock von den Ressourcen, Rechten und der Definition eines kollektiven ‚Wir' ausschließt. Islamophobie arbeitet mit der Figur einer statischen islamischen Identität, die negativ konnotiert ist und auf die Masse der imaginierten MuslimInnen generalisiert ausgeweitet wird. Gleichzeitig sind islamophobe Bilder *fließ*end und verändern sich in unterschiedlichen Kontexten, denn Islamophobie sagt uns mehr über die Islamophoben aus, als sie uns etwas über ‚den Islam' oder ‚die MuslimInnen' sagen würde."[48]

Mobbing

Der Begriff des „Mobbings" bezeichnet eine Art Psychoterror, also einen Prozess der systematischen Ausgrenzung und schwerwiegende Erniedrigung eines anderen Menschen, die von einer oder mehreren Personen fortwährend betrieben werden, was meist auch unter der Rubrik „Machtmissbrauch" einzuordnen ist.[49]

Religion

In den Materialien zum Gleichbehandlungsgesetz ist festgehalten, dass der Gesetzgeber Religion nicht auf Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften beschränkt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für eine Religion zumindest ein Bekenntnis, Vorgaben für die Lebensweise und ein Kult vorhanden sein müssen. Religion umfasst jedes religiöse, konfessionelle Bekenntnis, die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft.

Religion greift Fragen der menschlichen Gesellschaft und des Individuums auf und

48 Farid Hafez(2017): Österreichischer Islamophobie-Bericht 2016 . Online unter: http://www.academia.edu/32430475/%C3%96STERREICHISCHER_ISLAMOPHOBIE-BERICHT_2016 [Stand 05.06.2017]

49 http://mobbingberatung.at/Mobbingdefinitionen/index.html[Stand 05.06.2017]

sucht sie zu beantworten. Die Religion zeigt auch ein Heilsziel und einen Heilsweg auf. (RV 307 BlgNR 22. GP, 15)

Sexuelle Orientierung

Sexuelle Orientierung bezeichnet die Präferenz bei der sexuellen Partnerinnen- oder Partnerwahl und zwar heterosexuell, homosexuell und bisexuell. Das Diskriminierungsverbot schützt also auch Heterosexuelle etwa in einer homosexuell geprägten Arbeitswelt. Auch kommt es nicht darauf an, ob jemand seine sexuelle Neigung auch nach außen trägt oder nicht. Sowohl Neigung als auch Verhalten sollen vom Schutz erfasst sein.

Verhetzung§ 283 StGB

Eine Verhetzung begeht, wer

- Vor vielen Menschen (ab circa 30 Personen), zur Gewalt oder zu Hass gegen Personen aufruft bzw. anstachelt, und zwar wegen deren:
  - Rasse,
  - Hautfarbe,
  - Sprache,
  - Religion oder Weltanschauung,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft,
  - ihres Geschlechts,
  - einer körperlichen oder geistigen Behinderung,
  - ihres Alters oder
  - ihrer sexuellen Ausrichtung.

Eine Verhetzung begeht auch, wer eine der oben genannten Personengruppen so beschimpft, dass diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht werden könnte oder herabgesetzt wird und damit die Menschenwürde dieser Personen verletzen will.

Für eine Verhetzung kann das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren verhängen. Erfolgt der Aufruf zur Gewalt bzw. die Aufstachelung zu Hass vor einer breiten

Öffentlichkeit (ab 150 Personen), beträgt die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre. Hat die Verhetzung tatsächlich zu Gewalt geführt, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate und bis zu fünf Jahre.

Weltanschauung

Weltanschauung hängt mit dem Begriff „Religion“ eng zusammen. Er dient darüber hinaus für alle areligiösen, ideologischen Leitauffassungen vom Leben und von der Welt, die Rolle jeder oder jedes Einzelnen und die Sicht auf die Gesellschaft.

Weltanschauungen sind umfassende Konzepte oder Bilder des Universums und der Beziehungen zwischen Menschen und dem Universum. Sie umfassen Anschauungen über Wissenschaft, Philosophie, Politik, Wirtschaft, Ökologie, Umwelt, Kultur, Ethik, Moral, Kindererziehung und ähnliche Themen.

Beispiele für Weltanschauungen sind Atheismus, Agnostizismus, Deismus, Materialismus, Nihilismus oder Pantheismus.

Es ist nicht klar, ob auch punktuelle politische Meinungen dem Schutz des Diskriminierungsverbotes unterliegen. In der Diskussion im Rat der Europäischen Union zum Richtlinienvorschlag ist man aber davon ausgegangen, dass auch politische Überzeugungen dem Begriff der Weltanschauung zuzuordnen sind. Letztendlich bleibt es jedoch dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen, wie weit der Begriff Weltanschauung definiert wird. Im Zweifelsfall ist es Sache der nationalen Gerichte beziehungsweise des EuGH über diese Frage zu entscheiden.

Das Diskriminierungsverbot gilt nicht für Ideologien und Weltanschauungen, die gesetzlich verboten sind. Zum Beispiel: Nationalsozialistisches Gedankengut darf in Österreich nicht gelebt werden.

IDB INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

www.**diskriminierungsfrei**.at

IDB INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen

Große Sperlgasse 8/1/19
1020 Wien

www.diskriminierungsfrei.at
office@diskriminierungsfrei.at